

Tagesordnung

für die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am
13.11.2024

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

1	Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	453/20
2	Vorstellung der Ergebnisse der Potenzialstudie zu PV-Freiflächenanlagen und Agri-PV, durch die EBB Enerko	- ohne -
3	Stadtplanung / Bauleitplanung	
3.1	Neuaufstellung des Regionalplans: Zweiter Planentwurf 2024; hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler	352/24
3.2	29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden -; hier: Aufstellungsbeschluss	364/24
3.3	Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – ; hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung	358/24
4	Gebäudemanagement	
4.1	Beendigung der Teilnahme am "eea - European Energy Award"	304/24
5	Verkehr / Entwässerung / Klima	
5.1	Buslinienkonzept - Maßnahme zum Fahrplanwechsel Dezember 2024 hier: Anruf-Linien-Taxi-Angebot für den Flughafen Merzbrück	312/24
5.2	Rückfragen Sperrung Markt, hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2024	370/24
6	Kenntnisgaben	
6.1	Bericht AGO vom 09.10.2024	- ohne -
6.2	Instandsetzung von Straßen in Dürwiß; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024	321/24
6.3	Barrierefreie Fußgängerzone, hier: Aktueller Sachstand	328/24
7	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

8	Kenntnisgaben	
8.1	Sanierung Kirschenhof - Darstellung der Baukosten	361/24
8.2	Beschlusskontrolle	329/24
9	Anfragen und Mitteilungen	

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.12.2020
2.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	23.03.2023
3.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	04.05.2023
4.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	11.02.2021
5.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.02.2022
6.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.10.2023
7.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2023
8.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	30.11.2022
9.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	12.12.2023
10.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	16.04.2024
11.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	20.06.2024
12.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
13.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
14.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	11.12.2024

Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

bekräftigen werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 10.11.2020 eingeführt und verpflichtet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 04.12.2020 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

**Neuaufstellung des Regionalplans: Zweiter Planentwurf 2024;
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den als Anlage 7 beigefügten Entwurfstext als Stellungnahme der Stadt Eschweiler im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln termingerecht bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 31.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.10.2024 hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Eschweiler gebeten, am Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mitzuwirken und eine Stellungnahme zum zweiten Planentwurf innerhalb der Auslegungsfrist zwischen dem 15.10.2024 und dem 15.11.2024 abzugeben. Das Schreiben mit einer Erläuterung des Hintergrundes, des aktuellen Sachverhaltes und des weiteren Verfahrens ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung umfassen:

Bezirksregierung Köln



Erneute Offenlage Übersicht Planunterlage

Teil A: Planentwurf A-1 Textliche Festlegungen A-1-1 Textliche Festlegungen A-1-2 Anhang A Erläuterungskarten A-1-3 Anhang B Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung A-1-4 Anhang C Landschaftsräume A-1-5 Änderungssynopse Textliche Festlegungen A-2 Zeichnerische Festlegungen A-2-1 Blatt01_Kreis Heinsberg_Planentwurf A-2-2 Blatt01_Kreis Heinsberg_Änderungskarte Entfallende Festlegungen A-2-3 Blatt01_Kreis Heinsberg_Änderungskarte Neue Festlegungen (...) A-3 Umweltprüfung A-3-1 Umweltbericht A-3-2 Anhang A Bewertungsmaßstäbe A-3-3 Anhang B Natura 2000 A-3-4 Anhang C Prüfbögen ASB_ASbZ A-3-5 Anhang D Prüfbögen ASBF A-3-6 Anhang E Prüfbögen GIB_GIBz	A-3-7 Anhang F Prüfbögen GIBF A-3-8 Anhang G Prüfbögen Deponie A-3-9 Anhang H Prüfbögen Hafen A-3-10 Anhang I Prüfbögen Talsperren A-3-11 Anhang J Prüfbögen Infrastruktur A-3-12 Anhang K Prüfbögen Alternativen A-3-13 Anhang L Gesamtübersicht A-4 Begründung A-4-1 Begründung A-4-2 Anhang D Dokumentation: Region+ Wohnen – Verteilung regionaler Bedarfe A-4-3 Anhang E Dokumentation: Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept Teil B: Erste Öffentliche Auslegung B-1 Synopse Öffentlichen Stellen B-2 Synopse Öffentlichen Stellen_Anhang B-3 Synopse Öffentlichkeit B-4 Synopse Öffentlichkeit_Anhang B-5 Synopse Autorenkorrekturen RPB B-6 Synopse Änderungsantrag Regionalrat B-7 Original-Stellungnahmen (nicht-öffentlich, nur für Regionalratsmitglieder einsehbar)
--	---

Die Zeichnerischen Festlegungen für die Stadt Eschweiler finden sich in den Dateien unter:

...

A-2 Zeichnerische Festlegungen:

...

A-2-16 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Planentwurf

A-2-17 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Änderungskarte Entfallende Festlegungen

A-2-18 Blatt08-09_Staedteregion Aachen_Änderungskarte Neue Festlegungen

...

Das gesamte Paket der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren hat einen Umfang von über 10.000 Seiten und einen Datenumfang von über 4 Gigabyte. Daher werden die Unterlagen nicht in Papierform versendet und können nur über die nachfolgende Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

oder

<https://membox.nrw.de/index.php/s/b7JA8zPJV5vtp0h/authenticate>

mit dem Passwort RPLAN

Nach der ersten Offenlage im Jahr 2022 gingen über 7000 Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen ein, so dass der Entwurf des Regionalplans mit Begründung und Umweltbericht inhaltlich und redaktionell überarbeitet wurde.

Im Ergebnis muss der geänderte Planentwurf erneut ausgelegt werden (Ausschnitt für Eschweiler vgl. Anlage 2; Planzeichen vgl. Anlage 3). Dargestellt werden die Überarbeitungen im Änderungsmodus, bzw. für die Planunterlagen wurden 2 Pläne erarbeitet mit „Entfallende Festlegungen“ (vgl. Anlage 4) und „Neue Festlegungen“ (vgl. Anlage 5). Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird durch die Regionalplanungsbehörde allerdings aus Gründen der Verfahrensökonomie auf die geänderten Teilbereiche beschränkt.

Zum Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans in Bezug auf die Stadt Eschweiler wird auf die Sitzungsvorlagen

- 028/22 (PLUBA 17.02.2022),
- 105/22 (PLUBA 07.04.2022)
- 193/22 (PLUBA 02.06.2022 und RAT 14.06.2022)
- 479/23 (PLUBA 12.12.2023 und RAT 13.12.2023)

verwiesen.

Mit Datum vom 15.08.2022 hat die Stadt eine Stellungnahme zum ersten Entwurf abgegeben (vgl. VV 193/22 dort Anlage 2). Diese Stellungnahme wurde von der Regionalplanungsbehörde in die Abwägung einbezogen (vgl. Datei „B-1 Synopse Öffentliche Stellen“ insg. 4.777 Seiten).

Diese Datei mit den Abwägungen wurde mit Blick auf die Anregungen, Bedenken und Hinweise bezogen auf das Eschweiler Stadtgebiet zusammengefasst und in der Anlage 6 in einer Tabelle aufbereitet. Dargestellt wird, wie die Regionalplanungsbehörde die Stellungnahmen abgewogen hat, sie ggf. zu Änderungen geführt hat und unter welcher Nummer diese Änderungen in der Planunterlage („Neue Festlegungen“ vgl. Anlage 5) zu finden sind.

Die bisherige städtische Stellungnahme umfasst in der Tabelle die Nummern „1“-„17“ auf den Seiten 1/6 und 2/6 der Anlage 6. Bei 8 der 17 Äußerungen der Stadt Eschweiler ist die Regionalplanungsbehörde den städtischen Anregungen gefolgt und hat den Planentwurf geändert. Die übrigen 9 Anregungen hat die Regionalplanungsbehörde abgelehnt. Hierbei handelt es sich um Anregungen, die für die Maßstabsebene des Regionalplans zu klein sind oder die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben und Kriterien nicht entsprechen oder bei denen Gutachten von Fachbehörden einer Änderung entgegenstehen. Nach fachlicher Einschätzung der Stadt macht es daher keinen Sinn, diese Anregungen erneut zu äußern.

In der Anlage 6 (S. 3/6 und 4/6) sind unter den Nr. „1 E“-„21 E“ weitere Stellungnahmen von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen zum Regionalplan mit Bezug zum Eschweiler Stadtgebiet geäußert haben, zusammengefasst und dargestellt, wie die Regionalplanungsbehörde diese abgewogen hat.

Zur weiteren Information ist zusätzlich in der Anlage 6 (Nr. „1 Ö“ – „20 Ö“ S. 5/6 und 6/6) die Tabelle aufbereitet mit den Anregungen der Öffentlichkeit (Zusammenfassung Datei „B-3 Synopse Öffentlichkeit“) mit Eschweiler Bezug. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Grundstückseigentümer*innen bzw. Landwirt*innen, die sich gegen naturschutzfachliche Festlegungen wehren.

Abschließend sind unter Nr. „1 RP“ bis „4 RP“ die Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde mit Bezug auf das Eschweiler Stadtgebiet aufgelistet und es wird auf die entsprechenden Änderungsnummern in der Planunterlage Anlage 5 „Neue Festlegungen“ verwiesen.

In der Sitzung des Regionalrates am 11.10.2024 wurden abweichende Beschlüsse zu den Abwägungsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde getroffen. Diese sind in der Datei „B-6 Änderungsantrag Regionalrat“ (45 Seiten) aufgeführt. Diese betreffen aber nicht das Eschweiler Stadtgebiet.

Die Stadt ist aufgefordert zum Planentwurf („Regionalplan Köln zweiter Entwurf 2024“) der Regionalplanungsbehörde innerhalb der Auslegungsfrist **vom 15.10.2024 bis zum 15.11.2024** eine Stellungnahme abzugeben.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich allerdings bezüglich des Planentwurfs und des Umweltberichts nur auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen! Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden.

Die Anlage 7 enthält den Entwurf eines Textes für die Stellungnahme der Stadt. Dieser kann im PLUBA am 13.11.2024 beraten und ergänzt werden. Ein Schreiben der Stadt muss bis zum 15.11.2024 bei der Regionalplanungsbehörde eingehen. Somit kann das Schreiben nur vorab, vorbehaltlich einer Zustimmung des Rates am 20.11.2024, an die Bezirksregierung Köln verschickt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 7) zu beschließen.

Weiteres Verfahren

Sowohl die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch die der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet. Wenn Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen der Planunterlage führen, löst dies ggf. eine erneute öffentliche Auslegung aus.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat Köln über die eingegangenen Stellungnahmen und legt ihm abschließend sämtliche Argumente aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat führt auf dieser Basis dann eine Abwägung durch und trifft mit dem Feststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens schließlich seine finale Entscheidung auch über alle Stellungnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

Die Begleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans bindet Arbeitskapazitäten im Planungsamt.

Anlagen:

1. Anschreiben BR-Köln
2. Auszug Regionalplan Entwurf 2024
3. Planzeichen Entwurf September 2024
4. Änderungskarte Entfallende Festsetzungen
5. Änderungskarte Neue Festsetzungen
6. Abwägung der Stellungnahmen zu Eschweiler
7. Stellungnahme Stadt Eschweiler Entwurf



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Beteiligten

gemäß Beteiligtenliste

**Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Zweiter Planentwurf**

17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am
11.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 17. Sitzung am
11.10.2024 unter TOP 5 den Zweiten Planentwurf zur Neuaufstellung des
Regionalplans Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung
beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 32/2024).

Wir möchten Sie bitten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Ihre
Stellungnahme innerhalb der unten genannten Auslegungsfrist
vorzubringen.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Aufschluss über diejenigen von Ihnen
beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen
sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die
Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen
vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des
Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Geltungsbereich des Regionalplans umfasst räumlich den gesamten
Regierungsbezirk Köln.

Datum: 15.10.2024
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
32.01-Neuaufstellung-2

Auskunft erteilt:
Paul Schleef
Nina Wahrhusen
regionalplanung@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 2927
2094
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Im Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2024 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Bekanntmachungen, wurde die zweite öffentliche Auslage bzw. Veröffentlichung bekannt gemacht.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zu dem Zweiten Planentwurf des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen können in der Zeit vom

15. Oktober 2024 bis einschließlich 15. November 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:



<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

(Die Unterlagen werden spätestens am 15. Oktober 2024 veröffentlicht)

oder über den Link:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/b7JA8zPJV5vtp0h/authenticate>

Passwort: RPLAN

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung s.u. oder per E-Mail unter regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist** vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme beschränkt sich bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen. Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

Die Änderungen gehen aus der überarbeiteten Planunterlage deutlich hervor. Für die textlichen Festlegungen mit Erläuterungen wurde eine



sog. „Änderungssynopse“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Aufstellungsbeschluss) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen als auch die Neufestlegungen in sog. „Änderungskarten“ kenntlich gemacht und hervorgehoben werden. Der Umweltbericht ist im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Änderungen an den Anhängen der Textlichen Festlegungen sowie der Begründung sind nicht gesondert gekennzeichnet. Zu diesen kann in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen elektronisch über das Portal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link erfolgen (§13 Nr.1 LPIG NRW):

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1008528>

Nur in begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden:

Per E-Mail an das Postfach **regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de** . Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – TÖB RPlan Neuaufstellung – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221 147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln.

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw.



Kartenausschnitte können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das Email-Postfach erfolgen, wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF- Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren und die jeweilige ID der Änderung anzugeben, auf die sich die Stellungnahme bezieht

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Bitten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038, 0221/147-3575 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an **regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de** oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.



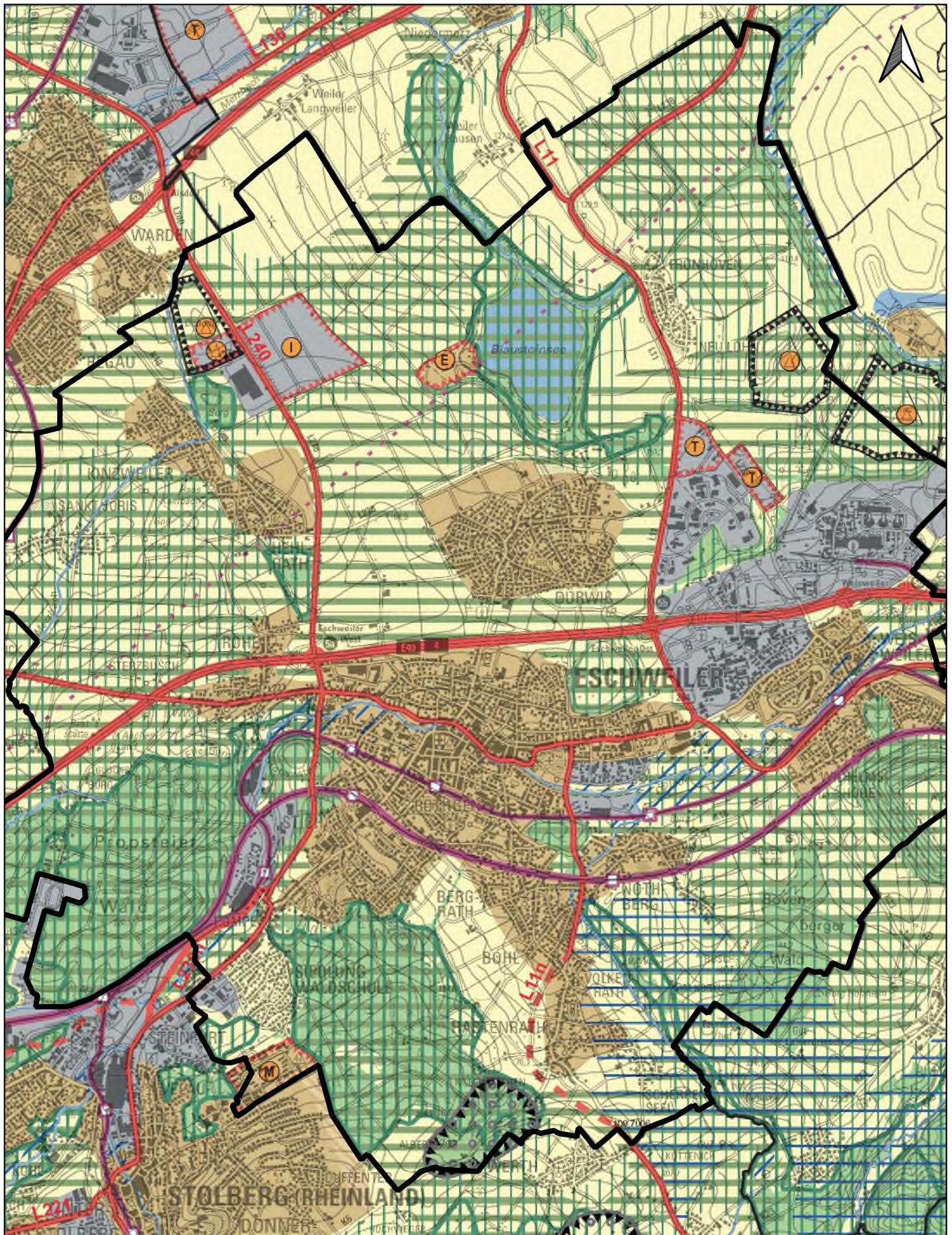
Weiteres Verfahren

Sowohl die Stellungnahmen der Öffentlichkeit als auch die der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet. Wenn Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen der Planunterlage führen, löst dies eine erneute öffentliche Auslegung aus.

Zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat Köln über die eingegangenen Stellungnahmen und legt ihm abschließend sämtliche Argumente aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse vor. Der Regionalrat führt auf dieser Basis dann eine Abwägung durch und trifft mit dem Feststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens schließlich seine finale Entscheidung auch über alle Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionalplanungsbehörde Köln



Auszug Regionalplan Entwurf 2024

Maßstab 1 : 50.000

1. Siedlungsraum

-  a) **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**
-  b) **ASB für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft²
 -  bc) Einrichtungen des Gesundheitswesens²
 -  bd) Militärische Einrichtungen²
 -  be) Polizeiliche Einrichtungen²
-  c) **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**
-  d) **GIB für flächenintensive Großvorhaben**
-  e) **GIB für zweckgebundene Nutzung**
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs²
 -  ed) Abfallbehandlungsanlagen²
 -  ee) Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft²
 -  ef) GIBregional²
 -  eg) GIBplus²
 -  eh) GIBinterkommunal²
 -  ei) GIBtransformation²
 -  ej) Militärische Einrichtungen²
 -  ek) Landesbedeutsame Hafestandorte
 -  el) Sonstige Zweckbindungen²
-  g) **GIB-Flex²**
-  f) **ASB-Flex²**

2. Freiraum

-  a) **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**
-  b) **Waldbereiche**
-  c) **Oberflächengewässer**
-  d) **Freiraumfunktionen**
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge Regionale Grünzüge
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
-  e) **Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen**
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Militärische Einrichtungen²
 -  ec-3) Sonstige Zweckbindungen²

3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bedarf und Planung)
- 

b) Schienenwege unter Angaben der Haltepunkte und Betriebsflächen

- ba) Schienenwege für den Höchstgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bedarf und Planung)
- 

d) Flugplätze

-  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  db) Militärflugplätze

f) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnung²

-  fa) Tagschutzzone 1²
-  fb) Tagschutzzone 2²
-  fc) Nachtschutzzone²

g) Erweiterte Lärmschutzzonen²



h) Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlagshäfen sowie der Liege- und Schutzhäfen²

Nachrichtliche Übernahme



Räumliche Umgriff der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bzw. Reservegebiete gemäß sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)



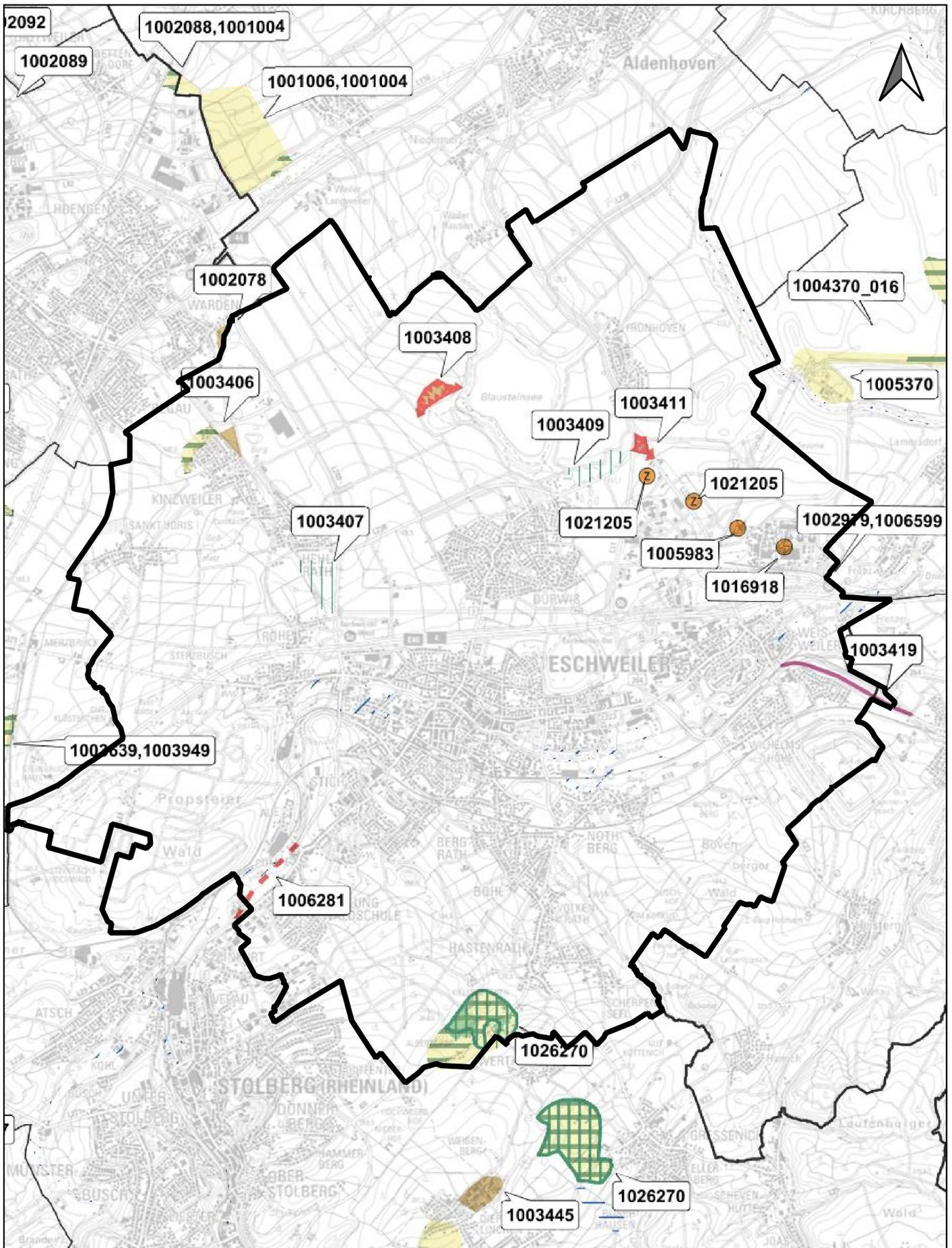
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Rekultivierungszielen für die Rohstoffgruppe Festgesteine gemäß Regionalplan Köln a.F

Informelle Grenzsignaturen

-  Regierungsbezirk Köln
-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

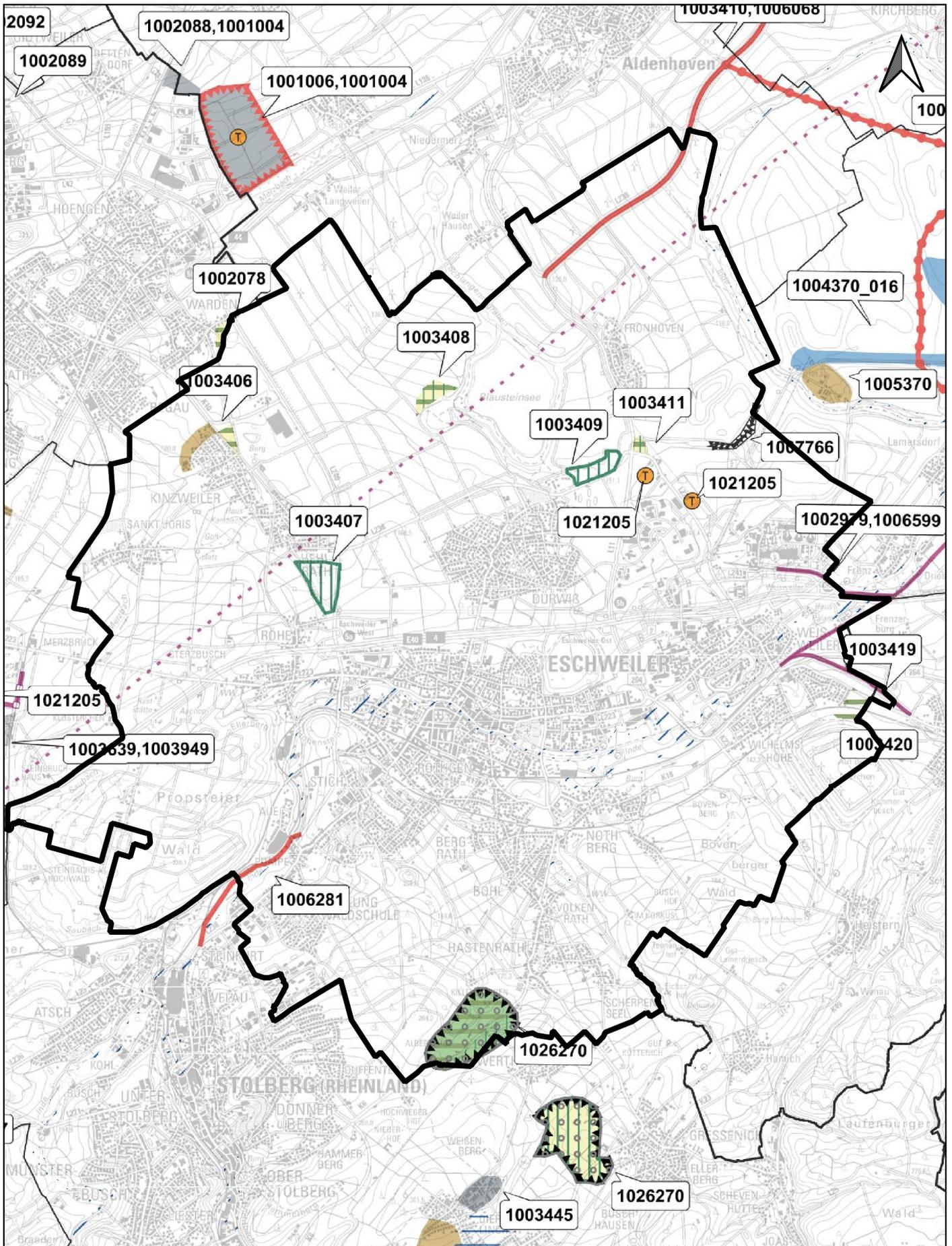
¹ entspricht der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der Fassung der 5. ÄndVO vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 42), in Kraft getreten am 1. Februar 2021 soweit nicht anders gekennzeichnet
Hinweis: Planzeichen die in der fortlaufenden Nummerierung fehlen, werden nicht verwendet

² Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPIG DVO



Änderungskarte Entfallende Festsetzungen

ohne Maßstab



Änderungskarte Neue Festsetzungen

ohne Maßstab

Anregungen der Stadt Eschweiler vgl. VV 193/22 (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen der Stadt Eschweiler zum Regionalplanentwurf 2022	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
0	Gesamt		Stadt begrüßt Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen bringt.	1003405 Stadt Eschweiler	S. 228	wird zur Kenntnis genommen	-	Nein
1	Nordwest	nordwestlich Kinzweiler	Abrundung des Ortsteils Kinzweiler: Ausweitung des ASB im Nordwesten zwischen Von-Trips-Straße und Pfr.-Einerhand-Straße. Zum Ausgleich Rücknahme einer gleichwertigen Flächengröße östlich der Viktoriastraße (Dreiecksfläche) bis Wardener Straße. Dort Darstellung AFAB, um BSN Burg Kinzweiler an den regionalen Grünzug anzubinden.	1004039 StädteRegion 1004044 StädteRegion 1003406 Stadt Eschweiler 1003696 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	S. 123 S. 129 S. 229 S. 784	wird gefolgt: es steht zwar "wird nicht gefolgt"=>aber die zeichnerische Festlegung wurde geändert	1003406	Nein
2	Nordwest	südlich Hehrath/nördlich Röhe	Südlich von Hehrath den Bereich des Naturschutzgebietes "2.1-3 NSG Deponie Röhe" aus dem Landschaftsplan I als BSN darstellen.	1003407 Stadt Eschweiler	S. 230	wird gefolgt	1003407	Nein
3	Nord	westlich Blaustein-See	Im Westen des Blaustein-Sees soll die Abgrenzung des bestehenden ASBZ (E) verschoben werden, indem im Norden die Flächendarstellung zurückgenommen wird (zugunsten AFAB und Grünzug).	1004045 StädteRegion 1003408 Stadt Eschweiler 1006470 LANUV NRW 1007832 Inland Entwicklungs Gesellschaft	S. 130 S. 231 S. 3530 S. 4273	wird gefolgt bzw. zur Kenntnis genommen	1003408	Nein
4	Nord	nördlich Dürwiß	In Norden von Dürwiß das "2.1-4. NSG Erholungsgebiet Nördlich Dürwiß" aus Landschaftsplan VII in den BSN einbinden.	1003409 Stadt Eschweiler	S. 232	wird gefolgt	1003409	Nein
5	Nordost	nördlich Neu-Lohn	Die bestehende Landesstraße L 238 "Bourheimer Straße" sollte im Gesamtzusammenhang wieder als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" aufgenommen werden.	1004038 StädteRegion 1003410 Stadt Eschweiler	S. 122 S. 233	wird gefolgt	1004038 1003410	Nein
6	Nordost	nördlich IGP	Die Darstellung der GIB(Z) Fläche ragt über die L 228 "Zum Hagelkreuz" nach Norden hinaus. Es wird angeregt, die GIB (Z) Fläche bis zur L228 zurücknehmen und dort AFAB bzw. Regionaler Grünzug darzustellen.	1004046_1 StädteRegion 1003411 Stadt Eschweiler	S. 131 S. 234	wird teilweise gefolgt wird gefolgt	1003411	Nein
7	Nordost	östlich Neu-Lohn	Östlich von Neu-Lohn und nördlich der Deponie soll der gesamte AFAB Korridor Richtung Inde auch in den Regionalen Grünzug aufgenommen werden.	1003412 Stadt Eschweiler	S. 235	wird nicht gefolgt, Anregung entspricht nicht den Kriterien der regionalen Grünzüge, keine besondere Funktion für den Biotopverbund	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Kriterien nicht erreicht werden
8	Nordost	westlich Neu-Lohn	Westlich der L 11 "Aldenhovener Straße" im Bereich von Neu-Lohn soll das "2.1-2 NSG Nordöstlicher Blaustein-See" mit dem südlich angrenzenden LSG 2.2-3 bis zur L 11 in den regionalen Grünzug integriert werden.	1003413 Stadt Eschweiler	S. 236	wird nicht gefolgt, der Bereich entspricht nicht den Kriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Festlegungen andere sind
9	Südwest	westlich Röhe	Am westlichen Ortsrand von Röhe wird angeregt, die ASB Abgrenzung parallel und beidseitig zur Aachener Straße bis zum ehemaligen Wasserwerk auszudehnen und im Gegenzug im Bereich der Flächen am Sportplatz Erfstraße zurückzunehmen und dort AFAB darzustellen.	1004040 StädteRegion 1004041 StädteRegion 1004047 StädteRegion 1003414 Stadt Eschweiler	S. 124 S. 125 S. 132 S. 237	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebiets-scharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab

Anregungen der Stadt Eschweiler vgl. VV 193/22 (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen der Stadt Eschweiler zum Regionalplanentwurf 2022	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10	Südwest	"Donnerberg Kaserne"	Im Bereich nördlich der "Donnerberg Kaserne" wird angeregt, die Fläche des BSN (NSG 2.1-18) über die Sportplatzfläche (AFAB) an die östlich angrenzende BSN (NSG 2.1-3) Darstellung anzubinden (siehe Landschaftsplan III) und die gesamte Fläche auch in den regionalen Grünzug einzubeziehen.	1003415 Stadt Eschweiler	S. 238	wird nicht gefolgt, zu klein für den Regionalplan-Maßstab	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab
11	Süd	westlich Bergrath/Bohl	Die AFAB-Flächen zwischen dem Eschweiler Stadtwald und den Ortsteilen Bergrath, Bohl und Hastenrath sollten wie im bestehenden Regionalplan wieder als regionaler Grünzug/Schutz der Landschaft/landschaftsorientierten Erholung dargestellt werden. Die Flächen haben als direkte Verbindung aus dem Stadtwald eine hohe Wertigkeit für die Kaltluftströme Richtung Zentrum und für die Naherholungssuchenden der angrenzenden Ortsteile.	1004037 StädteRegion 1003416 Stadt Eschweiler	S.121 S. 239	wird nicht gefolgt, Bereich entspricht nicht den Festlegungen für die regionalen Grünzüge, bzw. BSLE	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, da die Festlegungen andere sind
12	Süd	westlich Hastenrath	Auf die Darstellung der Trasse der L 11n Ortsumgehung Hastenrath sollte verzichtet werden, da diese Planung nicht weiterverfolgt werden soll.	1004048 StädteRegion 1003418 Stadt Eschweiler 1006050 Landesbüro 1006260 Straßenbau NRW	S.133 S. 240 S.1058 S.2390	wird nicht gefolgt, weil Straßenplanung im gültigen Landesstraßenbedarfsplan festgestellt ist	-	erneute Anregung nicht erfolgreich solange der Landesstraßenbedarfsplan nicht geändert wird
13	Südost	östlich Wilhelmshöhe	Die Darstellung des Schienenweges (Talbahnlinie) entspricht ab der Brücke B264 nicht dem Bestand, sie müsste nach Norden verschoben werden. Die ASB Fläche nordöstlich der Langerweher Straße sollte nur bis zur bestehenden Bahnstrecke verlaufen.	1003419 Stadt Eschweiler	S. 241	wird gefolgt	1003419	Nein
14	Südost	östlich Wilhelmshöhe	Die AFAB-Fläche östlich der Straße Heide Siedlung sollte an den regionalen Grünzug angebunden werden.	1003420 Stadt Eschweiler	S. 242	wird gefolgt	1003420	Nein
15	Südwest	nordöstlich Röhe	Im Nordosten von Röhe sollte die ASB Abgrenzung angepasst werden an die Wohnbauflächendarstellung ("Baugebiet Am Römerberg") im FNP.	1003421 Stadt Eschweiler	S. 243	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebietsscharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab
16	Südwest	Propsteier Wald „Camp Astrid“	Die Fläche der im Verfahren befindlichen 5 - Änd. des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald - (ca. 4,65ha) soll als entsprechende Fläche mit der Zweckbindung "Solarenergie" dargestellt werden. Es handelt sich dabei um die Nachnutzung einer baulich geprägten militärischen Konversionsfläche. Zum Stadtgebiet Stolberg sollte ein Grünpuffer "Wald" dargestellt werden.	1003422 Stadt Eschweiler	S. 244	wird nicht gefolgt, weil die Fläche unter 10 ha ist und das Thema Erneuerbare Energien im separaten Verfahren behandelt wird	-	erneute Anregung macht keinen Sinn, weil zu detailliert für Regionalplan-Maßstab und das Thema im Teilplan EE behandelt wird
17	Nordost	nordwestlich Kraftwerk Weisweiler	Die Fläche nördlich der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler, die über die derzeitige Bebauung mit Gebäuden und Wegen der MVA hinausgeht und zurzeit nicht für Zwecke gemäß der Ausweisung genutzt wird, soll von der GIB-Darstellung umgewandelt werden in AFAB/Schutz der Landschaft und kann zukünftig als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden.	1004046_2 StädteRegion 1003423 Stadt Eschweiler	S.131 S. 245	wird nicht gefolgt, weil Darstellung im Regionalplan gebietsscharf und nicht parzellenscharf ist und unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha	-	Die Stellungnahme Nr. 17 wurde bereits mit Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 13.12.2023 (vgl. VV 479/23) zurückgenommen.

Anregungen der externen Träger öffentlicher Belange mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	weitere Anregungen von EXTERNEN TÖBs auf dem Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
1E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	unter anderem Eschweiler-Kinzweiler (Ausweitung technologiegetriebene Produktion für GIB Interkommunal)	1003947 StädteRegion	S. 45-46	zur Kenntnis genommen	-	-
2E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Rücknahme von regionalen Grünzügen im Bereich GIB Eschweiler-Kinzweiler	1003957 StädteRegion	S. 54	nicht gefolgt, da die Flächen nach dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege Teil einer regional bedeutsamen Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sind	-	-
3E	Südwest	Siedlung Waldschule	Aufnahme der Siedlung Waldschule in den Allgemeinen Siedlungsbereich ASB	1004036 StädteRegion	S. 120	nicht gefolgt, weil Festlegung als ASB nicht erforderlich (Einwohneranzahl zu gering) und seitens der Stadt Eschweiler nicht verfolgt, Siedlungsbereich ist bereits vollständig bebaut.	-	-
4E	Süd	Nothberg	Ergänzung ASB im Südosten von Nothberg	1004042 StädteRegion	S. 126	nicht gefolgt, die Festlegung des Siedlungsbereichs bleibt hinter dem vorhandenen Bestand zurück um eine nachteilige Entwicklung der Siedlungsstrukturen zu Lasten der Funktions- und Leistungsfähigkeiten des Freiraums und Landschaftsbildes zu vermeiden	-	-
5E	Süd	Hastenrath	Ergänzung ASB im Südwesten von Hastenrath und im Südosten von Hastenrath	1004043_1+_2 StädteRegion	S. 127	nicht gefolgt, weil unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, zu geringe Einwohneranzahl um als ASB zu gelten	-	-
6E	Süd West	Propsteier Wald	Rücknahme von Freiraumfunktionen auf der Konversionsfläche im Propsteier Wald	1004049 StädteRegion	S. 134	nicht gefolgt, wegen bestehender Waldflächen/Biotopflächen	-	-
7E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Rücknahme der Neudarstellung des GIB Kinzweiler (GIB Interkommunal Aachen-Eschweiler)	1003694 Landesbüro Naturschutzverbände NRW 1007043 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 781 der S. 1261	wird nicht gefolgt, es handelt sich um ein abgeschlossenes Regionalplanänderungsverfahren. In diesem Verfahren sind neben dem Nachweis des Bedarfes auch die umweltrechtlichen Aspekte, Abwägung und Übereinstimmung mit den Zielen des LEP NRW und den regionalplanerischen Zielen im Anzeigeverfahren ohne Beanstandung überprüft worden.	-	-
8E	Nordwest	Südöstlich Kinzweiler	Die ASB Erweiterung südöstlich von Kinzweiler zerstört den Biotopverbund zwischen ehemalige Kieswäschung und ehem. Deponie Röhe. Die Feldflur östlich des Grubenrandbachs ist offen zu halten	1003695 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 783	wird nicht gefolgt. Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht. Bei der räumlichen Verortung von Siedlungsraumpotentialen wurden Raum- und Umweltverträglichkeit auf der Ebene der Landesplanung geprüft und berücksichtigt. Aufgrund der kommunalen Entwicklungsabsicht sowie der regionalplanerischen Eignung als Siedlungsbereich ist die Festlegung folgerichtig.	-	-
9E	Süd West	Pumpe	auf die Straßenbaumaßnahme L 238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L238 Steinfurt) soll verzichtet werden wegen Umwelt- und Hochwasseraspekten	1006051 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S.1059	wird nicht gefolgt, geplante Straßen aus dem Landesstraßenbedarfsplan werden übernommen	1006281	-

Anregungen der externen Träger öffentlicher Belange mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet (Datei B-1 Synopse Öffentliche Stellen)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	weitere Anregungen von EXTERNEN TÖBs auf dem Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10E	Nor Ost	östlich Fronhoven	neuer Flusslauf der Inde als Biotopverbundfläche Stufe I (herausragende Bedeutung) festlegen	1006144 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S.1144	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag. Indeverlauf ist als regionaler Grünzug dargestellt	-	-
11E	Nord	nördlich Blaustein-See	Verbundstruktur Gehölzbestände am Schlangegraben als Biotopverbundfläche festlegen	1006154 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 1160	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag	-	-
12E	Gesamt	Indetal	Flusslauf der Inde und Vichtbachtal als Biotopverbundfläche festlegen	1006187 Landesbüro Naturschutzverbände NRW	der S. 1192	wird nicht gefolgt. Flächen entsprechen nicht den Kriterien aus dem naturschutzfachlichen Fachbeitrag	-	-
13E	Süd West	Pumpe	Lage der geplanten Straßenbaumaßnahme L 238 OU Eschweiler, BA (Pumpe-L238 Steinfurt) Sachstand: linienbestimmt	1006281 Straßenbau NRW	S.2410	wird gefolgt	1006281	-
14E	Nord	Blaustein-See	Flächen westlich des Blaustein-Sees neben Seezentrum sind naturschutzwürdiger Waldbereich = als BSN festlegen	1006472 LANUV NRW	S. 3532	wird nicht gefolgt, weil ASBz entspricht den im FNP ausgewiesenen Bauflächen	-	-
15E	Süd	Indeaeue Südstraße	Indeaeue südl. An der Wasserwiese (ehem. "DALLI-Fläche) als schutzwürdiges Biotop (Indeaus) als Freifläche darstellen	1007106 LANUV NRW	S. 3537	wird nicht gefolgt. GIB Festlegung entspricht FNP Darstellung der Stadt	-	-
16E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Ausweitung des GIB Kinzweiler (GIB Interkommunal Aachen-Eschweiler) nach Süden um den zukünftigen Flächenbedarf innerhalb der StädteRegion abzudecken	1004248 Industrie- und Handelskammer Aachen 1005771 und 1005772 IHK Ac	S. 3776 S. 3825 S. 3826	wird zur Kenntnis genommen. Erweiterung wird nicht gefolgt. Abgrenzung GIB wurde im vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren vorgenommen. Stadt verfolgt keine Ausweitung.	-	-
17E	Nordost	nördlich Kraftwerk	Zeichnerische Festlegung einer Erweiterung der Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden gemäß des Planfeststellungsverfahrens	1007766 RWE Power AG	S. 4345	wird gefolgt	1007766	-
18E	Nordwest	Nordöstlich Kinzweiler	Da die Fläche GIB Kinzweiler als interkommunales GIB aufgenommen wurde, ist diese zweckgebunden zur Deckung des StädteRegionalen Bedarfes und kann nicht für den endogenen Bedarf der Stadt Eschweiler herangezogen werden. Zusätzlich soll eine interkommunale Zusammenarbeit mit Aachen (Kinzweiler 1 und Inden (Akkutfläche Industriedrehkreuz Eschweiler-Weisweiler) ermöglicht werden.	1007889 Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	S. 4298	wird nicht gefolgt, für die Festlegung zusätzlicher Bedarfe besteht für die Stadt Eschweiler kein Spielraum. Auf den Flächen am Industriedrehkreuz Weisweiler ist eine interkommunale Umsetzung möglich.	-	-
19E	Nordost	südlich Kraftwerk	Anregung der Nahverkehr Rheinland GmbH und des Kreises Düren den historischen Streckenverlauf Eschweiler-Weisweiler-Inden aufzunehmen für eine zukünftige Reaktivierung für Schienengebundenen Personen Nahverkehr	1007791 Kreis Düren 1006599 Nahverkehr Rheinland	S. 377 S. 4372	wird teilweise gefolgt, vgl. Begründung Kap. 5.1.3 "Bestehendes Schienennetz erhalten" S. 196	1002979 1006599	-
20E	Nordwest	"Entsorgungszentrum und Deponie Warden"	Abfallentsorgungsstandorte sollen vor heranrückenden Nutzungen geschützt werden. Der Standort Entsorgungszentrum Warden darf durch das in der Nähe geplante Gewerbegebiet an der L 240 nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Die von der AWA GmbH geplante Folgenutzung ist im Bau. Die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der ZD Aisdorf Warden ist genehmigt und wird schrittweise umgesetzt.	1005073, 1005074 und 1005075 Zweckverband Entsorgungsregion West	S. 4581 S. 4582 S. 4583	wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Entsorgungszentrums Warden durch den GIB Kinzweiler ist nicht anzunehmen, da im Industriegebiet keine schutzbedürftigen und gegenüber Emissionen empfindliche Nutzungen zugelassen werden. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren gegeben.	-	-
21E	Nordost	MVA Weisweiler	Fläche östlich der MVA Weisweiler soll reserviert bleiben als Fläche für die Abfallwirtschaft. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der L228 als Anfahrtsstraße zur MVA muss erhalten bleiben. Die Zufahrt zur MVA muss erhalten bleiben und darf nicht durch die Zufahrt zur zukünftigen Gewerbefläche "Nordöstlich IGP" beeinträchtigt werden.	1005076 Zweckverband Entsorgungsregion West	S. 4584	wird zur Kenntnis genommen. Es werden Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren gegeben.	-	-

Anregungen aus der Öffentlichkeit (Datei B-3 Synopse Öffentlichkeit)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen aus der Öffentlichkeit mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
10	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc.	1002645, 1006830 Anonymisiert	S.189	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
20	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als GIB Interkommunal Kinzweiler und Regionale Grünzüge	1002670, 1006838 Anonymisiert	S.235	wird nicht gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
30	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung GIB Interkommunal Kinzweiler wegen Zerstörung Biotopverbund. Es sind ausreichend Industriegebiete vorhanden.	1002910, 1006936 Anonymisiert	S. 605	wird zur Kenntnis genommen, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
40	Nordwest	Kinzweiler	grundsätzlich weitere Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) gefordert, Erweiterung Flächen am GIB Interkommunal Kinzweiler vorgeschlagen.	1008725 Anonymisiert	S. 969	wird teilweise gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren. Im Rahmen der bedarfsgerechten Festlegung regionaler GIB Flächenbedarfe ist eine weitergehende Festlegung/Ausweitung nicht möglich.	-	-
50	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1005464, 1011107 Anonymisiert	S.1417	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
60	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. massive Wertminderung der hochwertigen Ackerflächen befürchtet	1005692, 1011515 Anonymisiert	S.1536	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
70	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc.	1011507 Anonymisiert	S.1576	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
80	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. massive Wertminderung der hochwertigen Ackerflächen befürchtet	1005772, 1011505 Anonymisiert	S.1595	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
90	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. Wertminderung der Ackerflächen befürchtet, Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1006235, 1012192 Anonymisiert	S.1808	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
100	Nordwest	Kinzweiler	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als GIB Interkommunal Kinzweiler	1001815, 1003456 Anonymisiert	S.2431	wird nicht gefolgt, Ausweisung GIB Kinzweiler bereits abgeschlossenes Verfahren	-	-
110	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1002165, 1003342_1 Anonymisiert	S. 2678	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
120	Nord	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1002127, 1003346_1 Anonymisiert	S. 2685	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
130	Gesamt	Gesamt	Anregung zu den Regelungen bzgl. Regionalen Grünzügen im Ziel 38 "Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern"	1001474, 1002229 STAWAG Energie GmbH	S. 2798-2800	wird zur Kenntnis genommen, der Themenbereich erneuerbare Energien wird im eigenständigen Teilplan behandelt	-	-
140	Nordwest	Kinzweiler	die neuen Gewerbegebiete werden auf besten Böden geplant, hier sollte geprüft werden, ob nicht auf andere weniger ertragreiche oder sogar Industriebrachen ausgewichen werden kann	1002366 Anonymisiert	S. 2911	wird zur Kenntnis genommen, die angesprochenen Prüfungen sind Bestandteil des regionalplanerischen Abwägungsprozesses	-	-

Anregungen aus der Öffentlichkeit (Datei B-3 Synopse Öffentlichkeit)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Anregungen aus der Öffentlichkeit mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
15Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als Regionale Grünzüge, BSNL, BSN, etc. Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	11004914, 1009157 Anonymisiert	S. 4126	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
16Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1004916, 1009123 Anonymisiert	S. 4128	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
17Ö	?	anonymisiert	Bedenken gegen eine Ausweisung privater landwirtschaftlicher Flächen als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" Sorge, dass Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln damit verbunden ist.	1004960, 1009980 Anonymisiert	S. 4138	wird nicht gefolgt, Ausweisung BSN, BSLE auf Grundlage der Festlegungen des LANUV	-	-
18Ö	Gesamt	EVS Strecke	EVS Strecke zwischen Frenz und Stolberg HBF ist von Frenz bis Haltepunkt Weisweiler nicht dargestellt, sie ist eisenbahnrechtlich gewidmet und betriebsbereit und sollte aufgenommen werden	1002979, EVS	S. 4373	wird gefolgt die zeichnerische Darstellung wird geändert	1002979	-
19Ö	Süd	Nothberg	Der im Bereich Nothberg gelegene Überschwemmungsbereich wird vergrößert und über die EVS Strecke geführt. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich	1011282, EVS	S. 4376	wird nicht gefolgt, überlagernde zeichnerische Darstellungen werden im Rahmen der Fachplanungen bzw. Bauleitplanungen mit den beteiligten Behörden abgestimmt	-	-
20Ö	Nordwest	Röhe	Der Haltepunkt Röhe an der EVS Strecke 2571 ist nicht dargestellt.	1011475, EVS	S. 4377	wird nicht gefolgt, in den Zielnetzen des Nahverkehr Rheinland ist der angeregte Haltepunkt nicht aufgeführt, eine Planfeststellung liegt nicht vor. Eine weitere Planung ist im nachgelagerten Verfahren möglich.	-	-

Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde (Datei B-5 Synopse Autorenkorrekturen RPB)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Autorenkorrekturen der Regionalplanungsbehörde mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
1RP	Nordwest	nördlich+östlich IGP	Änderung der "GIBz Starterstandorte Strukturwandel" in "GIB Transformation"	1021205 Regionalplanungsbehörde	S.12	Änderungen in Text und Zeichnung auf Grundlage § 38 Landesplanungsgesetz NRW	1021205	-
2RP	Gesamt	Verlauf der Inde	Die Grundlage zur zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (ÜB) und der Rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche (RÜB =>kein RÜB in Eschweiler!) wurde entsprechend der Fachplanungen der Oberen Wasserbehörde (Dez. 54 BR Köln) aktualisiert. (Schraffur diagonal blau)	1026247 Regionalplanungsbehörde	S. 31	Änderungen in Text und Zeichnung werden vorgenommen	1026247	-
3RP	Süd	südlich Hastenrath	Die zeichnerischen Festlegungen der Festgestein-BSAB aus dem bestehenden Regionalplan werden im Rahmen der Neuaufstellung nachrichtlich dargestellt.	1026270 Regionalplanungsbehörde	S.32	Änderungen in Text und Zeichnung werden vorgenommen	1026270	-
Änderungen der Regionalplanungsbehörde (Datei A-1-5 Änderungsynopse Textliche Festlegungen bzw. Datei A-4-1 Begründung)								
Nr.	Lage im Stadtgebiet	genauere Position	Änderungen der Regionalplanungsbehörde mit Auswirkungen auf das Eschweiler Stadtgebiet	Nr. in Synopse	Seite in Synopse	Tenor der Stellungnahme BR Köln	im Plan geändert	Handlungserfordernis
4RP	Nordwest, Nord, Nordost	Grobtrasse kann mehrere 100 m abweichen	Verbindung Aachen Jülich ("BrainTrain") über Eschweiler Stadtgebiet => Schienenwege für den regionalen Verkehr =>vBedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Planzeichen 3.bb-2)	G. 55 Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen	S. 106-108 in der Änderungssynopse Textliche Festlegungen S. 201 Begründung	Änderungen in Text und Planzeichnung als Grobtrasse werden vorgenommen	Planzeichen 3.bb-2	-



Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
50606 Köln**Dienststelle**

61-Planungsamt

Auskunft erteiltHerr Schoop
Zimmer 449
Telefon 02403/71-427
Fax 02403 60999 173
florian.schoop@eschweiler.de
www.eschweiler.deIhr Zeichen 32.01-Neuaufstellung-
2

Mein Zeichen 61-51.10.11-FS

Datum

DienstgebäudeJohannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de**Öffnungszeiten im Rathaus**Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 UhrDonnerstag
14.00 - 17.45 Uhr**Gläubiger-ID**

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

BankverbindungenSparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFFRaiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSCVR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR**Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
Zweiter Planentwurf
hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eschweiler begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.

Im Rahmen der Vorarbeiten zum aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans hat die Stadt Eschweiler mit der Regionalplanungsbehörde bereits viele Aspekte der städtischen Entwicklungsabsichten in einem offenen und sehr konstruktiven Dialog austauschen können. Der überwiegende Teil der Anregungen ist in den Regionalplanentwurf eingeflossen und sichert der Stadt Eschweiler ausreichend Spielräume für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung der nächsten 25 Jahre.

Die mit Stellungnahme der Stadt Eschweiler vom 15.08.2022 geäußerten Anregungen wurden zum größten Teil übernommen. Bei den nichtberücksichtigten Anregungen sind die von der Regionalplanungsbehörde dargelegten Erläuterungen nachvollziehbar.

Da die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2021) vorgenommenen Änderungen beschränkt ist, werden dazu keine weiteren Bedenken oder Anregungen geäußert.

Hinsichtlich der „Beteiligungssynopse Öffentliche Stellen und andere“ (B1) wird der Hinweis gegeben, dass für die Nummer „1003406 Stadt Eschweiler“ auf Seite 229 von 4777 der Abwägungsvorschlag lautet „Der Stellungnahme wird nicht gefolgt“. Die Zeichnerische Festlegung wurde aber entsprechend angepasst. Die „Änderungskarte Neue Festsetzungen (A-2-18 Blatt 08-09)“ enthält das - aus Sicht der Stadt Eschweiler - richtige Ergebnis.

Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf die Darstellung der Trasse der L 11n „Ortsumgehung Hastenrath“ (vgl. 1003418, 1004048, 1006050, 1006260: Stadt Eschweiler u.a.). Auf diese Darstellung im Regionalplan sollte verzichtet werden, da diese Planung auch vom Landesbetrieb Straßenbau NRW (vgl. Anregung 1006260) nicht weiterverfolgt wird. Hier sollte darauf hingearbeitet werden, dass der Landesstraßenbedarfsplan überarbeitet wird.

Die Stadt begrüßt weiterhin die Aufnahme der linienbestimmten Trasse der L 238 n (3. BA Pumpe Steinfurt) in den Regionalplan (vgl. 1006281). Diese geplante Ortsumgehung im Bereich Ortsteil Pumpe sollte im Zusammenschluss aller Beteiligten sehr zeitnah - vor einer Umsetzung des Projektes „Euregio Railport Stolberg“ - gebaut werden.

Bei Fragen und Abstimmungsbedarf bin ich gerne Ihre Ansprechpartnerin.
Mit freundlichem Gruß

Leonhardt
Bürgermeisterin

ENTWURF

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

29. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Deponie Warden - ; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 30.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Nordwesten von Eschweiler, zwischen der L240 und der Wardener Straße, befindet sich das Entsorgungslogistikcenter (ELC) Warden auf der ehemaligen Zentraldeponie Alsdorf-Warden. Die gesamte Deponiefläche hat eine Größe von ca. 43 ha. Die Ablagerungsfläche beträgt ca. 33 ha. Davon sollen langfristig ca. 26 ha rekultiviert und der ursprünglichen Freiraumnutzung als Grünfläche wieder zugeführt werden.

Die AWA Entsorgung GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Datum vom 15.10.2024 (Anlage 1) die Änderung des Flächennutzungsplans für die Nutzung der Deponiescheiben 2 bis 4 (ca. 24,6 ha) der ehemaligen Zentraldeponie Warden als „Vorzugsfläche für Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaik, unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Deponiebelange“, beantragt.

Bei der Zentraldeponie Alsdorf-Warden handelt es sich um eine nach Abfallrecht planfestgestellte Deponie. Die Rekultivierungsziele des Planfeststellungsbeschlusses sind bei der Bauleitplanung zu beachten.

Aktuell ist der Vorhabensbereich im Regionalplan als Deponiefläche überlagert mit „Waldbereich“, „Regionaler Grünzug“ und als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans (2024) stellt den Vorhabensbereich als Deponiefläche überlagert mit „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionaler Grünzug“ dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesem Vorhabensbereich bauplanungsrechtlich nicht privilegiert. Daher ist die Durchführung dieses Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und in einem zweiten Schritt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Umsetzung des Projektes erforderlich. Dabei müssen die beiden Bauleitpläne grundsätzlich an die landesplanerischen Vorgaben aus den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des neuen Entwurfs des Regionalplans angepasst sein. Die geplante Errichtung von Freiflächensolaranlagen in diesem Bereich des Stadtgebietes muss auch mit den Zielen des Landschaftsplans kompatibel sein. Diese und weitere Fragestellungen werden im Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt bisher für die Deponieflächen entsprechend dem Rekultivierungsziel die Nachfolgenutzung „Grünfläche“ dar (Anlage 3). Südlich angrenzend befindet sich die „Fläche für Abfallentsorgung“ des ELC.

Der Geltungsbereich der geplanten 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – (vgl. Anlage 2) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,6 ha. Diese Vorhabenfläche soll insgesamt als Sonderbaufläche „Solarpark“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden (vgl. Anlage 4).

Im Rahmen der Energiewende wird von der Landesregierung das strategische Ziel verfolgt, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Dies erfordert auch entsprechende Flächenverfügbarkeiten. Deponieflächen sind aufgrund ihrer infrastrukturellen Voraussetzungen besonders gut geeignet für die Errichtung von Photovoltaikanlagen:

- Sie sind in der Regel eingezäunt, was den Schutz der PV-Anlage gegen Diebstahl und Vandalismus erheblich erleichtert.
- In der Stilllegungs- und Nachsorgephase ist regelmäßig Personal vor Ort.
- Der Standort ist normalerweise an das Stromnetz angeschlossen.
- Deponien verfügen meist schon über geeignete Fahrwege, die für den Bau und den Betrieb einer PV-Anlage genutzt werden können.

Stillgelegte Deponieflächen, die sich in der Nachsorgephase befinden, eignen sich besonders gut, denn dort können die Solaranlagen keine notwendigen Arbeiten auf der Deponie mehr stören. Außerdem treten keine Staubemissionen mehr auf, welche zu einer Beschmutzung der Solarmodule führen könnten. Des Weiteren sind entsprechende Deponieflächen vorbelastet und/oder ökologisch und ökonomisch weniger wertvoll und können so einer nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin könnten in den nächsten Jahren etwa 70 % der Vorhabenfläche (ca. 17,22 ha) mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgestattet werden. Die Anlagengröße entspräche dann einer Leistung von ca. 20 MW_{Peak}. Hiermit könnten ca. 5.000

durchschnittliche Haushalte mit weitestgehend treibhausgasneutraler Energie versorgt und ca. 10.500 t/a an CO₂-Emissionen eingespart werden.

Die Stadt Eschweiler unterstützt dieses Projekt, um die Entwicklungen hinsichtlich Bau und Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) zu intensivieren und somit einen weiteren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufstellung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Deponie Warden – zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauleitplanverfahren ist haushaltsrechtlich nicht relevant. Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, alle anfallenden Kosten für Gutachten, Planungen, etc. zu übernehmen. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sichergestellt.

Personelle Auswirkungen:

Die Aufstellung des o.g. Bauleitplans bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskraft im Planungsamt.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag AWA 29. FNP-Änd.
- Anlage 2: Geltungsbereich 29. FNP-Änd.
- Anlage 3: Bestand 29. FNP-Änd.
- Anlage 4: Entwurf 29. FNP-Änd.
- Anlage 5: Legende 29. FNP-Änd.

AWA Entsorgung GmbH Postfach 1459 52234 Eschweiler

Stadt Eschweiler
 Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

61 / Planungsamt

15. Okt. 2024

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Datum

10.10.2024

Formloser Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Eschweiler Gemarkung Kinzweiler, Flurstück 47, Flurnummer 49

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

wie bereits im Austausch mit den Fachverwaltungen vom 11. April 2024 und 14. Juni 2024 vorbeprochen, beantragt die AWA Entsorgung GmbH die Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung der Deponiescheiben 2 bis 4 (ca. 24,6 ha) der ehemaligen Zentraldeponie Warden als Vorzugsfläche für „Erneuerbare Energien“, hier: Freiflächen-Photovoltaik unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Deponiebelange.

Für die Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, ist es Voraussetzung, dass als Erstes die planungsrechtlichen Voraussetzungen in die Wege geleitet werden. Sobald dies veranlasst wurde, wird auch die Bezirksregierung das Verfahren begleiten.

Basierend auf der Interessensbekundung zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie dem am 14. Januar 2024 unterzeichneten „Letter of Intent“ besteht ein Einvernehmen zwischen der Stadt Eschweiler und der AWA Entsorgung GmbH hinsichtlich der Aktivitäten der AWA zur Herbeiführung der notwendigen Genehmigungen.

Vereinbarungsgemäß beabsichtigen wir, AWA, einen „Städtebaulichen Vertrag“ nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB über Planungsleistungen mit der Stadt Eschweiler abzuschließen. Dieser wird am 06.11.2024 im Rathaus der Stadt Eschweiler unterzeichnet. Angesichts der sehr guten Unterstützung durch Sie und die Mitarbeitenden der Stadt Eschweiler sind wir sehr positiv gestimmt, dieses gemeinsame Vorhaben umsetzen zu können. Wir würden uns freuen, wenn Sie die hierzu notwendigen Beratungen in den politischen Gremien anstoßen würden.

Für weitere Abstimmungsgespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

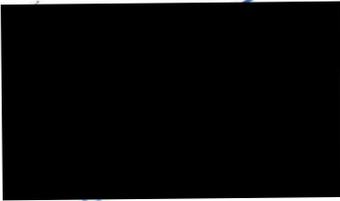
AWA Entsorgung GmbH

Seite 2 zum Schreiben vom 10.10.2024

Beigefügt erhalten Sie einen Erläuterungsbericht, in dem die Maßnahme und die daraus resultierende Nutzungsänderung näher beschrieben werden.

Freundliche Grüße

AWA Entsorgung GmbH



Formloser Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Eschweiler Gemarkung Kinzweiler, Flurstück 47, Flurnummer 49

ELC-Warden

Inhalt:

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung
2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung
3. Erläuterungen zur FNP-Änderung
 - 3.1. Ziel der Raumordnung
 - 3.2. Art der Nutzung
 - 3.3. Umweltbelange

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das Entsorgungslogistikcenter (ELC) Warden (ehemalige Deponie „Alsdorf-Warden“). Das ELC Warden liegt ca. 13 km nordöstlich von Aachen in Eschweiler, Gemarkung Kinzweiler, direkt an der Stadtgrenze zu Alsdorf Flurstück 47, Flurnummer 49 (siehe Anlage 1).

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der Energiewende und der daraus resultierenden Verantwortung erwächst das strategische Ziel, den Ausbau von Erneuerbaren Energien wie z.B. Freiflächen-Photovoltaik zu fördern und mitzugestalten.

Der verstärkte Ausbau dieser Energieträger erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen. Besonders geeignet hierfür sind vorbelastete und/oder ökologisch und ökonomisch weniger wertvolle Bereiche wie der Deponiekörper der Altdeponie Warden.

Zurzeit sind ca. 26 ha der Deponiefläche im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Konkret handelt es sich um die Deponiescheiben 2 bis 4 (ca. 24,6 ha) für welche die AWA Entsorgung GmbH beabsichtigt eine Änderung des Flächennutzungsplans zu beantragen.

Diese ca. 24,6 ha sollen zukünftig als Vorzugsfläche für „Erneuerbare Energien“ (hier: Freiflächen-Photovoltaik) unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Deponiebelange ausgewiesen werden.

Etwa 70 % dieser Freifläche könnte mit entsprechender Anlagentechnik bestückt werden. Dies führt zu einer Anlagengröße von ca. 20 MW_{Peak}. Hiermit ließen sich ca. 10.500 t/a an CO₂-Emissionen einsparen und ca. 5.000 durchschnittliche Haushalte mit weitestgehend THG neutraler Energie versorgen.

Dementsprechend beantragt die AWA Entsorgung GmbH hiermit die Anpassung/Änderung des FNP für die Nutzung der vorhandenen, in Teilen noch zu rekultivierenden Deponiefläche, konkret die Deponiescheiben 2 bis 4, zukünftig als Vorzugsfläche für Erneuerbare Energien zu deklarieren. Dies steht im Einklang mit den Zielvorstellungen der Städte Alsdorf und Eschweiler sowie der StädteRegion Aachen. Die auszuweisenden Flächen sind in der Anlage 2 dargestellt.

3. Erläuterungen zur FNP-Änderung

3.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Rahmenbedingungen für die örtlichen Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan sowie Landschaftsplan) sind im Regionalplan vorgegeben. Die angestrebte Raumordnung wird in ihren Grundzügen hierüber geregelt. Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Aachen, ist das ELC Warden als Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlage dargestellt. Im aktuell gültigen Regionalplan sind die Flächen, die nicht für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgewiesen sind, nach ihrer Rekultivierung als regionaler Grünzug dargestellt. Um Teilbereiche dieser Flächen als Vorzugsflächen für Erneuerbare Energien zu deklarieren, ist eine Anpassung des GEP notwendig.

3.2. Art der Nutzung

Die Gesamtgröße des ELC-Warden beträgt 45,55 ha. Von diesen 45,55 ha sind 10 ha für den Betrieb der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgewiesen. Davon liegen 7 ha auf dem Bereich der Ablagerungsfläche von 33 ha. 26 ha dieser Ablagerungsfläche sind für Rekultivierungsmaßnahmen zur Überführung in einen regionalen Grünzug zugewiesen. Die restlichen 9,55 ha der Gesamtfläche beinhalten die vorhandenen Randwälle und Grünflächen rund um das ELC Warden sowie die Flächen für die Sickerwassererfassung und die dazugehörigen Einrichtungen zu deren Reinigung.

Die 26 ha Ablagerungsfläche, von denen bereits 4 ha rekultiviert sind, sollen abschnittsweise bis 2030 in 6 Teilabschnitten rekultiviert werden. Nach der jeweils erfolgten Rekultivierung sollen diese zukünftig als Flächen für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Es wird ausschließlich eine energetische Nutzung angestrebt. Diese geplante Nutzung wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren bei der jeweils zuständigen Behörde beantragt.

3.3. Umweltbelange

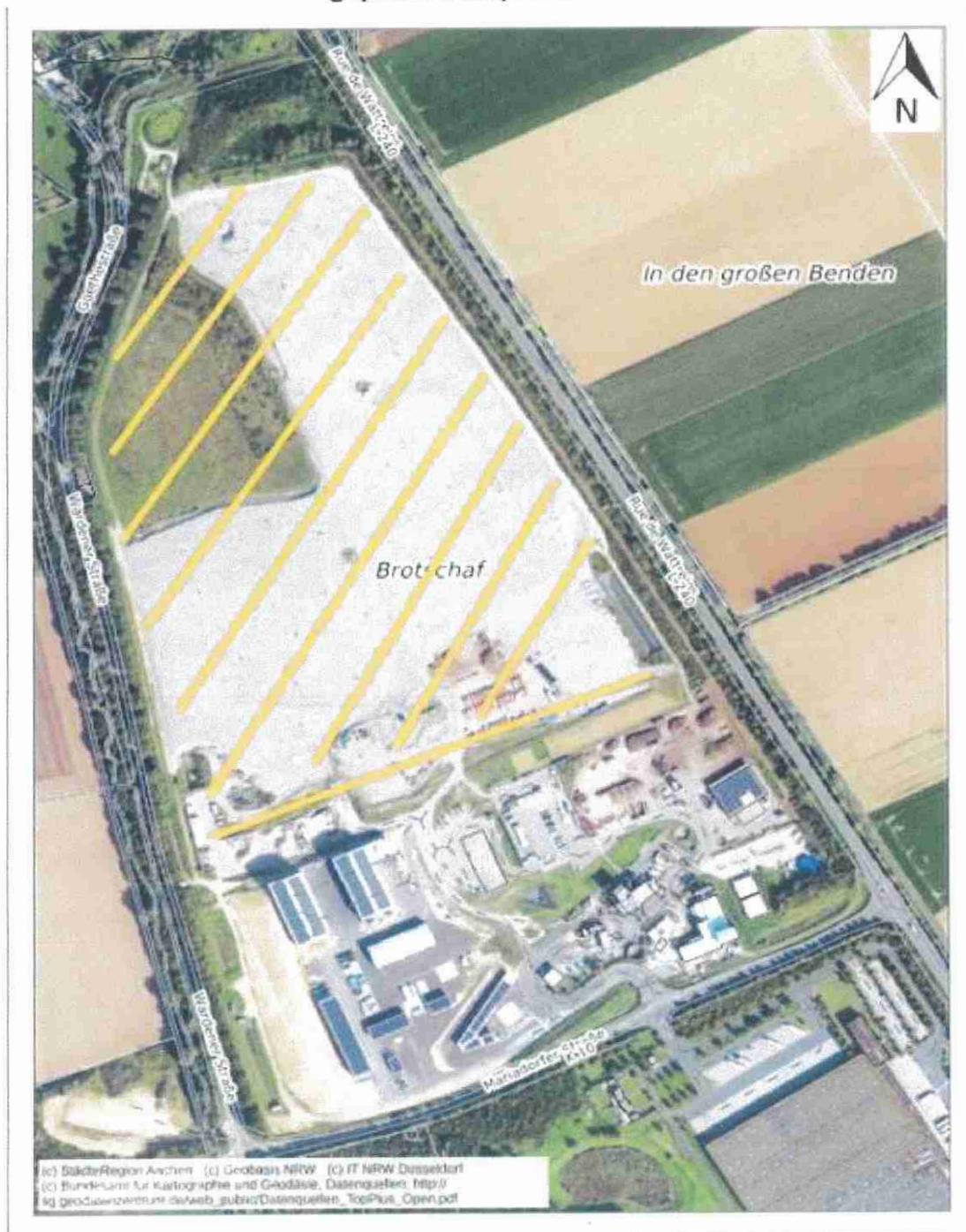
Die für die Umsetzung einer solchen Maßnahme (Installation von Freiflächen Photovoltaik auf einem rekultivierten Deponiekörper) zu berücksichtigenden Umweltbelange werden in den jeweiligen Genehmigungsanträgen erläutert und berücksichtigt.

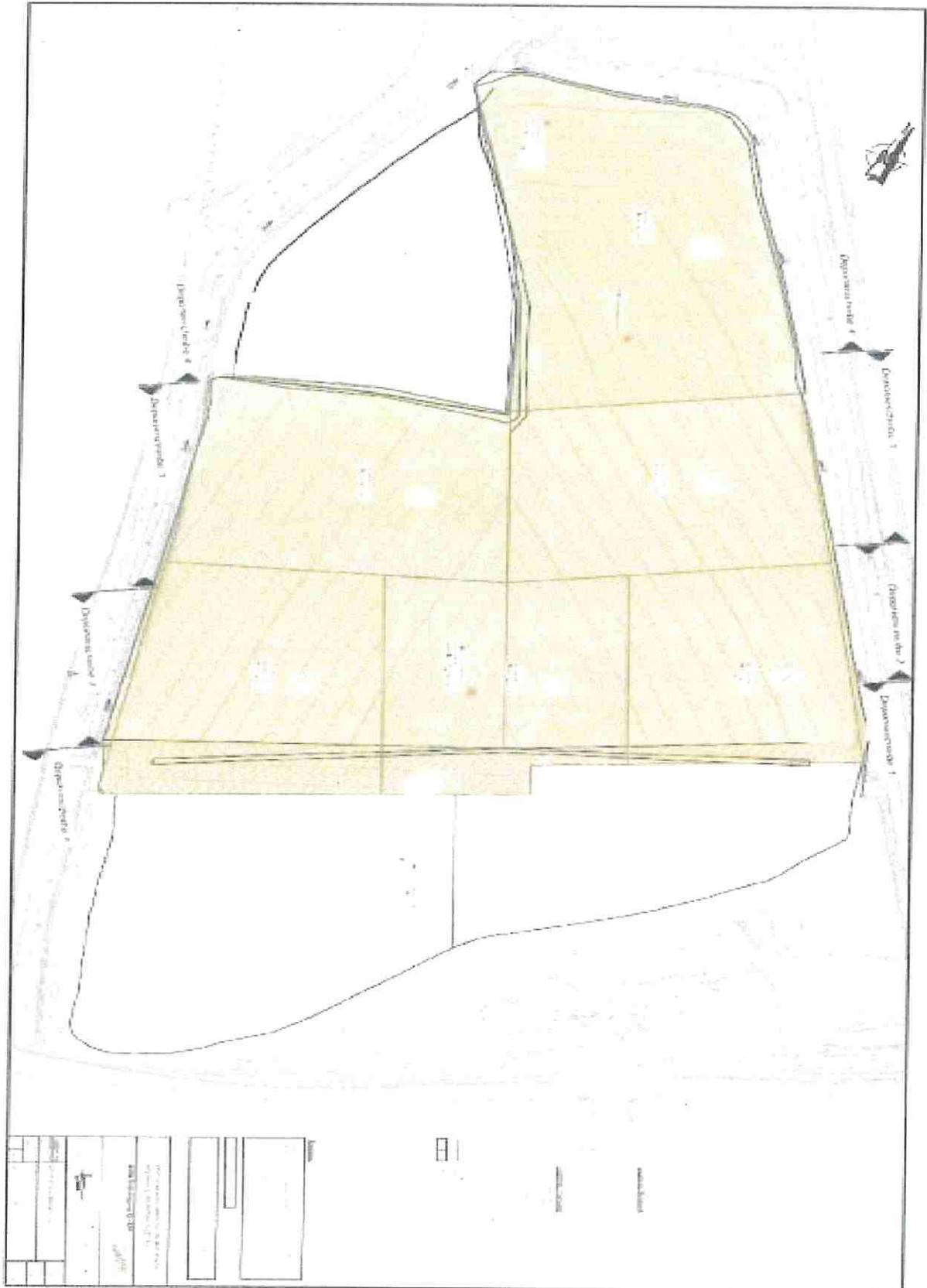
Seite 5 zum Schreiben vom 10.10.2024

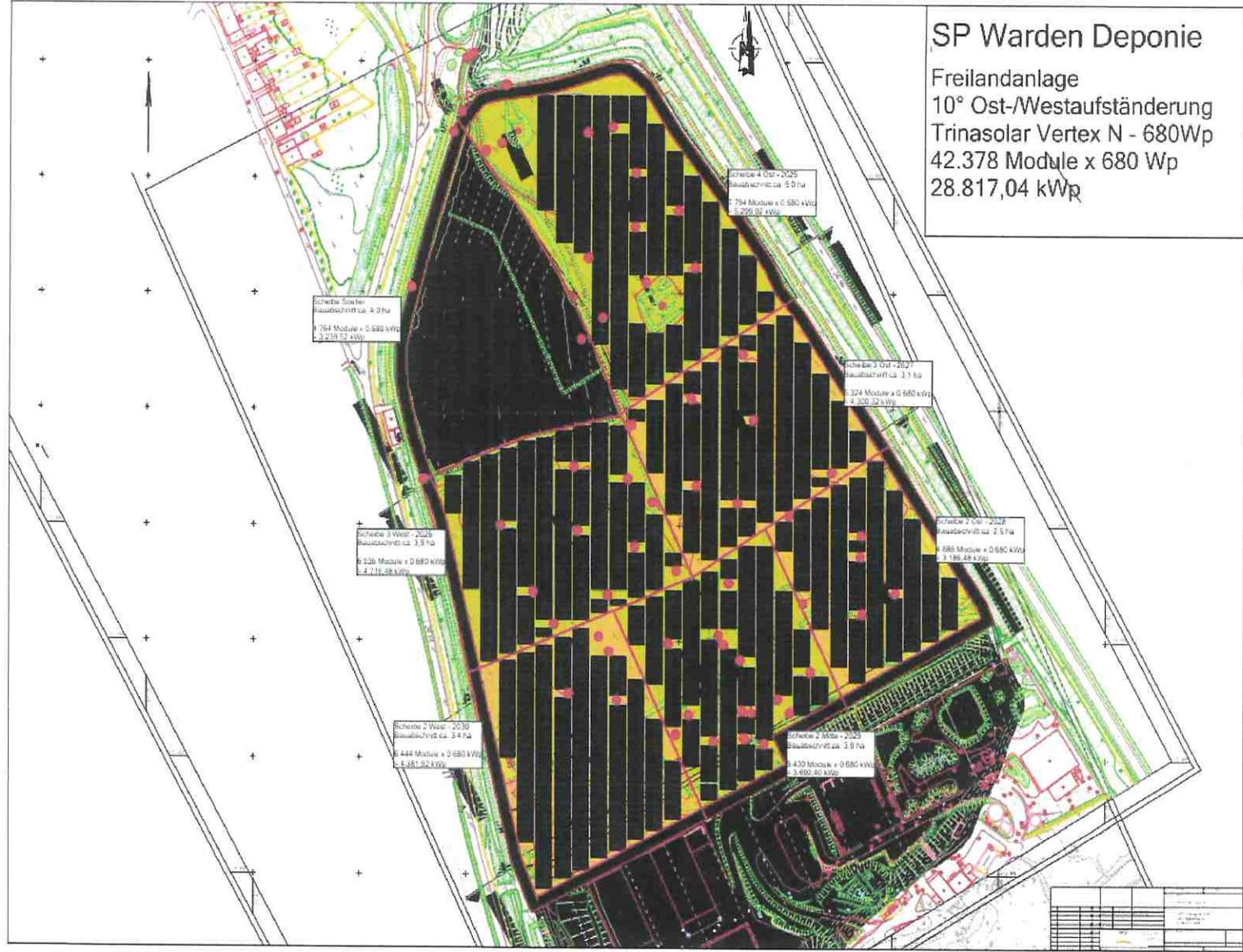
Anlagen:

- Kartenauszug Kinzweiler (4258), Gemeinde Eschweiler, Flur 47, Flurstück 49
- Auszuweisende Fläche inkl. Grobbelegungsplan

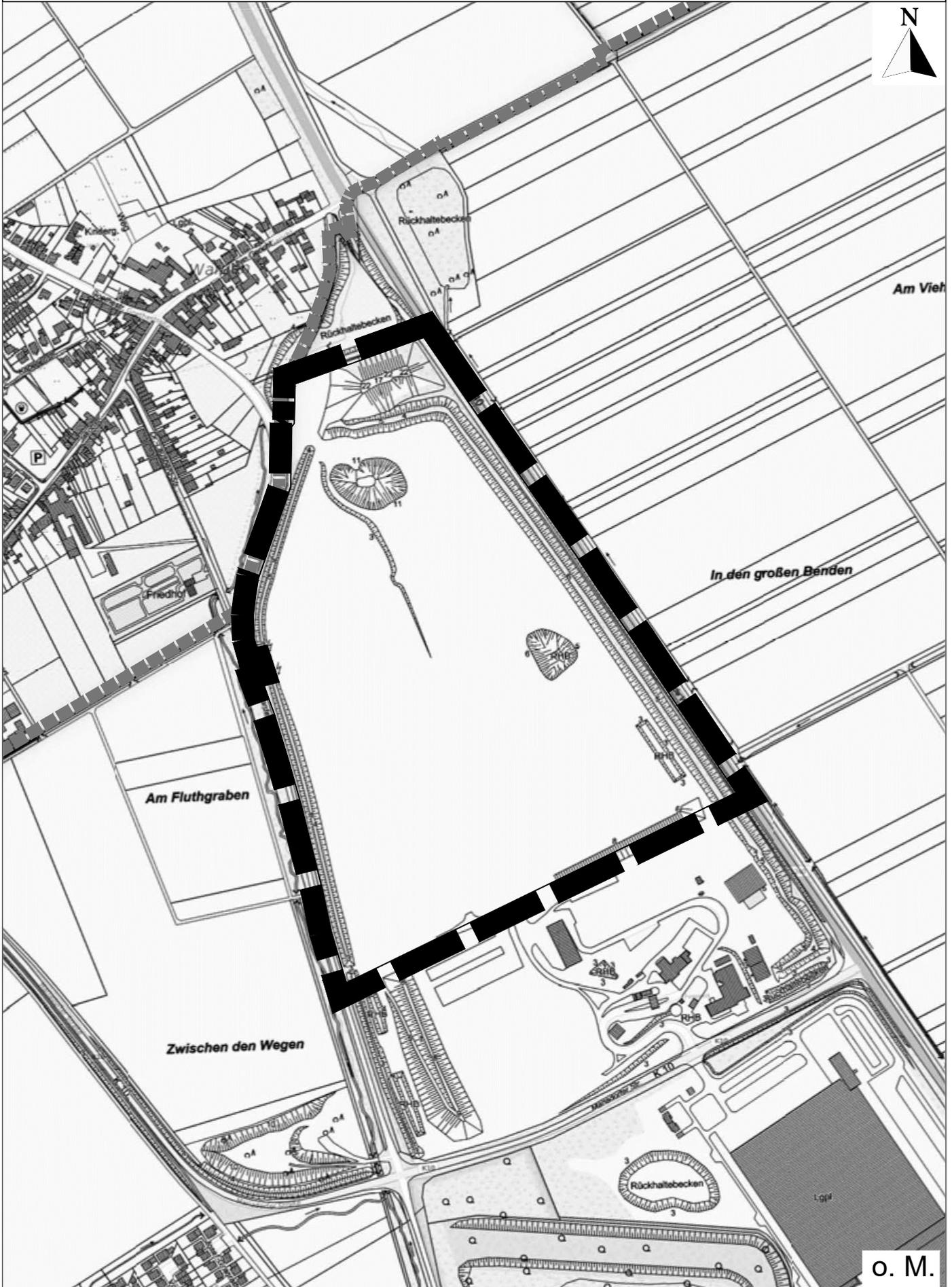
Lageplan PV Deponie Warden



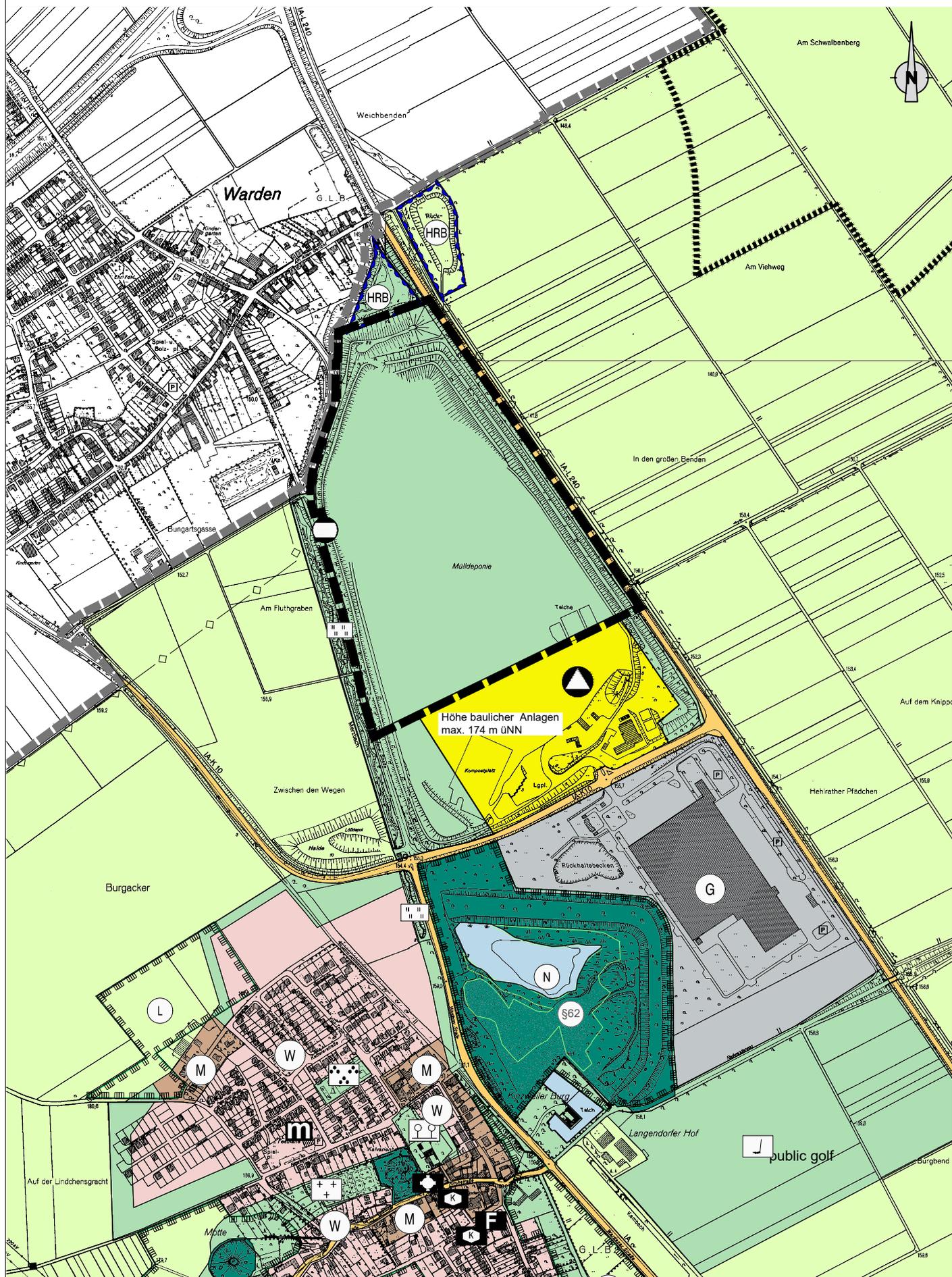




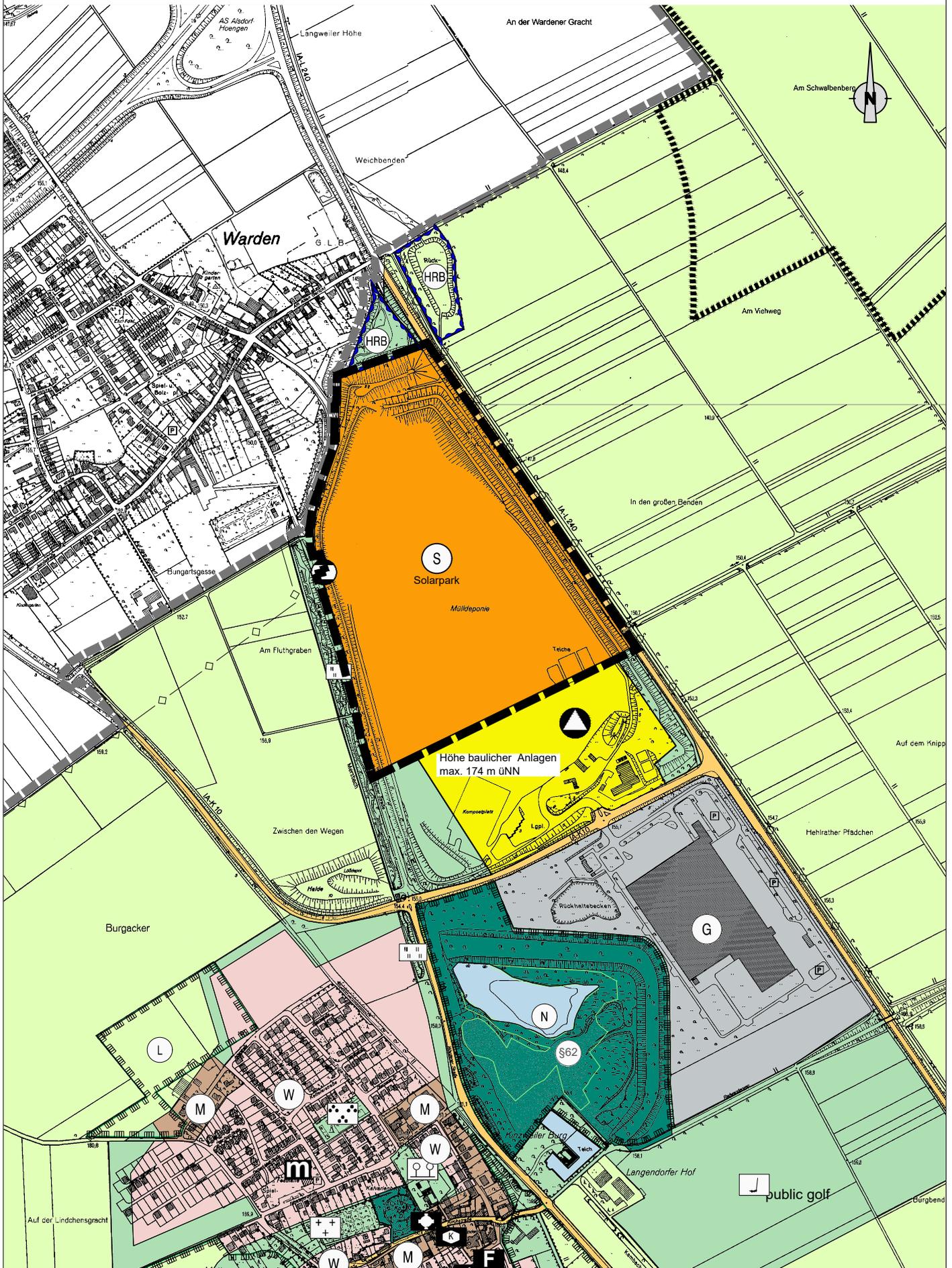
Änderungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung - Solarpark Deponie Warden -



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



29. Flächennutzungsplanänderung - Solarpark Deponie Warden -



STADT ESCHWEILER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

29. ÄNDERUNG - Solarpark Deponie Warden - M.1:10000

Die Aufstellung dieser Planänderung ist gemäß § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches vom Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am beschlossen worden.

Der Beschluss wurde ortsüblich am bekannt gemacht.

Eschweiler, den

.....
Bürgermeisterin	Ratsmitglied	Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom, in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Eschweiler, den

.....
Technischer Beigeordneter

Die abschließende Beschlussfassung zu diesem Plan erfolgte in der Sitzung des Rates am 20

Eschweiler, den 20

.....
Bürgermeisterin	Ratsmitglied	Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 20 genehmigt worden.

Az.....

Köln, den 20

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

.....

Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 20 erfolgt.

Eschweiler, den 20

.....
Technischer Beigeordneter

Planzeichenerklärung

Darstellung



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen



Sonderbauflächen

Zweckbestimmung: Solarpark



Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Einrichtungen Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, des öffentlichen und privaten Bereichs

Zweckbestimmung:



Kindergarten



Festhalle



Kirche



Feuerwehr



Flächen für die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen



Wasserflächen



Hochwasserrückhaltebecken



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:



Gas



Abfall



Grünflächen

Zweckbestimmung:



Parkanlage



Gewässeraue



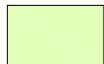
Friedhof



Golfplatz / public golf



Streuobstwiese

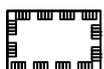


Flächen für die Landwirtschaft



Wald

Nachrichtliche Übernahmen



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Zweckbestimmung:



Naturschutzgebiet



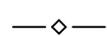
geschützter Landschaftsbestandteil



Landschaftsschutzgebiet

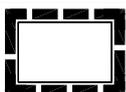


Biotop gem. §62 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)



unterirdische Leitungen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Änderungsbereiches



Stadtgrenze

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

**Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teilaufhebung des
 Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – ;
 hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
 Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – (Geltungsbereich 1) gemäß der in Anlage 1 dargestellten Abgrenzung wird beschlossen.
2. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
3. Der Entwurf des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – (Anlagen 3 und 4) mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 5) wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.
4. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – (Geltungsbereich 1) sowie für den Geltungsbereich 2 (Anlage 1) wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – einschließlich der 7. Änderung aufgehoben.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 31.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 (Vorlagen-Nr. 459/23) die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – beschlossen.

Hauptsächliches Ziel des Bebauungsplans 310 ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte Auf dem Driesch. Der rechtskräftige Bebauungsplan W 1 lässt die Erweiterung nicht zu, so dass eine Überplanung der Situation durch den Bebauungsplan 310 erforderlich ist. Zusätzlich passt der Bebauungsplan 310 auf angrenzenden Grundstücken das Baurecht an die vorhandene Situation an und optimiert überholte Festsetzungen des Bebauungsplans W 1 auf zwei angrenzenden Wohngrundstücken und dem Kulturpark.

Gleichzeitig wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – inklusive seiner das Grundstück Auf dem Driesch 97 betreffenden 7. Änderung für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans 310 (Geltungsbereich 1) sowie für den Geltungsbereich 2 mit der Inde aufgehoben (siehe Anlage 1: Übersicht der Geltungsbereiche). Grund für die Aufhebung ist, dass seine Festsetzungen nicht oder nur eingeschränkt zutreffen, insbesondere im Geltungsbereich 2.

Der Entwurf des Bebauungsplans 310 inklusive der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 wurde in der Zeit vom 08.01.2024 bis zum 24.01.2024 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht und parallel im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Anregungen und Hinweise enthalten, sind als Anlage 2 beigefügt. Die zugrundeliegenden Stellungnahmen sind in Anlage 6 beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 310 wurde auf das gesamte Baugrundstück „Auf dem Driesch 97“ erweitert, um eine einheitliche Planungsgrundlage für das gesamte Grundstück zu schaffen. Ansonsten würden unterschiedliche Festsetzungen jeweils für einzelne Grundstücksflächen nebeneinander bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf des Bebauungsplans 310 –Schule/Kita Auf dem Driesch– und die Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 einschließlich seiner 7. Änderung (Anlagen 3 und 4) mit dem geänderten Geltungsbereich (Anlage 1, Geltungsbereich 1) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 5) zum Zweck der öffentlichen Auslegung zu beschließen.

Gutachten:

Folgende Gutachten wurden erstellt und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

1. Artenschutzprüfung (ASP I), Stadt Eschweiler, 08.07.2024
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler, 30.08.2024
3. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 16.10.2024

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher sind keine Kosten für Gutachten oder andere Leistungen entstanden. Im weiteren Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden, dass – nicht zuletzt aufgrund von Stellungnahmen – Gutachten erforderlich werden, die zu entsprechenden Kosten führen können. Haushaltsmittel für Gutachten stehen bei dem im Produkt 095110101 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910000 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen – zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

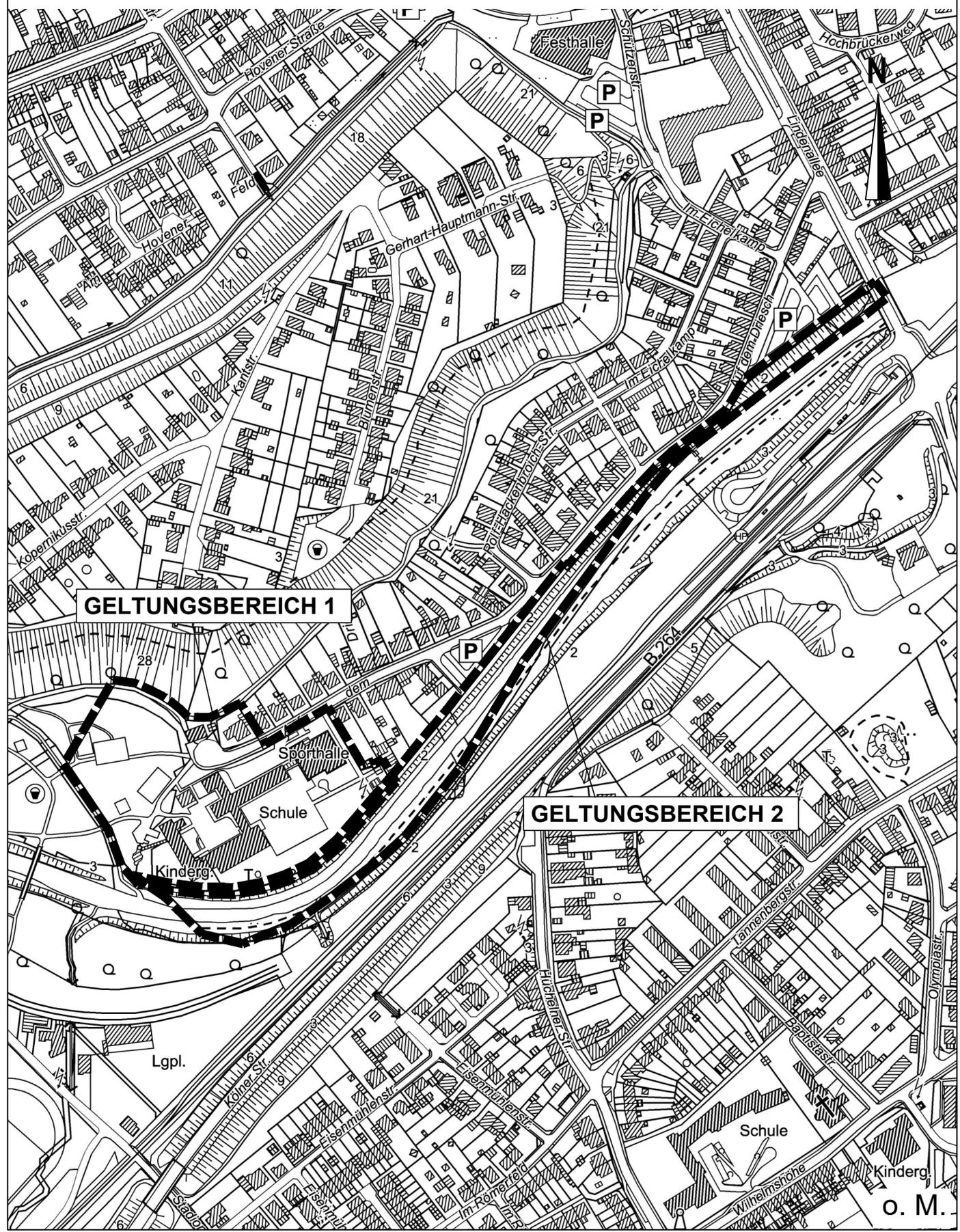
Das Bauleitplanverfahren bindet als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskapazitäten in der Abteilung 610.

Anlagen:

1. Übersicht der Geltungsbereiche
2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
3. Entwurf des Bebauungsplans mit Legende
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der Behörden

**ÜBERSICHT DER GELTUNGSBEREICHE
BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH - (GELTUNGSBEREICH 1)**

**TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN - (GELTUNGSBEREICH 1/2)**



**Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –
 Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen –
 Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) aus der frühzeitigen Beteiligung**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie - Mail vom 01.02.2024		
1.1	<p>Beide Geltungsbereiche liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ (RWE Power AG) und „Zukunft-Erweiterung“ (RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch RWE Power AG).</p> <p>Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist in den Geltungsbereichen nicht mehr zu rechnen. In den vorhandenen Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.</p> <p>Es wird empfohlen, zu bergbaulichen Aspekten von den oben genannten Unternehmen Stellungnahmen einzuholen.</p>	<p>In der Begründung wird der Sachverhalt aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH und RWE Power AG wurden bereits am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 8 und 10.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Nördlich an die beiden Geltungsbereiche grenzt die ehemalige Halde „Auf dem Driesch“ an. Die Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft“ entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete im Jahr 1972. Es liegen keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Es wird empfohlen, sich bezüglich der heutigen Situation dieser Fläche direkt an die Untere Bodenschutzbehörde bei der StädteRegion Aachen zu wenden.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Halde hingewiesen.</p> <p>Die StädteRegion Aachen wurde am Verfahren beteiligt, siehe Punkt 6.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Die Plangebiete liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ zugunsten der RWE Power AG und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“ zugunsten der Fraunhofer-Zentrale aus München.</p> <p>Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die bestehenden Erlaubnisse hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 11.01.2024		
	<p>Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich einer beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist eine Bohrlochdetektion erforderlich. Auf einen Leitfaden wird hingewiesen.</p> <p><u>Auszüge aus den beigefügten Karten:</u></p>  <p> □ Ausgewertete Fläche ■ Überprüfung wird empfohlen ■ geräumte Fläche </p>	<p>Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Gemäß den beiden Karten sind im gesamten Geltungsbereich 1 und im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 Untersuchungen angezeigt.</p> <p>Auf eine eigenständige Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird jedoch verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann ebenso im Vorfeld von Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan W 1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Mail vom 12.01.2024		
	<p>Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt; es bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes, daher ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lage innerhalb des Fluggebietes hingewiesen.</p> <p>Der maßgebliche Geltungsbereich 1 liegt bereits in einem bestehenden Siedlungsbereich, so dass die Situation für die betroffene Bevölkerung als bekannt vorausgesetzt wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Geologischer Dienst NRW - Schreiben vom 07.02.2024		
4.1	<p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten zu berücksichtigen ist.</p>	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.		
4.2	<p><i>Baugrund</i></p> <p>Es wird vermutet, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden.</p>	<p>Auf eine eigenständige Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung des Baugrunds kann, sofern erforderlich, im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen erfolgen, wie bspw. zur Erweiterung der Kita.</p> <p>Der Bebauungsplan W1 wird innerhalb des Geltungsbereichs 2 aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p> <p>Ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3	<p><i>Schutzgut Boden</i></p> <p>In einer Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sollen die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen benannt werden. Die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden sind zu bewerten.</p> <p>Hierzu wird auf eine Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW und auf die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen.</p>	Im Umweltbericht, der einen Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet, werden die Belange des Schutzguts Boden abgearbeitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.4	<p><i>Mutterboden</i></p> <p>Auf die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz von Mutterboden gemäß § 202 BauGB wird hingewiesen.</p>	Diese gesetzliche Regelung ist bei konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Mails vom 09.04.2024 und 22.10.2024		
5.1	<p><u>Mail vom 09.04.2024</u></p> <p>Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hücheln. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine große römische stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken gedient hat. Sie</p>	Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>umfasst mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weitere Gebäude, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Anlage.</p> <p>Die Ausdehnung der Anlage ist nicht bekannt, deswegen besteht auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung.</p> <p>Bei Erdeingriffen muss mit Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört werden kann.</p> <p>Gegen die Planung bestehen deshalb Bedenken.</p>	<p>möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen begrenzten Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort.</p> <p>Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Im Bereich der Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Falls hier Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzlichen Anlage geplant werden, ist davon auszugehen, dass diese in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe erfordern. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen.</p> <p>Wer Bodeneingriffe durchführt, hat die mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern und den ggf. daraus resultierenden Untersuchungsaufwand mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld abzuklären.</p> <p>Im Ergebnis wird aus städtischer Sicht eine Gefahr, dass wertvolle Bodendenkmalsubstanz gefährdet sein kann, im Zuge des Bebauungsplans nur für den Bereich der geplanten Kita-Erweiterung gesehen, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Bau-recht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.</p>	
5.2	<p>Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen, hier konkret in der Umweltprüfung. Die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ggf. könnten daraus Einschränkungen der Bebauungsmöglichkeiten resultieren.</p>	<p>Denkmalbelange sind gemäß ihrer Bedeutung und Schutzwürdigkeit im Planverfahren zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. In welchem Umfang dies im Umweltbericht und in der Abwägung erfolgen muss, muss die Stadt Eschweiler für ihren Bebauungsplan in eigener Verantwortung festlegen. Die einschlägigen Fachgesetze gelten unabhängig davon.</p> <p>Aufgrund der Überlegungen aus Punkt 5.1 kommt die Stadt zum Ergebnis, dass Denkmalschutzbelange durch die Planung nur für den Bereich der Kita-Erweiterung betroffen sein können.</p> <p>Auf eine eigenständige Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hierfür ist eine <i>Sachverhaltsermittlung</i> erforderlich. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz, der Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung von Bodendenkmälern und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW. Das Ergebnis ist im Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Hierfür ist eine archäologische Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich.</p>	<p>Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Darüber hinaus ist es in Bestandsgebieten schwierig, die komplette Plangebietsfläche zu untersuchen. Es könnten faktisch ohnehin nur die unversiegelten und unbebauten Freiflächen mit ausreichendem Schutzabstand zu Leitungen und Bäumen untersucht werden, so dass keine flächenhaften Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, sondern eher räumliches Flickwerk. Wenn beispielsweise ein Abriss und Neubau an gleicher Stelle geplant wird, könnte die Fläche ohnehin erst nach Abriss des alten Gebäudes untersucht werden, d.h. eine plangebietsbezogene Sachverhaltsermittlung kann gar nicht die gesamte betroffene Fläche umfassen.</p> <p>Alternativ können Untersuchungen einzelfallbezogen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen. Dadurch kann ausreichend sichergestellt werden, dass ggf. (noch) vorhandene Bodendenkmalsubstanz nicht gefährdet wird.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass von dieser Verfahrensweise keine direkte Gefährdung von Bodendenkmälern eintreten kann, weil die Denkmalsubstanz über das Denkmalschutzgesetz - insbesondere § 16 DSchG NRW - bereits ausreichend geschützt ist.</p> <p>Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass hierfür ebenfalls kein Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens besteht.</p> <p>Im Ergebnis wird im Rahmen der Abwägung von einer eigenständigen archäologischen Sachverhaltsermittlung im Planverfahren abgesehen. Das Denkmalschutz-Fachrecht bewirkt selbst bereits einen konkreten Schutz der noch vorhandenen Denkmalsubstanz. Durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitende Untersuchungen kann eine Sachverhaltsermittlung effizienter und mit eher besseren Ergebnissen durchgeführt werden.</p>	
5.3	<p><u>Mail vom 22.10.2024</u></p> <p>Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 5.2 verwiesen. Aus der Stellungnahme des LVR wird gefolgert, dass der LVR ein zweistufiges Untersuchungsverfahren anstrebt, in dem zuerst das</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und archäologische Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.	gesamte Plangebiet untersucht werden soll und später ggf. räumlich eingegrenzte Einzelfallbetrachtungen angestellt werden. Diese Vorgehensweise mag aus denkmalschutzfachlicher Sicht sicherlich die beste Möglichkeit sein, sie ist aber aus den in Punkt 5.2 genannten Gründen ineffizient und bedeutet einen unverhältnismäßigen Mehraufwand.	
5.4	Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen. Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 5.2 und 5.3 verwiesen. Der Bebauungsplan ist nicht das geeignete Instrument, um archäologische Untersuchungsanforderungen als textliche Festsetzung verbindlich vorzuschreiben. Hierfür ist das jeweilige Fachrecht zuständig. Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis zu dieser Thematik aufgenommen, so dass die Grundstückseigentümer*innen vor geplanten Baumaßnahmen rechtzeitig vom abzustimmenden Untersuchungsbedarf erfahren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
6.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 24.01.2024		
6.1	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen erforderlich. Für eine Stellungnahme liegen die dazu notwendigen Informationen noch nicht vor. Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen.</p> <p>Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.</p>	<p>Der Bebauungsplan 310 baut auf den Bebauungsplan W 1 auf, der für den größten Teil des Plangebietes bereits Baurecht ermöglicht. Diese Flächen sind überwiegend bebaut. Im Bereich der festgesetzten Grünflächen soll keine Bebauung zugelassen werden. Die Entwässerung ist für die bebauten Flächen bereits vorhanden.</p> <p>Über die Bestandssicherung hinaus soll der Bebauungsplan eine Erweiterung der Kita ermöglichen. Hierfür wird die Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem bestehenden Schul-/Kitagelände erweitert. Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden. Das Konzept wird im weiteren Verfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>Demzufolge wird auch kein Kanalnetz bzw. keine zusätzliche Abwasserbeseitigung geplant bzw. gebaut, so dass eine entsprechende Anzeige gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) nicht erforderlich ist.</p> <p>Diese Sachlage wurde in der Begründung ergänzt.</p>	
6.2	<p>Auf das Überschwemmungsgebiet der Inde und das Überflutungsrisiko bei extremen Hochwasserereignissen wird hingewiesen. Bauliche Anlagen sollen dem angepasst werden, dabei soll die Lage des Grundstücks und die mögliche eintretende Schadenshöhe berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Einordnung des Bebauungsplans 310 in die bestehende Situation siehe die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 6.1.</p> <p>Die Gebäude und Freiflächen wurden mit dem außerordentlichen Hochwasser im Juli 2021 stark geschädigt. Bei bestehenden Gebäuden ist eine angemessene, das Hochwasserrisiko berücksichtigende Planung schwieriger umzusetzen als in einem Neubaugebiet. Eine Verlagerung der Baugrundstücke auf eine weniger disponierte Fläche ist unrealistisch. Bei Bestandsgrundstücken sind auch die Grundstückseigentümer*innen bzw. Nutzer*innen in der Verantwortung, entsprechend durch bauliche Schutzmaßnahmen auf das Risiko zukünftiger Hochwasserereignisse zu reagieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.3	<p><u>Immissionsschutz</u> Ohne vollständige Planunterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>In der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung sind allgemeine Aussagen zum Immissionsschutz enthalten. Es wurde nach entsprechender Abwägung dargestellt, dass kein Untersuchungsaufwand im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens als erforderlich angesehen wird. Der Sachverhalt zum Immissionsschutz wurde in der Begründung überarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.4	<p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Es bestehen keine Bedenken. Wegen der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird, ist die Abteilung Bodenschutz und Altlasten der StädteRegion Aachen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis zu den Altlastenverdachtsflächen aufgenommen. Der Sachverhalt zur Altablagerung ist zudem in der Begründung aufgeführt. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

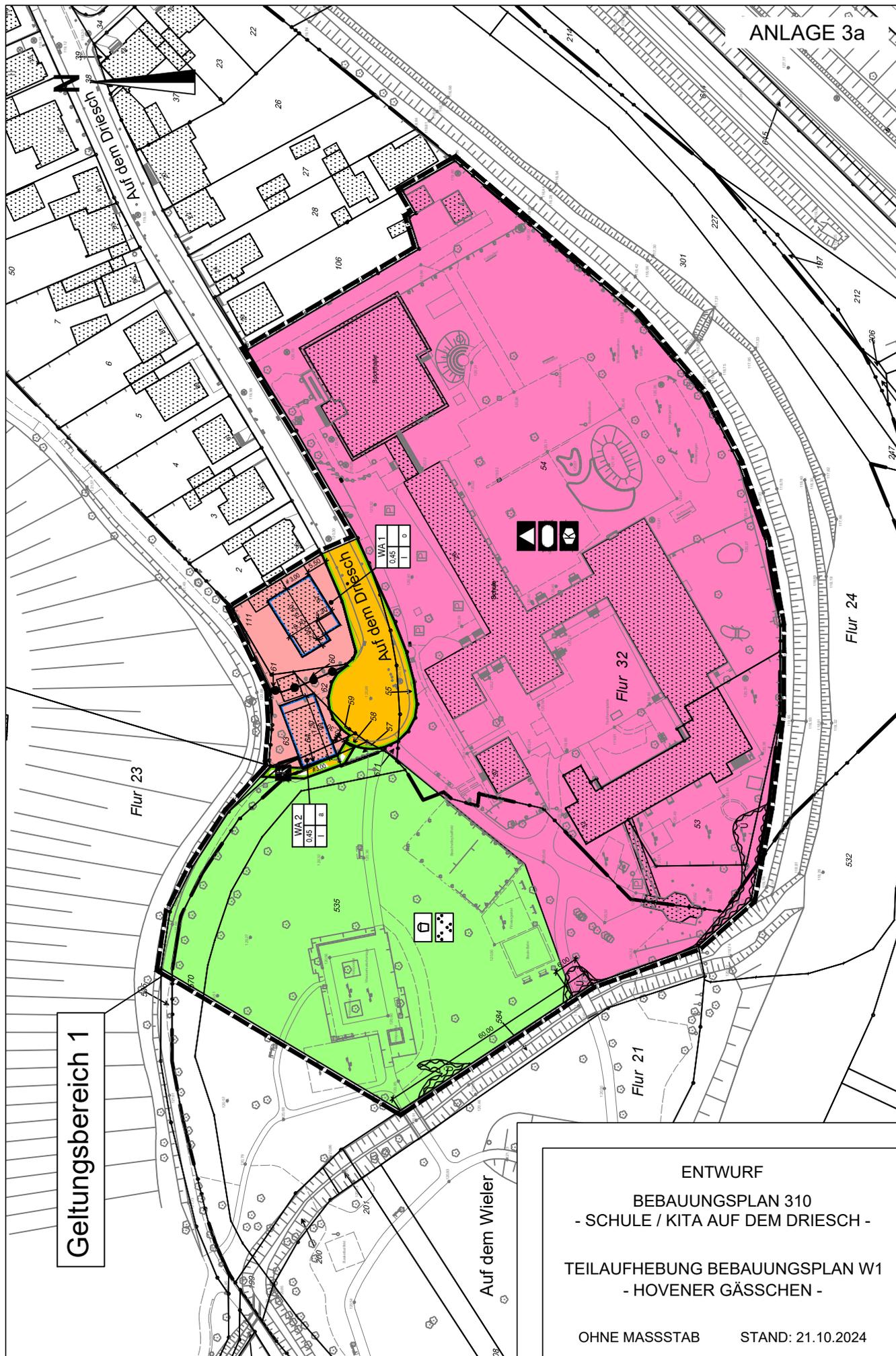
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.5	<u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Begründung und der zugehörige Umweltbericht wurden im Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.6	<u>Regionalentwicklung</u> Es bestehen von Seiten der der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz keine Bedenken zum Bebauungsplan 310. Es werden Aspekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgeführt, die im Bebauungsplan Berücksichtigung finden sollten. Dies wird hier stichwortartig wiedergegeben: <ul style="list-style-type: none"> • klimarelevante Maßnahmen (Brauchwassernutzung, Vermeidung von unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, fossile Brennstoffe), • Niederschlagswasser, „Schwammstadt“ • Solaranlagen (Städtebau soll effizienten Einsatz unterstützen, Anordnung auf Dachflächen und ggf. Wandflächen), • Dach- und Fassadenbegrünung, am Besten in Kombination mit PV-Anlagen und • helle Farbgebung der Materialien 	Nicht für jeden Bebauungsplan besteht gleichermaßen das Erfordernis, Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu treffen. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans eingeschränkt. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen. Die Eigentümer*innen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist. Durch die vorhandenen Grün- und Wasserflächen im bzw. am Plangebiet sind bereits ausreichende Grünstrukturen vorhanden, so dass kein übermäßiger Hitzestau zu befürchten ist. Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen kaum Auswirkungen auf diese haben. Dem stehen die Interessen der Eigentümer*innen auf Bestandsschutz entgegen. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
6.7	<u>Straßenbau und Verkehr</u> Aus Sicht der StädteRegion Aachen bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	–	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Telekom Deutschland GmbH – Mails vom 09.02.2024 und 05.03.2024		
7.1	Im Planbereich liegen Telekommunikationsleitungen der Telekom. Das Leitungsnetz ist aus beigefügter Anlage ersichtlich. [Die Leitungspläne sind hier nicht dargestellt, weil sie für den Festsetzungsinhalt des Bebauungsplans nicht entscheidend sind.]	Der Plan gemäß Anlage stellt Leitungen dar, die von der Straße auf dem Driesch in die Wohngrundstücke und in das Schul-/Kita-Grundstück abzweigen. Der Bebauungsplan sichert für den Großteil der Fläche nur den Bestand, so dass hierfür die bestehenden Versorgungsleitungen nicht mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Planung in Widerspruch stehen. Die geplante Kita-Erweiterung wird auf die vorhandene Infrastruktur zurückgreifen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer*innen haben bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten für den Schutz vorhandener Leitungen zu sorgen, dies betrifft nicht den Bebauungsplan.</p>	
7.2	Diese Stellungnahme gilt auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Für diesen Bebauungsplan ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	EBV GmbH – Schreiben vom 05.02.2024		
	Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	–	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 10.01.2024		
9.1	<p>Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen jeweils die erforderlichen Regel-Mindestabstände eingehalten werden. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen. Die vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen wird Regionetz GmbH die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Dies muss bei Baumaßnahmen oder Bodenarbeiten beachtet werden und betrifft nicht den Bebauungsplan. Siehe sinngemäß die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.1.</p> <p>Die Beteiligung der Regionetz GmbH vor Baubeginn ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.2	Es wird angenommen, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf besteht. Hierzu ist rechtzeitig Regionetz einzubeziehen.	Dies betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die konkrete Objektplanung der Kita-Erweiterung. Soweit bei der Objektplanung Anpassungen der Infrastruktur erforderlich sein sollte, wäre dies in diesem Rahmen abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. RWE Power AG, Bergschäden – Schreiben vom 22.01.2024			
10.1	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und kaum tragfähig. Die Bodenschichten wechseln auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>	Die Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Begründung ist hierzu ergänzt worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.2	<p>Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.“</p> <p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>In den Bebauungsplan sind eine Kennzeichnung zu den humosen Böden im Auegebiet und Hinweise zu Baugrund- und zu Grundwasserverhältnissen aufgenommen worden.</p> <p>Der Sachverhalt wird auf das Wesentliche verkürzt, die Hinweisfunktion ist damit ausreichend erfüllt. Unter anderem ist es nicht Aufgabe des Bebauungsplans, allgemeingültige Normen zur Bauausführung wiederzugeben, zumal sich diese auch fortentwickeln können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

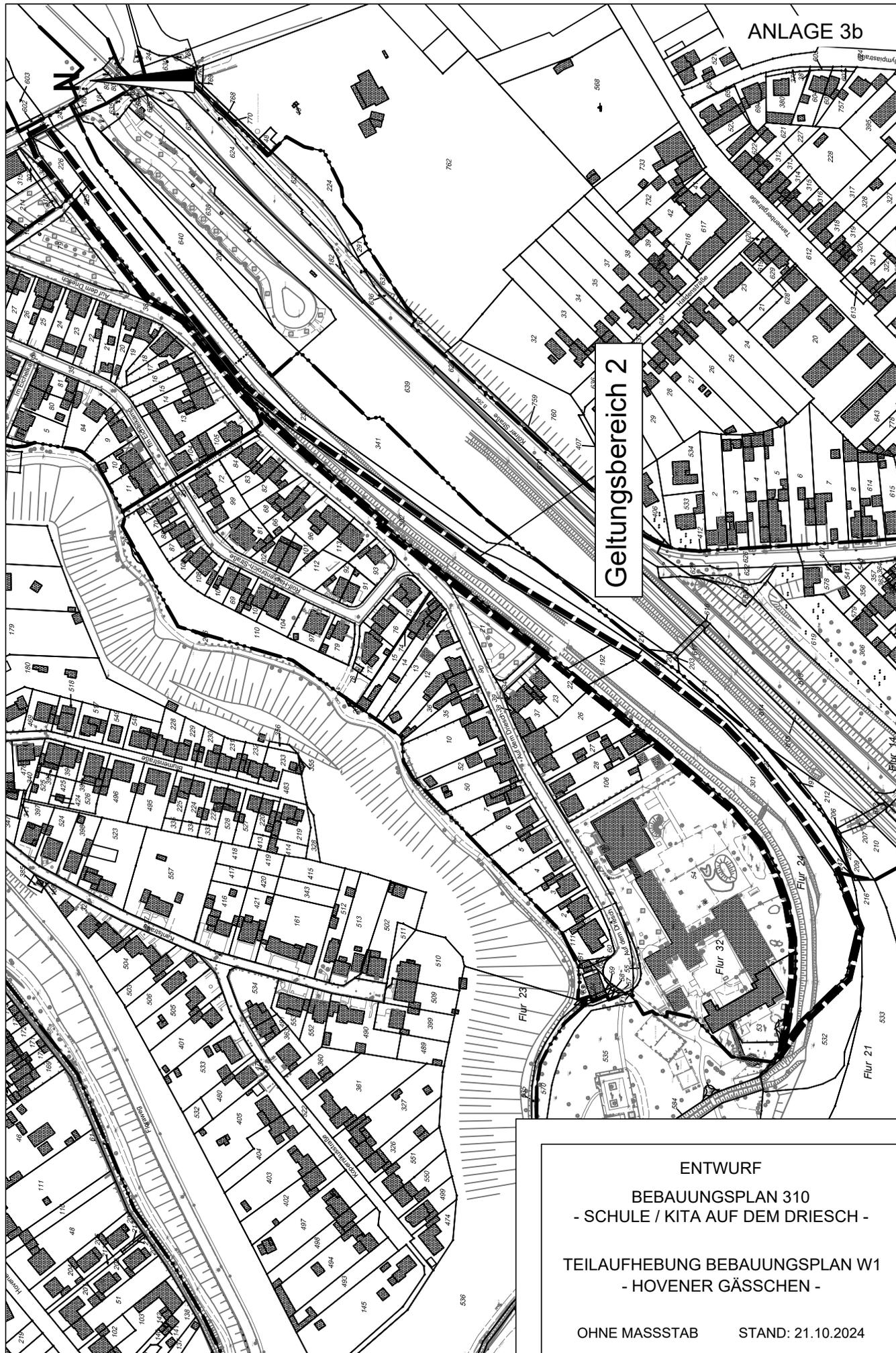
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Grundwasserverhältnisse</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 'Abdichtung von Bauwerken', der DIN 18533 'Abdichtung von erdberührten Bauteilen' und gegebenenfalls der DIN 18535 'Abdichtung von Behältern und Becken' zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de)."</p>		
11.	Wasserverband Eifel-Rur - Mail vom 31.01.2024		
11.1	<p>Es wird davon ausgegangen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Die genaue Wassermenge wurde in den Planunterlagen nicht angegeben. Der WVER bittet deshalb um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die konkrete Entwässerung der geplanten Kita-Erweiterung kann im Rahmen der Objektplanung genauer ermittelt werden. Aktuell liegen noch keine Daten zur Kita-Erweiterung vor, die in den Unterlagen zum Bebauungsplan hätten ergänzt werden können. Das nun vorliegende Entwässerungskonzept wird im weiteren Verfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Wasserverband Eifel-Rur wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.2	<p>Auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ wird hingewiesen. Der Masterplan führt im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee M151003 auf.</p>	<p>Die Maßnahme 151003 gehört der Kategorie „Anpassung von Ufermauern, Böschungen und Deichen“ an. Es sollen mittelfristig „Schutzdeiche für Kindergarten, Schule und Wohnbebauung“ umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen berührt den Bebauungsplan nicht. Der Bebauungsplan sichert und erweitert die Gemeinbedarfsfläche, sichert den Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten von zwei Baugrundstücken sowie den Kulturpark. Damit werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.3	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine</p>	<p>Der Bebauungsplan W 1 soll für den Bereich der Inde aufgehoben werden, weil er für die Inde keine Festsetzungen trifft und damit inhaltsleer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.	ist. Dies erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Geltungsbereich 2.	
12.	Vodafone - Mail vom 01.02.2024		
	Es werden keine Einwände vorgebracht. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Bei konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Siehe sinngemäß die Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 7.1. Die Anregung betrifft konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Geltungsbereich 1

ENTWURF
BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN -
OHNE MASSSTAB STAND: 21.10.2024



Geltungsbereich 2

ENTWURF
BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN -
OHNE MASSSTAB STAND: 21.10.2024

ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

 WA 1 - 2	Allgemeine Wohngebiete
--	------------------------

Maß der baulichen Nutzung

0,45	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
0	offene Bauweise

	Baugrenze
---	-----------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf
--	------------------------------

	Schule
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kita

Verkehrsflächen

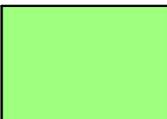
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
---	------------------------------------

	Straßenbegrenzungslinie
---	-------------------------

	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
---	---

	Rad- und Gehweg
---	-----------------

Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
---	-------------------------

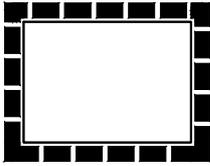
Zweckbestimmung:

	Parkanlage
---	------------

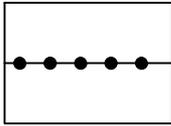
	Spielplatz
---	------------

ENTWURF
LEGENDE
BEBAUUNGSPLAN 310
- SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
TEILAUFBEBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
- HOVENER GÄSSCHEN -
OHNE MASSSTAB STAND: 21.10.2024

Sonstige Planzeichen



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche
 Geltungsbereich 1: Bebauungsplan 310 - Schule / Kita auf dem Driesch -
 Geltungsbereich 2:
 Teilaufhebung Bebauungsplan W1 - Hovener Gässchen -



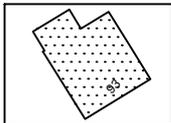
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
 oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahme

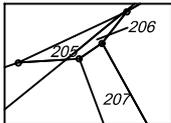


Überschwemmungsgebiete

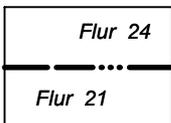
Sonstige Darstellung



Vorhandene Gebäude



Flurstücke mit Flurstücksnummern



Flurgrenze mit Flurnummern

#7,90

Parallele Bemaßung



Bemaßung

● 120,24

Bestandshöhen

ENTWURF
 LEGENDE
 BEBAUUNGSPLAN 310
 - SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH -
 TEILAUFBUNG BEBAUUNGSPLAN W1
 - HOVENER GÄSSCHEN -
 OHNE MASSSTAB STAND: 21.10.2024

I. TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –

Für die beiden Geltungsbereiche 1 und 2 dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962 einschließlich seiner 7. Änderung mit Rechtskraft vom 19.03.1964 aufgehoben.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten ausschließlich für den Geltungsbereich 1.

II.1 Art der baulichen Nutzung

II.1.1 Fläche für Gemeinbedarf

Zusätzlich sind untergeordnete Nutzungen zur allgemeinen Bildung und zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken sowie Freizeitanlagen zulässig.

II.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

II.1.3 Elektroladestationen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind allgemein zulässig.

II.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Im WA 2 darf die zulässige Grundfläche höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,70 überschritten werden, dies gilt für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

II.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 4,0 m zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche aufweisen. Dies gilt nicht für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

II.4 Stellplätze und Garagen

Überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen müssen einen Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.

Dies gilt nicht für notwendige, nicht überdachte Stellplätze, die auf der Zufahrt zu einer Garage bzw. einem Stellplatz nachgewiesen werden.

II.5 Abweichende Bauweise

Für das WA 2 ist gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht zwingend. Ansonsten wird offene Bauweise festgesetzt.

III. KENNZEICHNUNG GEMÄß § 9 ABS. 5 BAUGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Der gesamte Geltungsbereich 1 wird aufgrund humoser Böden im Auegebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, innerhalb der bei Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sein können.

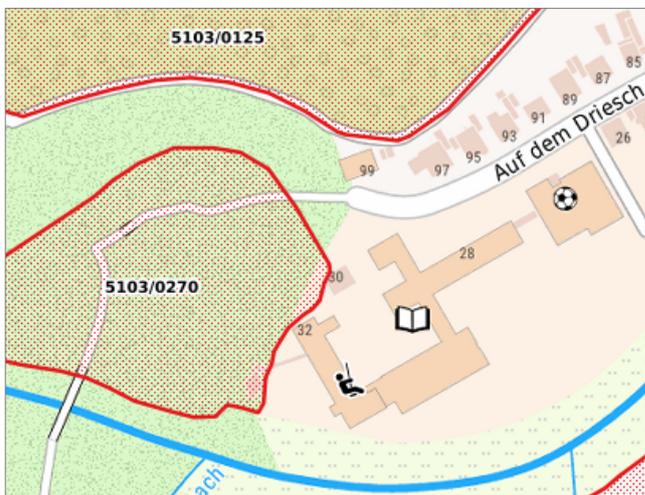
Die einschlägigen Bauvorschriften sind zu beachten.

IV. HINWEISE

IV.1 Altlasten / sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen

Im Geltungsbereich 1 befinden sich gemäß dem Altlastenverdachtsflächenkataster der StädteRegion Aachen zwei altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten mit der Bezeichnung

- 5103/0270 (Bereich der öffentlichen Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche) und
- 5103/0125 (tangiert den nördlichen Rand des Plangebiets).



Auszug aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster
Quelle: Geoportail der StädteRegion Aachen (ohne Maßstab)

IV.2 Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, NRW (Geologischer Dienst NRW 2006) ist das Plangebiet der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

IV.3 Bodendenkmale

Nach Auskunft des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – können im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sein. Diese können bei Eingriffen in den Boden beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Aus diesem Grund ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass vorhandene Denkmalsubstanz geschädigt werden kann. Dies kann durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung für das gesamte Plangebiet oder durch einzelfallbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder baubegleitend erfolgen. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenarbeiten auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

IV.4 Kampfmittel

Es liegen Erkenntnisse über vermehrte Bodenkampfhandlungen für den gesamten Geltungsbereich 1 vor. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.

IV.5 Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen.

IV.6 Störung

Das Plangebiet wird von einer seismisch inaktiven Störung gequert. Dies kann Auswirkungen auf die Baugrundeigenschaften haben. Baugrundeigenschaften sollen objektbezogen untersucht und bewertet werden.

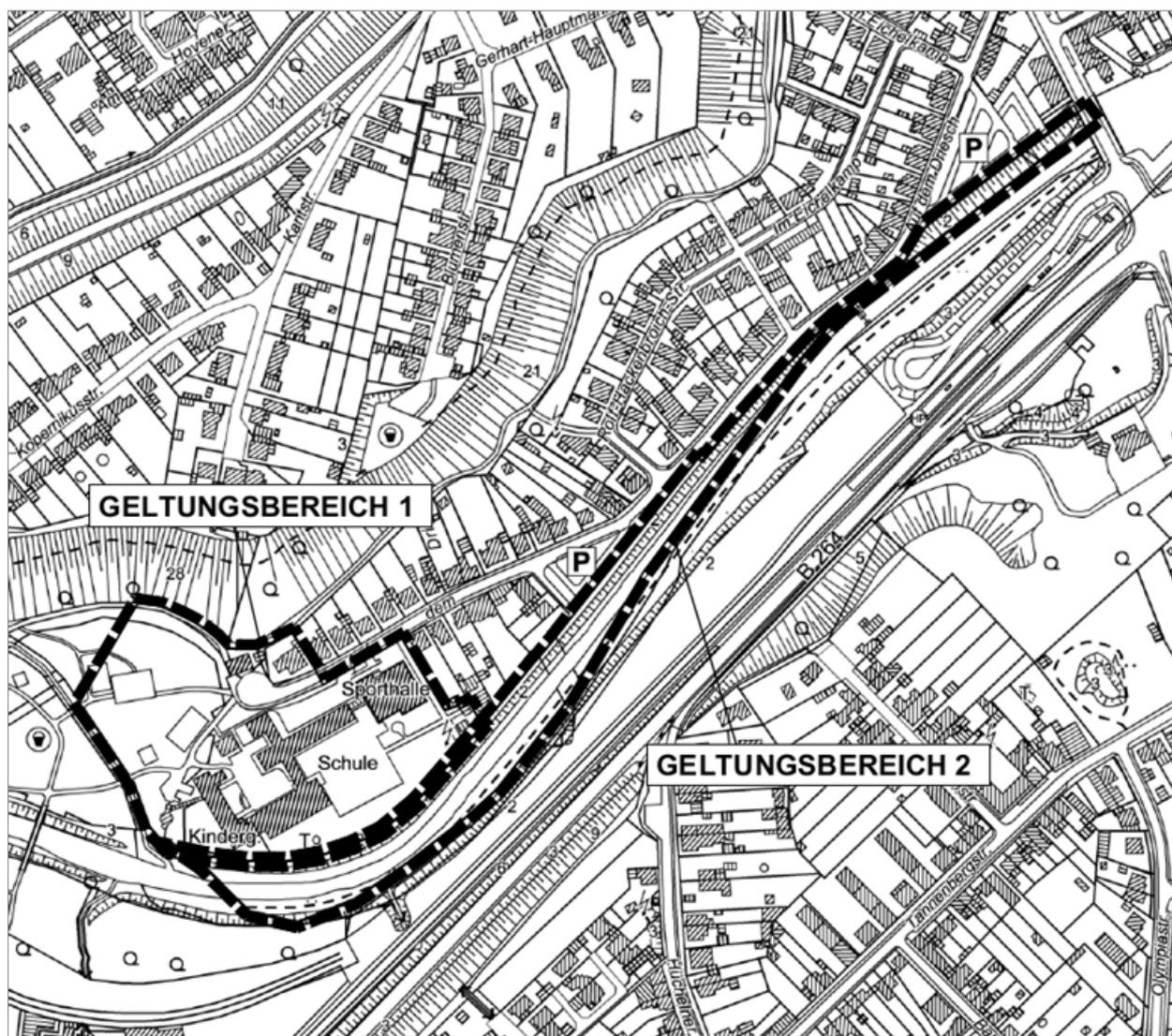


Abb. 1: Auszug aus der ABK mit den Geltungsbereichen [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 310

**– SCHULE / KITA AUF DEM DRIESCH –
MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS
W 1 – HOVENER GÄSSCHEN –**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG – Teil A

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	4
1.1	Räumliche Geltungsbereiche	4
1.2	Heutige Situation	5
1.3	Einfügen in die übergeordneten Planungen	8
1.4	Bestehende Bebauungspläne	11
1.5	Bebauungsplanverfahren	12
2	PLANUNGSANLASS UND ZIELE	13
3	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	15
3.1	Art der baulichen Nutzung	15
3.2	Maß der baulichen Nutzung	17
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)	19
3.4	Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)	19
3.5	Bauweise	19
3.6	Verkehrsflächen	19
4	AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1	20
5	KENNZEICHNUNG	21
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	21
7	HINWEISE	21
8	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	22
8.1	Immissionsschutz	22
8.2	Ver- und Entsorgung	23
8.3	Verkehrliche Erschließung	23
8.4	Denkmalschutz	23
8.4.1	Baudenkmäler	23
8.4.2	Bodendenkmäler	23
8.5	Bergbau	24
8.6	Lage im Auegebiet	25
8.7	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	25
8.8	Seismisch inaktive Störung	26

8.9	Militärische Überflüge	26
8.10	Bodenordnende Maßnahmen	26
9	UMWELTBELANGE	27
9.1	Umweltprüfung	27
9.2	Vegetation / Biotope	27
9.3	Boden und Bodenschutz	27
9.3.1	Mögliche Kampfmittelreste	27
9.3.2	Altlasten	28
9.4	Gewässer / Hochwasserschutz	29
9.5	Starkregen	30
9.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	31
9.7	Artenschutz in der Bauleitplanung	32
10	STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	32

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumliche Geltungsbereiche

Der Bebauungsplan 310 umfasst 2 Geltungsbereiche, die direkt aneinander angrenzen. Die beiden Geltungsbereiche liegen am Ortsrand von Weisweiler, an der Inde, in den Fluren 21, 23 und 32 (Gemarkung Weisweiler). Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich

Das zu überplanende Gebiet mit dem Geltungsbereich 1 – im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet – wird begrenzt

- westlich durch das offene Gewässer „Mühlgraben“ zur Inde und die innerhalb der Grünfläche „Kulturpark“ verlaufende Grenze des Bebauungsplans W 1,
- nördlich durch den Hubert-Röbler-Weg bzw. den Böschungsfuß der Halde, durch die Baugrundstücke Auf dem Driesch 95, 97, 99 und die Verkehrsfläche Auf dem Driesch,
- östlich durch die Wohnbaugrundstücke Auf dem Driesch 26 und 24 (tlw.) sowie
- südlich durch die Inde.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,5 ha auf.

Mit der Überplanung soll der bisherige Bebauungsplan W 1 in dem Bereich einschließlich der 7. Änderung aufgehoben werden.

Geltungsbereich 2: Bereich der Inde

Der Geltungsbereich 2 des Bebauungsplans – im Folgenden als „Aufhebungsgebiet“ bezeichnet – beinhaltet die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 enthaltenen Gewässerbereiche der Inde einschließlich der Uferrandstreifen. Betroffen sind in Flur 24, Gemarkung Weisweiler, maßgeblich die Flurstücke 192, 225, 226, 301 und 302. Für diese Flächen wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben. Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Eingefasst wird das „Aufhebungsgebiet“

- nördlich vom Schul-/Kitagelände, den Baugrundstücken Auf dem Driesch 16-24, einem öffentlichen Parkplatz, der Straße Auf dem Driesch, einem weiteren Parkplatz sowie einer angrenzenden Wegeverbindung entlang der Lindenallee 29
- östlich von der Brücke der Lindenallee
- südlich vom Flussbett der Inde bzw. den zugehörigen Gewässergrundstücken.

Maßgeblich ist die zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan. Für diesen Bereich wird der Bebauungsplan W 1 lediglich aufgehoben, ohne dafür neue bauplanungsrechtliche Festsetzungen zu treffen.

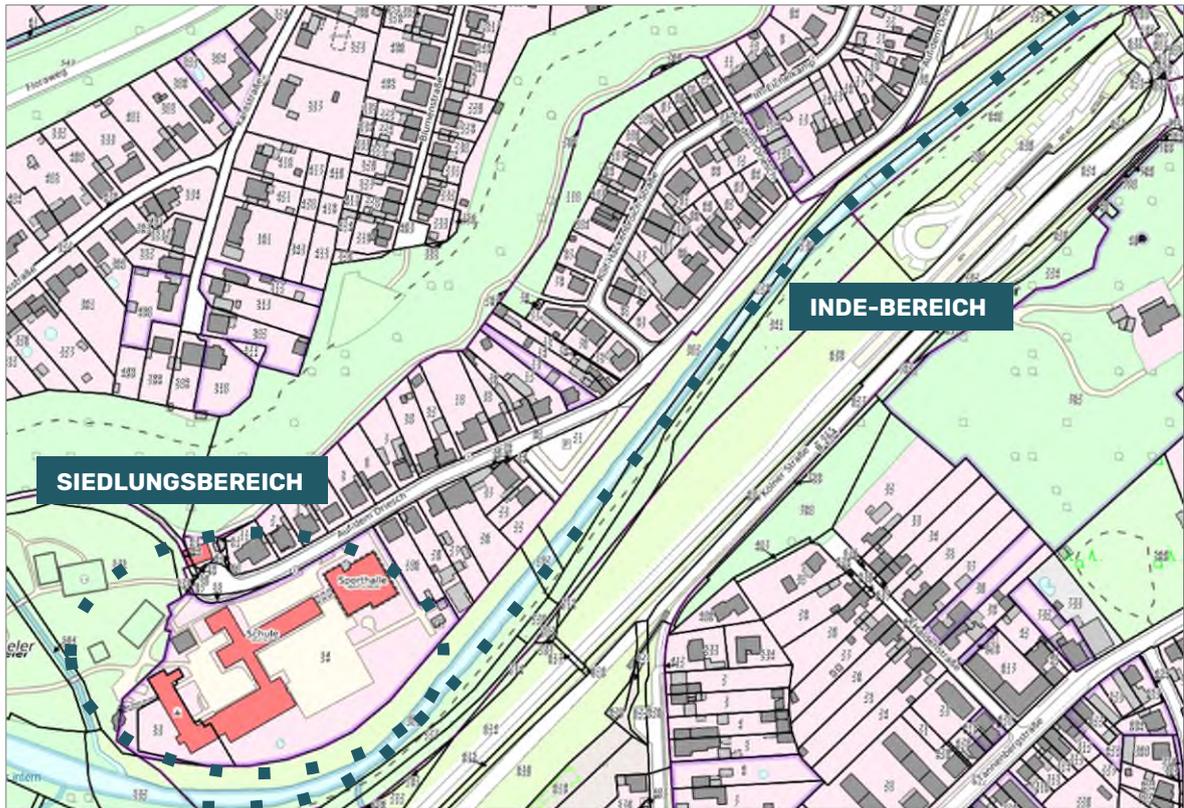


Abb. 2: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

1.2 Heutige Situation

Das „Plangebiet“ umfasst bebaute Grundstücke am westlichen Ende der Straße „Auf dem Driesch“ sowie die angrenzende Teilfläche der Grün-/Freifläche „Kulturpark“.

Das „Aufhebungsgebiet“ bezieht einen Bereich der Inde ein, der südlich und östlich des oben genannten „Plangebietes“ liegt.

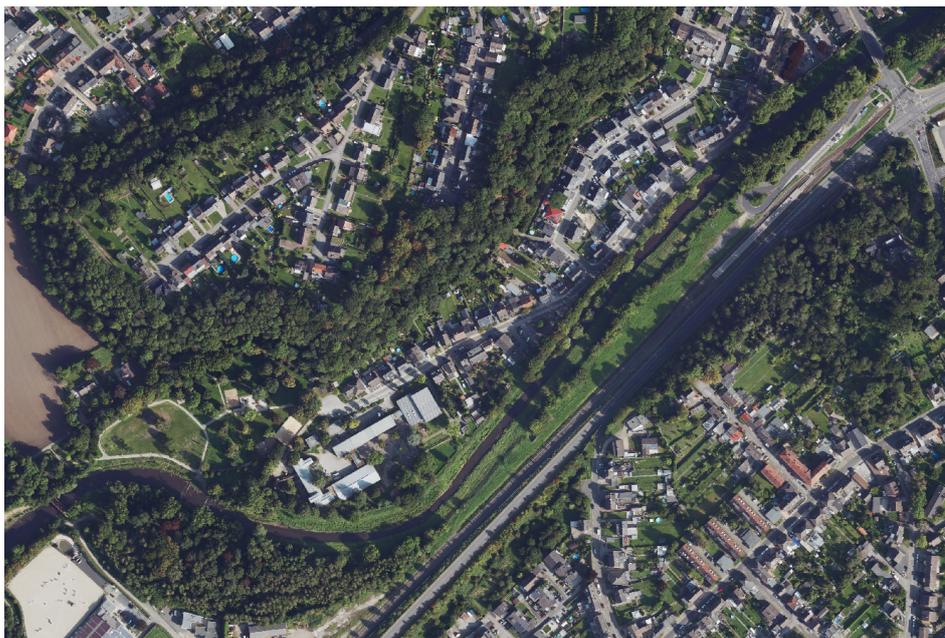


Abb. 3: Luftbild vom September 2023 [Quelle: Geoportal „inkasPortal“ der StädteRegion Aachen]

Geltungsbereich 1: Siedlungsbereich („Plangebiet“)

Das „Plangebiet“ ist zum größeren Teil bebaut und wird durch die Straße „Auf dem Driesch“ erschlossen.

Das Plangebiet grenzt südlich an die Halde Auf dem Driesch an. Die Halde ist aus Aufschlussmassen aus dem ehemaligen Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden, sie unterliegt nicht mehr der Bergaufsicht. Die an das Plangebiet angrenzende Böschung stellt keine Waldfläche gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG dar.

Das Gelände steigt von der Inde als Tiefpunkt bis zur Halde an, wobei im Plangebiet selbst kaum Höhenunterschiede bestehen.

Schule und Kita

Das „Plangebiet“ wird vor allem durch den Gebäudekomplex der Schule mit Kindertagesstätte und Sporthalle geprägt. Die Gebäude weisen jeweils 2 Vollgeschosse mit Flachdach auf; sie sind durch eingeschossige Übergänge miteinander verbunden. Die ehemalige Hausmeisterwohnung liegt in einem kleineren freistehenden Haus zwischen den Schulgebäuderiegeln nahe der Grünfläche (Auf dem Driesch 30) und ergänzt diese Bebauung. Durch die Gebäudelänge und -tiefe sowie die Dachform wirkt der Schulgebäudekomplex als langgezogenes, geschlossenes Gebäude und hebt sich dadurch gegenüber der angrenzenden offenen Wohnbebauung ab.



Abb. 4: Schrägaufnahme aus südwestlicher Richtung [August 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Am östlichen Rand des Schulgeländes führt eine Zufahrt zu drei Garagen, zum südlichen Freigelände der Schule und zu einer Trafostation.

Nach dem Extrem-Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 wurde die Schule ausgelagert, seit August 2024 werden die Räumlichkeiten wieder für die Grundschule genutzt.

Eine früher vorhandene Grillhütte westlich des Gebäudekomplexes der Schule / Kita ist mittlerweile abgerissen. Im Herbst 2024 finden Umgestaltungsmaßnahmen auf der Freifläche westlich des Gebäudekomplexes statt, ebenso wie in weiteren Bereichen des Schulgeländes.

Wohnbebauung

Östlich und nördlich an die Schule grenzt kleinteilige Wohnbebauung an, die sich aus ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss in offener Bauweise zusammensetzt. Die Gebäude wurden überwiegend mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Dächer sind zum größten Teil als Satteldächer ausgebildet.



Abb. 5: Straßenverlauf Auf dem Driesch, Blick in östliche Richtung [September 2024, Quelle: Stadt Eschweiler]

Im „Plangebiet“ liegt im Bereich des Wendehammers direkt an den Kulturpark angrenzend ein eingeschossiges Gebäude (Auf dem Driesch 99), welches vor dem Hochwasser als Seniorentagesstätte genutzt wurde.

Grünfläche „Kulturpark“

Die Grünfläche mit der Bezeichnung „Kulturpark“ dient zur Erholung und Freizeitgestaltung. Sie besteht aus Wiesen mit Baumbestand und eingebetteten Wegen mit Sitzmöglichkeiten. In die Grünfläche sind einzelne Spielanlagen und Sportgeräte integriert, u.a. ein Volleyballfeld und eine Calisthenics-Anlage. Ein offenes Gewässer „Mühlengraben“ verläuft durch die Grünfläche, 2 Brücken bieten die Möglichkeit der Überquerung.



Abb. 6: Kulturpark, Blick aus östlicher Richtung [September 2024 Quelle: Stadt Eschweiler]

Geltungsbereich 2: Bereich der Inde („Aufhebungsgebiet“)

Das „Aufhebungsgebiet“ umfasst die Inde und Uferandbereiche der Inde, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans W 1 liegen. Die Inde, ein Gewässer 3. Ordnung, prägt mit ihrem Verlauf maßgeblich den Stadtgrundriss und die Stadtentwicklung Eschweilers. Die Straße „Auf dem Driesch“ mit ihrer langgezogenen Bebauung folgt dem Indeverlauf parallel. Für den Kulturpark und die Bebauung auf der Südseite der Straße „Auf dem Driesch“ bildet die Inde die natürliche südliche Grenze.

Die Uferbereiche stellen einen typischen Außenbereich dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Sie sind dem Gewässer zuzuordnen. Eine bauliche Nutzung ist in diesem Bereich wie auch in den Uferandbereichen ausgeschlossen. Eine Einbeziehung dieser Flächen in den Bauleitplan ist hier weder erforderlich noch wasserrechtlich geboten.

1.3 Einfügen in die übergeordneten Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das „Aufhebungsgebiet“ (Geltungsbereich 2) beinhaltet lediglich die formelle Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den Bereich. Das betroffene Gewässer „Inde“ ist wasserrechtlich geschützt und teilweise in den übergeordneten Planungen als Wasserfläche dargestellt. Aus dieser Aufhebung kann folglich kein Konflikt mit übergeordneten Planungen resultieren.

Die folgenden Aussagen sind deswegen auf das „Plangebiet“ (Geltungsbereich 1) beschränkt.

Landesentwicklungsplan

Das „Plangebiet“ liegt im Landesentwicklungsplan (LEP) innerhalb des Siedlungsraums. Der Freiraum mit überlagertem Grünzug grenzt unmittelbar an.

Durch die nur geringfügige Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf für die Kita werden landesplanerische Belange nicht berührt. Gleiches gilt für die anderen Planinhalte des Bebauungsplans, zumal der größte Teil des „Plangebietes“ bereits bebaut ist.



Abb. 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW (Quelle: www.giscloud.nrw.de)

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für den Bereich des „Plangebietes“ einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Innerhalb der ASB sollen unter anderem Flächen für den Wohnungsbau einschließlich Wohnfolgeeinrichtungen und gewerbliche Bauflächen für die Bestandssicherung und Neuansiedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden (siehe Vorbemerkung 1 zu Ziffer 1.1.1 des Regionalplans).

Die Inde als Oberflächengewässer grenzt südlich direkt an. Weiter südlich der Inde schließt der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den zusätzlichen Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionaler Grünzug“ an.

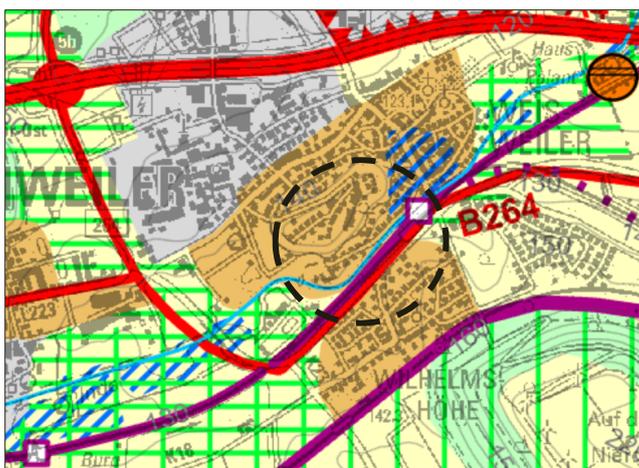


Abb. 8: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: www.giscloud.nrw.de)

Weil das „Plangebiet“ innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) liegt und die hauptsächliche inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Situation in der Erweiterung einer Fläche für Gemeinbedarf zugunsten einer Wohnfolgeeinrichtung besteht, entspricht der Bebauungsplan dem Regionalplan.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt den östlichen Teil des „Plangebietes“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kindergarten“ dar. Der westliche Bereich ist als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ dargestellt. Die Bebauung nördlich der Straße Auf dem Driesch wird als Wohnbaufläche dargestellt.

Die geplante Erweiterungsfläche der Kita liegt an der Grenze zwischen den beiden Darstellungen der Gemeinbedarfsfläche und der Grünfläche. Die geplante geringfügige Erweiterung der Kita ragt marginal in die Grünfläche hinein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan mit seinem groben Maßstab nicht parzellenscharf ist und diese Überschreitung nur sehr geringfügig ist. Aufgrund dessen ist die geplante Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die weiteren Plangebietsflächen gilt dies ohnehin, weil diese im Flächennutzungsplan gemäß ihrer geplanten Nutzung dargestellt werden.

Die Inde wird als „Wasserfläche“ dargestellt mit der überlagerten Darstellung „Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses“.

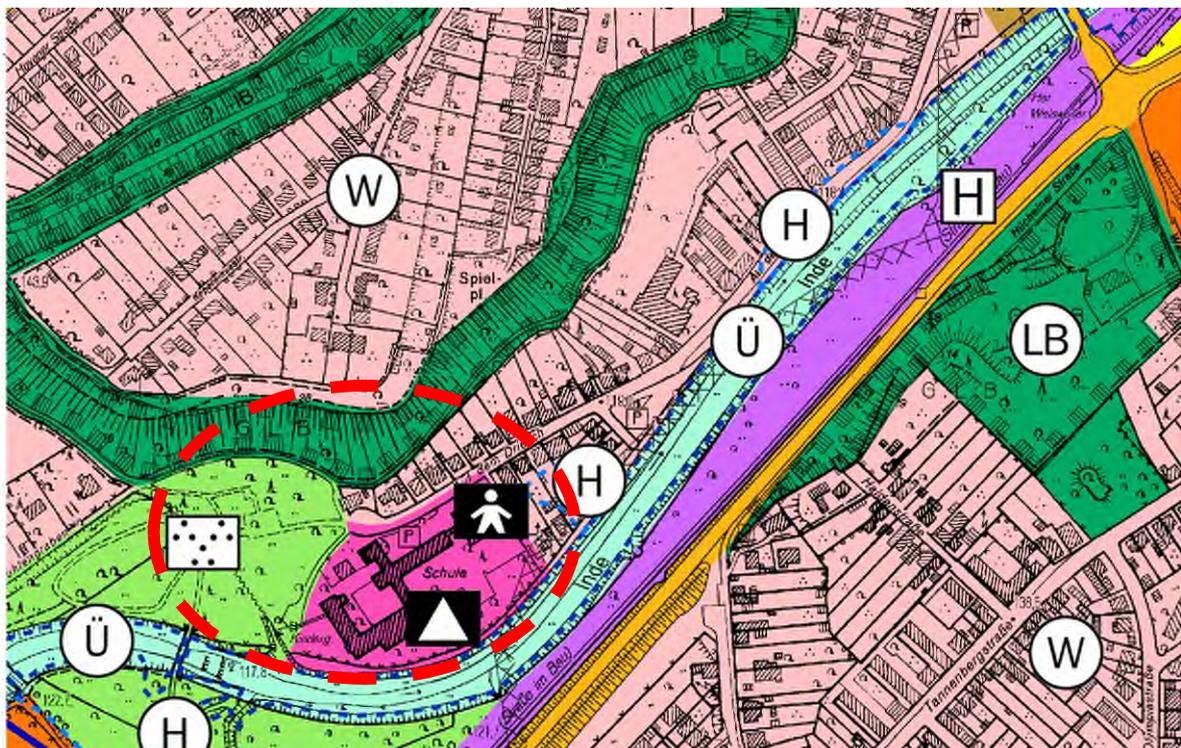


Abb. 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Stadt Eschweiler]

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan III „Eschweiler – Stolberg“ (3. Änderung, Stand: November 2004 der StädteRegion Aachen setzt gemäß der Entwicklungskarte im Bereich des westlichen „Plangebietes“ des Bebauungsplans eine Anreicherungsfläche „2 – 1.2.1-2“ (Teilfläche zwischen Eschweiler und Eschweiler-Weisweiler) fest. Das Ziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Diese Erhaltungsfläche beinhaltet die Grünfläche „Kulturpark“ und sie überschneidet sich mit der geplanten Fläche für Gemeinbedarf im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung. Hier wird auf darauf verwiesen, dass es sich um

eine gegenüber dem Schulkomplex geringfügige Erweiterung handelt und dafür keine andere vergleichbare Fläche zur Verfügung steht. Die geplante Gemeinbedarfsfläche reicht nur am Rand in die Anreicherungsfläche hinein und betrifft nur eine äußerst geringfügige Fläche, die bereits durch die Grillhütte teilweise bebaut war und genutzt wurde. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche hätte, wenn sie umgesetzt worden wäre, die Anreicherungsfläche ebenfalls und sogar im größeren Ausmaß beeinträchtigt, dies ist als negative Vorwirkung in die Betrachtung einzubeziehen. Die Auswirkungen der Planung auf die Anreicherungsfläche können deswegen als marginal eingeordnet werden.

Die Inde liegt innerhalb einer Fläche mit dem Entwicklungsziel 6 – Biotopentwicklung.

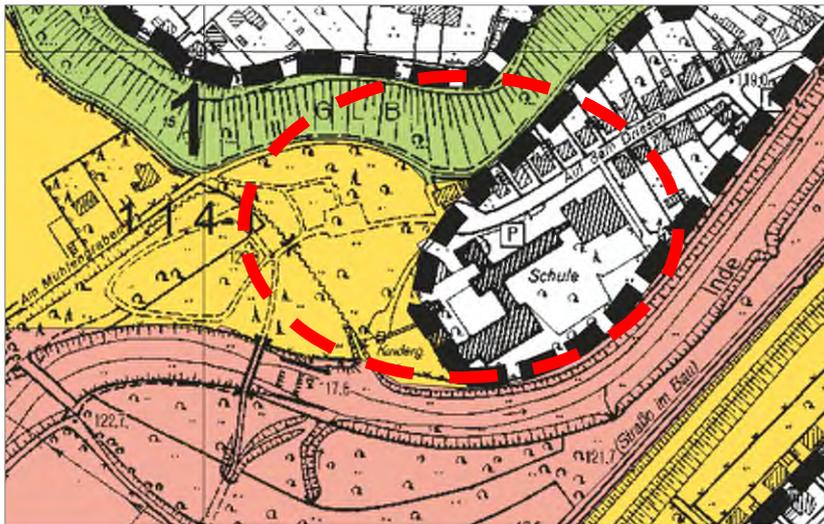


Abb. 10: Auszug aus der Entwicklungskarte des LP für den Geltungsbereich 1 [Quelle: Geoportal der Städte-Region Aachen]

(Hinweis zur Kartendarstellung: Die Darstellung „1“ und „1.1.4-1“ bezieht sich auf die nördliche grüne Fläche und nicht auf die hier maßgebliche gelbe Fläche.)

In der Festsetzungskarte ist keine Eintragung für das „Plangebiet“ vorhanden. Nördlich grenzt an das „Plangebiet“ ein geschützter Landschaftsbestandteil mit der Ziffer 2.4-3 (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) an.

1.4 Bestehende Bebauungspläne

Beide Planbereiche („Plangebiet“ und „Aufhebungsgebiet“) liegen im Geltungsbereich des als Bebauungsplan übergeleiteten Durchführungsplans W 1 – Hovener Gässchen – mit Rechtskraft vom 30.01.1962. Zu diesem Bebauungsplan ist die Baupolizeiverordnung (BOLA / BPV 50) anzuwenden.

Das Grundstück Auf dem Driesch 97 liegt im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 mit Rechtskraft vom 19.03.1964.

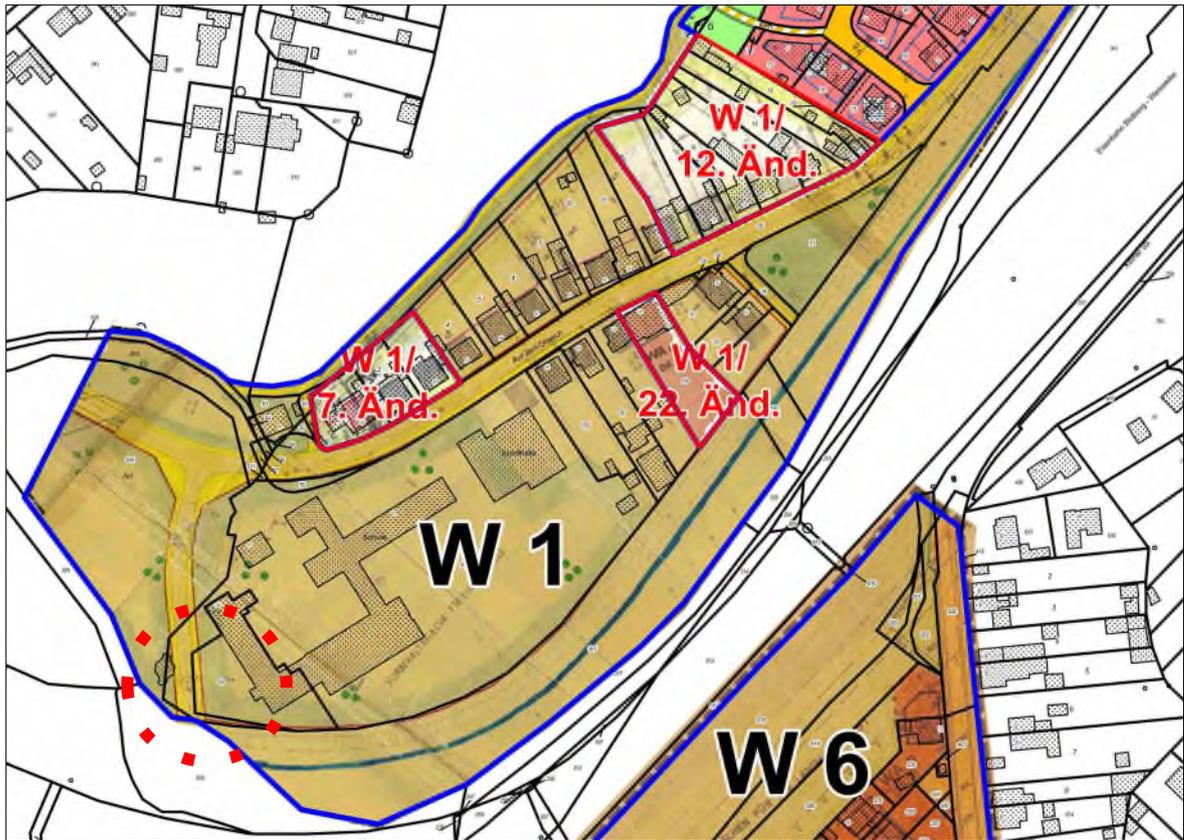


Abb. 11: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne mit Kennzeichnung der geplanten Kita-Erweiterung
[Quelle: Stadt Eschweiler]

1.5 Bebauungsplanverfahren

Die Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist. Bei Abschluss des Verfahrens wird die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Fassung des BauGB die Verfahrensgrundlage bilden (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im formalen Planverfahren gem. §§ 1 ff BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Eschweiler am 12.12.2023 gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 459/23).

Der Beschluss umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans 310, die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gässchen – sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 am 21.12.2023. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 08.01.2024 bis einschließlich 24.01.2024 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zum Planentwurf beteiligt.

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ist in diesem Fall nicht anwendbar, weil die geplante Kita-Erweiterung in Richtung des Außenbereichs liegt und damit keine Maßnahme der Innenentwicklung vorliegt. Damit ist eine maßgebliche Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren nicht erfüllt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 erfolgt deshalb im regulären Verfahren.

2 PLANUNGSANLASS UND ZIELE

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, die bestehende Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ zu erweitern. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht möglich:

Die Abb. 11 zeigt, dass der Bebauungsplan W 1 westlich des Schul-/Kita-Komplexes und im weiteren Verlauf der Straße Auf dem Driesch im Kulturpark eine Verkehrsfläche festsetzt. Westlich dieser festgesetzten Verkehrsfläche wird eine Grünfläche, östlich eine Grünfläche mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan W 1 entspricht im „Plangebiet“ nicht mehr den städtebaulichen Zielen, an diesem Standort den „Kulturpark“ zu erhalten und fortzuentwickeln und Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende Kita zu schaffen, um im Stadtteil Weisweiler den Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder zu decken. Dies macht die Aufstellung des Bebauungsplans 310 erforderlich. Daraus leitet sich als Konsequenz die formelle Aufhebung des vormals gültigen Bebauungsplans W 1 für das Plangebiet ab, weil dieser die städtischen Zielvorstellungen nicht mehr abdeckt.

Erweiterung der Kita

Die bestehende Kita „Auf dem Driesch“ in Weisweiler, Auf dem Driesch 32, soll von derzeit 3 Gruppen auf 5 Gruppen erweitert werden. Es gibt im Stadtteil Weisweiler einen Bedarf an zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen für Kinder. Hier ist nicht zuletzt der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII auf einen Platz in der Kindertagespflege zu erfüllen.

Für die geplante Erweiterung ist die westlich an den bereits vorhandenen Kita-Standort angrenzende Freifläche gut geeignet, weil hier noch eine geeignete Freifläche für die Errichtung eines zusätzlichen, freistehenden Gebäudes zur Verfügung steht. Vorstellbar ist ein freistehendes Gebäude in Nord-Süd-Ausrichtung, das durch einen Verbindungsgang an die bestehende Kita angebunden werden könnte. Die angrenzende Freifläche bis zu den Wegen des Kulturparks kann der Kita als Aufenthalts- und Spielfläche dienen. Bei der Objektplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes einzubeziehen.

Fläche für Gemeinbedarf: Anpassung der Nutzungsart für das Schul-/Kita-Gelände

Der Bebauungsplan W 1 setzt für das Grundstück der Schule und der Kita „Grünfläche“ mit der ergänzenden Festsetzung „Vorbehaltsfläche für eine Schule“ fest. Diese in sich etwas widersprüchliche Festsetzung des B-Plans W 1 soll zur Klarstellung des Nutzungszweckes im Bebauungsplan 310 zukünftig als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Schule“, „Kindertagesstätte“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.

Auf dem Driesch 99

Für das Grundstück Auf dem Driesch 99 setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch bebaut und wurde bis zum Inde-Hochwasser 2021 als Seniorentagesstätte genutzt.

Die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 sowie die Überplanung durch den Bebauungsplan 310 im Bereich dieses Baugrundstücks sichern das Baurecht für dieses Grundstück zusätzlich ab, weil die Grünfläche im Bebauungsplan W 1 zugunsten der Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB ersetzt wird.

Auf dem Driesch 97

Der Bebauungsplan W 1 setzt westlich des bestehenden Grundstücks Auf dem Driesch 97 (Flst. 111) auf den Flurstücken 60 und 61 eine Grünfläche bzw. Verkehrsfläche fest. Diese Grundstücksflächen sind jedoch faktisch Teil des Baugrundstücks Auf dem Driesch 97. Von daher werden die Flurstücke 60 und 61 künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Auch dies ist lediglich eine inhaltliche Klarstellung und Sicherung der bestehenden Verhältnisse.

Entfallen der Verkehrsfläche

Die Straße Auf dem Driesch endet mit einem Wendehammer am Ende der bestehenden Bebauung. Die ursprüngliche Straßenplanung gemäß Bebauungsplan W 1 aus den 1960er Jahren sieht die Weiterführung der Straße in westlicher Richtung innerhalb der Parkanlage vor, mit einer zusätzlich davon abzweigenden Trasse in südlicher Richtung (siehe Abb. 11). Die im Bebauungsplan festgesetzte Weiterführung der Verkehrsfläche wurde in der Vergangenheit nicht umgesetzt und soll auch zukünftig nicht umgesetzt werden. Eine ausreichende Erschließung der bestehenden Baugrundstücke ist vorhanden, so dass eine Umsetzung des Bebauungsplans hier nicht mehr erfolgen wird.

Die festgesetzte Verkehrsfläche entspricht daher nicht mehr den Zielen der städtischen Verkehrsplanung, so dass sie im Bebauungsplan 310 aufgegeben wird. Dies erklärt die westliche Begrenzung des Bebauungsplans 310, da die festgesetzte Verkehrsfläche bis zur westlichen Grenze des Bebauungsplans W 1 reicht.

Geltungsbereich 2: Indebereich („Aufhebungsgebiet“)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan W 1 umfasst die Inde und Flächen direkt an der Inde. Die Uferbereiche stellen in der Regel einen typischen Außenbereich gemäß § 35 dar. Sie liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III. Eine bauliche Nutzung ist hier wie auch in den an das Indebett anschließenden Uferrandbereichen ausgeschlossen.

Eine Beibehaltung des Bereichs der Inde im Bebauungsplan W 1 ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan W 1 gibt durch eine blaue Linie den Verlauf der Inde wider, ohne die entsprechende Fläche selbst zu definieren (siehe Abb. 11). Für die Inde trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen, so dass er für diesen Bereich ohne Bedeutung ist. Das Gewässer wird durch wasserrechtliche Bestimmungen hinreichend geschützt.

Der vorhandene Uferrandstreifen der Inde reicht im nördlichen Bereich des „Aufhebungsgebietes“, südlich der Lindenstraße, in die im W 1 als Kinderspielplatz festgesetzte Fläche hinein (vorh. Parkplatz, siehe Abb. 12). Diese Randfläche liegt ebenfalls im „Aufhebungsgebiet“, da dieser Gewässerstreifen nicht in Anspruch genommen bzw. überplant werden kann.

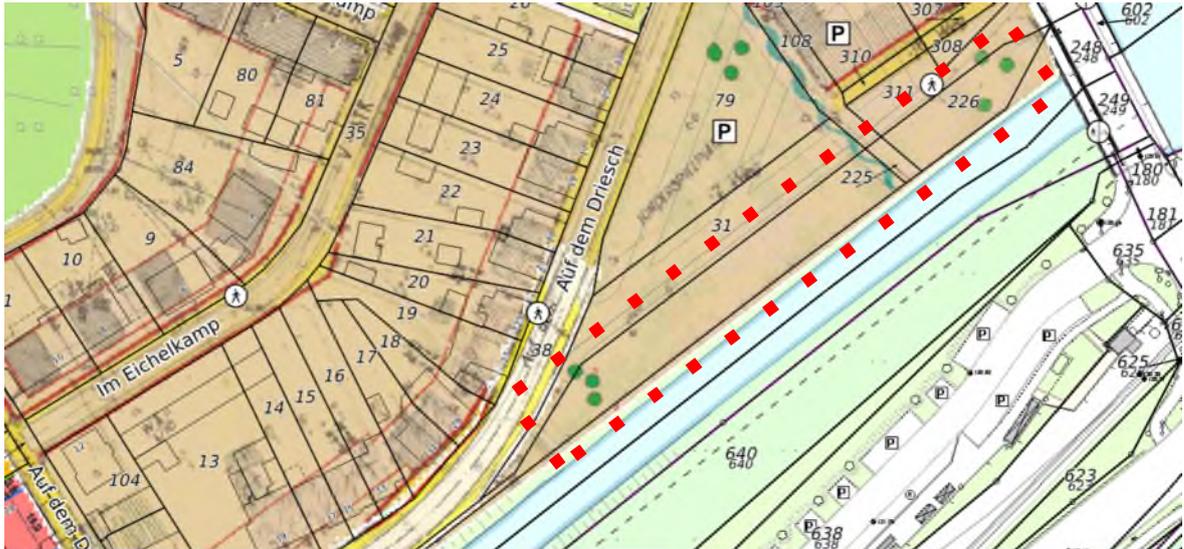


Abb. 12: Auszug aus der Stadtgrundkarte [Quelle: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler]

Durch die Teilaufhebung des W 1 im „Aufhebungsgebiet“ wird der Bebauungsplan W 1 inhaltlich bereinigt.

Planungs- und Standortalternativen

Es stehen kurzfristig keine geeigneten Grundstücke in den Stadtteilen Weisweiler und Hücheln für den Bau einer bedarfsgerechten Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die geplante Erweiterung der Kita von 3 auf 5 Gruppen ist erforderlich, um das Angebot an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder in Weisweiler zu erhöhen. Das Ziel, zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten anzubieten, lässt sich mit anderen Mitteln nicht erreichen.

Es steht keine alternative Lösung zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

3 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Fläche für Gemeinbedarf: Schule / Kita / Sport

Im „Plangebiet“ bestehen bereits eine Schule und eine Kita sowie eine Turnhalle. Diese Nutzungen stellen Gemeinbedarfseinrichtungen dar, sie lassen sich entsprechend bauplanungsrechtlich den „Flächen für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuordnen. Entsprechend wird diese Nutzungsart festgesetzt, mit den konkreten Zweckbestimmungen „Schule“ und „Kita“ (Kindertagesstätte) sowie „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Die Fläche umfasst sowohl die bestehende Schul-/Kita-Fläche als auch die westliche Erweiterungsfläche für die geplante Erweiterung der Kita. Die Erweiterung nimmt ungefähr eine Fläche von 1.500 m² ein, ausgehend von den Grundstücksgrenzen des Schul-/Kitageländes.

Durch textliche Festsetzung soll sichergestellt werden, dass neben diesen drei Hauptnutzungen auch ergänzende Nutzungen möglich sind, soweit sich diese den Hauptnutzungen unterordnen.

Hierzu kommen diejenigen Nutzungen in Frage, die in Schulgebäuden und der Turnhalle insbesondere außerhalb der Schulzeiten in den Abendstunden vorstellbar sind. Nur als mögliche Beispiele hierfür kann dies die Nutzung von Schulräumen für Vereine sein oder für Abendveranstaltungen von Kultur- und Bildungsträgern wie die vhs oder die Nutzung der Turnhalle für Vereine. Die möglichen Nutzungen können vielfältig sein und sie lassen sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht genau definieren oder inhaltlich abgrenzen. Entscheidend ist eine im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisende eindeutige zeitliche und räumliche Unterordnung der Nutzungen gegenüber den Hauptnutzungen Schule, Kita und Sport, insbesondere die Beschränkung auf Abendstunden oder einzelne Stunden an Wochenenden bspw. für Vereinswettkämpfe. Die westlich des Schul-/Kita-Komplexes vorhandene Grillhütte ist abgerissen worden. Eine Folgenutzung der abgerissenen Grillhütte am Standort im Sinne einer Veranstaltungsmöglichkeit als Freizeitaktivität innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist ebenfalls möglich.

Bei allen Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass keine konfliktträchtigen Nutzungen in Bezug zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet entstehen. Dies gilt eingeschränkt für Kinderlärm, weil dieser als sozialadäquat bewertet wird und Schulen sowie Kitas regelmäßig in Wohngebiete gehören. Mögliche Nutzungskonflikte werden einzelfallbezogen in der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Allgemeines Wohngebiet (WA und WA 2): Auf dem Driesch 97 und 99

Die Grundstücke Auf dem Driesch 97 und 99 wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, um die bestehende Nutzung zu sichern und widersprüchliche Festsetzungen bzw. Festsetzungen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu vereinheitlichen.

Für das Baugrundstück *Auf dem Driesch 97* setzt die 7. Änderung des Bebauungsplans W 1 ein Wohngebiet (W) gemäß BOLA fest. Die zum Wohngrundstück gehörenden Randflurstücke 60 und 61 liegen jedoch außerhalb des festgesetzten Wohngebietes. Zur Bestandssicherung und zur Bereinigung voneinander abweichenden Festsetzungen werden diese zur Wohnnutzung gehörenden Flurstücke in den Geltungsbereich einbezogen und künftig einheitlich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dadurch wird auch die Rechtsgrundlage vereinheitlicht (BauNVO 2017) und ein Widerspruch zwischen den alten Festsetzungen gemäß BOLA und den neuen gemäß BauNVO vermieden,

Für das Baugrundstück *Auf dem Driesch 99* setzt der Bebauungsplan W 1 eine Grünfläche fest. Das Grundstück ist jedoch seit den 1960er Jahren bebaut und wurde bis 2021 als Altentagesstätte genutzt. Durch das Hochwasser im Jahr 2021 ist diese Nutzung unterbrochen. Das Grundstück soll durch den Bebauungsplan 310 Baurecht erhalten, um die bestehende Situation planerisch zu sichern.

Auf diesem Grundstück soll weiterhin eine Altentagesstätte ermöglicht werden. Gemäß der vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung ist eine Wohnnutzung oder eine andere Wohnfolgeeinrichtung jedoch genauso am Standort geeignet und städtebaulich sinnvoll. Deshalb wird für dieses Grundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Es wird betont, dass die Altentagesstätte durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zulässig ist, weil hier Anlagen für soziale bzw. kulturelle Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d.h. regelmäßig zulässig sind.

Der Flächenzuschnitt des „WA“ wurde zur westlich angrenzenden Grünfläche (Kulturpark) arrondiert. Gegenüber dem vorhandenen Grundstück wurde nordwestlich und südwestlich jeweils eine kleine Teilfläche dem „WA“ bzw. Baugrundstück zugeschlagen, um die Festsetzungen an die Bestandssituation anzupassen. Zurzeit ragt der westliche Gebäudeteil sozusagen in die öffentlich zugängliche Grünfläche hinein. Mit der Flächenarrondierung erhält das Grundstück ausreichend Freiflächen am Gebäude, um auch eine möglichen Wohn- und Gartennutzung zu optimieren.

Die Festsetzung „WA“ fügt sich nahtlos in die östlich angrenzende Festsetzung eines Wohngebiets durch den Bebauungsplan W 1 entlang der Straße Auf dem Driesch ein und sichert die vorhandene städtebauliche Ordnung.

Ausschluss einzelner Nutzungen

Durch textliche Festsetzungen sind in WA 1 und WA 2 die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 5 ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen ausgeschlossen. In der Randlage am Ende einer Stichstraße mit überwiegender Wohnbebauung und sozialer Infrastruktur sind diese Nutzungen aufgrund der damit verbundenen Verkehrsbelastung nicht geeignet.

Zudem widersprechen die ausgeschlossenen Nutzungen dem städtischen Ziel der Schaffung und Erhaltung von Wohnraum – gerade auch, weil Eschweiler ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt darstellt. Deswegen werden Anlagen für Beherbergungszwecke generell gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

Grünfläche

Die Grün-/Parkanlage „Kulturpark“ wird dem Bestand entsprechend als „Öffentliche Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ bauplanungsrechtlich gemäß der bestehenden Situation festgesetzt. Gegenüber dem Bebauungsplan W1 wird in dieser Grünfläche die festgesetzte Verkehrsfläche aufgegeben.

Die bestehende Grünfläche wird um die Erweiterungsfläche der Kita reduziert, siehe oben.

Ladestationen

Ladestationen für E-Fahrzeuge sind gemäß überwiegender Literatur bauplanungsrechtlich als „sonstige gewerbliche Anlagen“ einzuordnen. Da sie städtebaulich kaum von Belang sind, können sie als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgefasst werden. Diese sind jedoch in Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. Zur Klarstellung, dass diese Anlagen regelmäßig zulässig sein sollen, erfolgt eine entsprechende Textfestsetzung.

Ladestationen haben in der Regel keine städtebauliche Relevanz und sind erforderlich, um den zukünftig zu erwartenden steigenden Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gesellschaft gerecht zu werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Gemeinbedarfsfläche

Im Bebauungsplan werden für die Gemeinbedarfsfläche bewusst keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um eine ausreichende Flexibilität der Planung zu gewährleisten und damit die Erweiterungsplanung nicht zu gefährden. Dies trifft

grundsätzlich auch auf zukünftige mögliche Erweiterungsabsichten zu; hier stehen funktionale Erwägungen der Daseinsvorsorge im Vordergrund. Weil die Schule mit Kita bereits ein von der Umgebung abweichender Gebäudekomplex im Hinblick auf die Kubatur, Traufhöhe usw. ist, macht es wenig Sinn, hier zu vermitteln und städtebauliche Eckwerte aus der näheren Umgebung als Maßstab anzulegen.

Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 ff. BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Zahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2):

In WA 1 und WA 2 wird eine maximale I-Geschossigkeit festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und an der prägenden Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Driesch.

Grundflächenzahl (GRZ) (WA 1 und WA 2)

WA 1 und WA 2

Um den Bestand zu sichern, wird eine GRZ für WA 1 und WA 2 mit 0,45 als Obergrenze festgesetzt. Hiermit wird der in § 17 Abs. 1 BauNVO beschriebene Orientierungswert von 0,4 für die Grundflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten überschritten.

Der Bebauungsplan 310 soll die Grundstückseigentümer*innen nicht schlechter stellen. Diese Abweichung von den Orientierungswerten der Baunutzungsverordnung resultiert aus der vorherrschenden Bestandssituation. Die Überschreitung berücksichtigt Genehmigungslage und Bestandsbebauung sowie angemessene Erweiterungsmöglichkeiten. Die Grundflächenzahl kann automatisch durch Garagen, Zufahrten usw. um bis zu 50% gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

WA 2

Aufgrund des Grundstückszuschnittes ist im Bestand eine relativ hohe Versiegelung u.a. durch die Zufahrt erforderlich, so dass die GRZ durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bestimmten Anlagen auf 0,7 erhöht wird.

Geschossflächenzahl (GFZ) (WA 1 und WA 2)

Für das WA wird keine Geschossflächenzahl festgesetzt, weil diese für Gebäude mit max. einem Vollgeschoss kaum relevant ist.

Höhe baulicher Anlagen (WA 1 und WA 2)

Im Bebauungsplan werden in den Allgemeinen Wohngebieten, ebenso wie im Bebauungsplan W 1 keine Höhenfestsetzungen zu den Gebäuden bzw. baulichen Anlagen getroffen.

Im Bereich der Wohngebäude Auf dem Driesch 97 und 99 wird im Hinblick auf die Bestandsbebauung und die prägende Umgebung kein Bedarf zur Regelung der Gebäudehöhen gesehen.

Anzahl der Vollgeschosse (WA 1 und WA 2)

Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans W 1 und der vorhandenen Wohnhäuser wird für WA1 und WA 2 ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Ein Ausbau bzw. Neubau bspw. mit einem Satteldach ist dadurch möglich, soweit das Dachgeschoss nicht zu einem Vollgeschoss führt. Dies entspricht der angrenzenden Wohnbebauung.

Im Bereich der „Eingangssituation“ zum Kulturpark werden keine höheren Wohngebäude angestrebt als bereits im Straßenbild vorhanden sind, so dass auf eine zweigeschossige Bebauung verzichtet wird.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen (WA 1 und WA 2)

Überbaubare Grundstücksflächen werden für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt. Das Ziel ist es, die bestehende Bebauung bzw. genehmigte Bauvorhaben zu sichern und auch einen gewissen Spielraum zu ermöglichen.

3.4 Stellplätze und Garagen (WA 1 und WA 2)

Durch textliche Festsetzung wird vorgegeben, dass überdachte und nicht überdachte Stellplätze und Garagen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenverkehrsfläche, zur Straße „Auf dem Driesch“, einhalten müssen. Damit soll eine Begrünung des Vorgartens gemäß § 8 Bauordnung NRW unterstützt werden. Zusätzlich dient dies der Verkehrssicherheit im Bereich der Wendeanlage.

Soweit ein erforderlicher Stellplatz in der Zufahrt einer Garage oder eines Stellplatzes nachgewiesen wird, ist dieser von der Regelung ausgenommen. Damit soll eine sinnvolle „Doppelnutzung“ der Zufahrt als Stellplatz ermöglicht und eine zusätzliche Versiegelung für den entsprechenden Stellplatz vermieden werden.

3.5 Bauweise

Für das Grundstück WA 1 (Auf dem Driesch 97) wird gemäß dem Bestand und dem vor-maligen Bebauungsplan W 1 weiterhin eine offene Bauweise festgesetzt.

Für das Grundstück WA 2 (Auf dem Driesch 99) wird gemäß dem Bestand eine abwei-chende Bauweise festgesetzt. Abweichend von der offenen Bauweise ist zur westlichen Grundstücksgrenze ein Grenzabstand zulässig, aber nicht erforderlich. Dies berücksich-tigt, dass das bestehende Gebäude keinen Grenzabstand zur westlich angrenzenden Ver-kehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und Grünfläche aufweist. Das Gebäude soll durch die abweichende Bauweise bauplanungsrechtlich gesichert werden. Planungs-rechtlich wird eine westliche Grenzbebauung ermöglicht, aber nicht vorgeschrieben.

3.6 Verkehrsflächen

Wendeanlage

Die Wendeanlage am Ende der Straße Auf dem Driesch entspricht nicht der im Bebauungsplan W 1 festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Der Bebauungsplan übernimmt die vorhandene Wendeanlage und sichert sie damit bauplanungsrechtlich.

Verkehrsfläche „Rad- und Gehweg“

Im Bebauungsplan W 1 bindet eine Verkehrsfläche die Straße Auf dem Driesch mit der nördlich davon bestehenden Wegeverbindung an der Halde / Hubert-Rößler-Weg an. Eine solche Verbindung ist zwar bereits im Bebauungsplan W 1 enthalten, jedoch an einer nicht mehr aktuellen Stelle. Der Bebauungsplan 310 sichert den bestehenden Weg als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg“. Eine reguläre Nutzung durch Pkw soll nicht ermöglicht werden, weil die Verkehrsfläche bereits Teil der Wegeverbindung des Kulturparks ist. Ob bspw. durch Rettungsfahrzeuge diese Verbindung auch in Ausnahmefällen genutzt werden soll, bleibt davon unberührt. Dies kann durch eine entsprechende Verkehrsregelung ausgestaltet werden.

4 AUFHEBUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS W 1

Für beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans 310 sollen der bisherige Bebauungsplan W 1 sowie seine 7. Änderung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden. Außerhalb dieser beiden Geltungsbereiche ist der Bebauungsplan W 1 weiterhin anzuwenden.

Die Aufhebung stellt die formelle Konsequenz daraus dar, dass der Bebauungsplan W 1

- für den Geltungsbereich 1 (Plangebiet) inhaltlich überholt ist und keine sachlich vernünftige Plangrundlage mehr bildet und
- für den Geltungsbereich 2 (Aufhebungsgebiet) überhaupt keine Festsetzungen trifft, so dass er für diesen Bereich ohne Wirkung ist.

Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 1

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 310 ersetzen rechtssystematisch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans W 1 einschließlich dessen 7. Änderung. Der Bebauungsplan W 1 ist damit für diesen Bereich nicht mehr anzuwenden. Somit ist die formelle Aufhebung nur ein konsequenter Schritt davon.

Ohne Aufhebung würde der Bebauungsplan W 1 wieder rechtskräftig werden, falls der Bebauungsplan 310 aufgehoben werden oder anderweitig unwirksam werden sollte. Dies ist jedoch nicht gewollt. Ziel ist, in dem Fall die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben für den Bereich der bebauten Grundstücke (Gemeinbedarfsfläche, Wohngebiet) nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dabei genießt die bereits bestehende Bebauung regelmäßig Bestandsschutz, so dass diese nicht schlechter gestellt wird als durch den Bebauungsplan W 1. Der Bebauungsplan W 1 würde hingegen durch die Festsetzungen von Grünflächen und einer Verkehrsfläche auf bereits bebauten Grundstücksflächen teilweise das bestehende Baurecht entziehen, so dass ohne die Aufhebung die Grundstückseigentümer schlechter gestellt würden.

Für den Bereich der öffentlichen Grünfläche stellt die Aufhebung eine bauplanungsrechtliche Verbesserung dar, weil der Bebauungsplan W 1 darin eine Verkehrsfläche festsetzt.

Es werden im Ergebnis keine Nachteile durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans W 1 gesehen, gerade auch im Hinblick auf die Eigentümerinteressen.

Begründung für die Aufhebung des Geltungsbereichs 2

Die Überplanung der Inde durch den Bebauungsplan W 1 ist aus den im Abschnitt 2 bereits dargestellten Gründen nicht erforderlich. Es handelt sich um eine formelle bauplanungsrechtliche Aufhebung, die keinerlei Auswirkungen den Geltungsbereich 2 und auf die Inde hat.

5 KENNZEICHNUNG

Durch die Lage des Plangebietes im Auegebiet kann der Boden humoses Bodenmaterial enthalten. Dieses Bodenmaterial ist empfindlich gegen Druck und weist nur eine geringe Tragfähigkeit auf. Die Bodenschichten können auf kurzer Distanz wechseln, deshalb sind unterschiedliche Setzungen möglich. Dies beeinträchtigt die Baugrund-/Gründungsverhältnisse und kann entsprechende Maßnahmen insbesondere im Gründungsbereich erforderlich machen. Dies ist als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Ü) der Inde und des Mühlgrabens grenzt südlich und westlich direkt an den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans an. An drei kleinräumigen Stellen ragt das Überschwemmungsgebiet in den Bebauungsplan hinein, entsprechend werden diese Bereiche in die Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ragt im Bereich der Grünfläche an zwei Stellen bis zu einer Tiefe von ca. 7 m hinein. Im nördlichen Bereich betrifft dies eine Grünfläche. Das andere Überschwemmungsgebiet liegt im Bereich der Brücke, d.h. einer Wegeverbindung. Die Grünfläche stellt keine Baufläche dar, hier soll auch kein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werden, so dass hier keine direkte Gefährdung bestehen sollte.

Das Überschwemmungsgebiet ragt im südwestlichen Bereich in den Bereich der Gemeinbedarfsfläche hinein, und zwar im Randbereich nahe der geplanten Kita-Erweiterung. Die Kita-Erweiterung ist erforderlich zur Bedarfsdeckung im Sinne der Daseinsvorsorge. Die Gründe für die Erweiterung gerade an dieser Stelle sind im Abschnitt 2 aufgeführt. Deshalb wird die Gemeinbedarfsfläche trotz der Nähe zum Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Auf der nachfolgenden Ebene der Planung und Baugenehmigung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um für einen Schutz vor Hochwasserereignissen zu sorgen.

7 HINWEISE

In den Bebauungsplan werden Hinweise aufgenommen, soweit sie einen spezifischen Bezug zum „Plangebiet“ aufweisen. Die Hinweise sind nicht verbindlich, sondern informieren über relevante Sachverhalte insbesondere für die Umsetzung von Baumaßnahmen. Die Hinweise ergeben sich größtenteils aus den Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bebauungsplan.

Zu folgenden Themen sind Hinweise aufgenommen worden:

- Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen
- Erdbebengefahr
- Bodendenkmale
- Mögliche Kampfmittel
- Grundwasserverhältnisse
- Störung

Zu diesen einzelnen Aspekten wird in der Begründung an anderer Stelle eingegangen, soweit sie nicht selbsterklärend sind.

8 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

8.1 Immissionsschutz

Das Plangebiet beinhaltet bestehende Wohngebäude und Wohnfolgeeinrichtungen in Form einer Schule, einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle. Ein Gebäude wurde als Altentagesstätte genutzt. Zusätzlich wird der Teil einer öffentlichen Grünfläche, die ebenfalls besteht, planungsrechtlich gesichert.

Die Wohnnutzung und die genannten Einrichtungen sind grundsätzlich miteinander verträglich, weil soziale und gesundheitliche Einrichtungen dem Wohnumfeld zugutekommen sollen und sie für die potenziellen Nutzer*innen gut erreichbar sein sollen. Dies trifft gerade auf die Schule und die Kita zu. Folgerichtig müssen diese Anlagen in der Nähe zur Wohnnutzung liegen. Die grundsätzliche Verträglichkeit der im Geltungsbereich 1 bestehenden Nutzungen kommt bauplanungsrechtlich in der Festsetzungsmöglichkeit eines „Allgemeinen Wohngebiets“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zum Ausdruck, in der die oben genannten Nutzungsarten allgemein zulässig sind. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG ist deshalb erfüllt.

Die Schule und die Kita führen zu entsprechenden Verkehrs- und Lärmemissionen, die sich nachteilig auf die angrenzenden Wohnnutzungen auswirken können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinderlärm als sozialadäquat gilt. Der von der Schule und dem Kindergarten ausgehende Lärm ist von den Nachbarn hinzunehmen. Gemäß § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Aktivitäten der Schule und des Kindergartens finden in der Regel während der Tageszeit statt und sie sind auf Werktage beschränkt, so dass Lärmemissionen nicht die für Wohnnutzung besonders schützenswerten Ruhezeiten berührt.

Die Situation besteht hier bereits seit vielen Jahren, der Bebauungsplan sichert größtenteils nur die bestehenden Nutzungen durch die entsprechende Festsetzung der Nutzungsarten. Für die einzige zusätzlich geplante Erweiterung der Kita ist festzustellen, dass diese eher untergeordnet ist und sie nur im westlichen Bereich des Gebäudekomplexes möglich ist. Hier grenzt die Grünfläche an, so dass keine schutzwürdige Nutzung wie Wohnen vorhanden ist, die von der Kita-Erweiterung betroffen sein könnte. Deshalb trägt der Bebauungsplan auch nicht zu einem Lärmkonflikt bei.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass keine maßgeblichen zusätzlichen Emissionen durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgelöst werden können. Deshalb ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erforderlich.

8.2 Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich 1 ist bereits zum größten Teil bebaut. Die Versorgung mit Wasser, Strom, Telekommunikation usw. ist entsprechend durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. In der Straße Auf dem Driesch liegt ein Mischwasser-Kanal. Die Entwässerung der Baugrundstücke und der Schule und Kita ist damit grundsätzlich gewährleistet. Es liegt ein Entwässerungskonzept der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 310 vor, in dem insbesondere auf die Erweiterung der Kita eingegangen wird. Es ist beabsichtigt, das Regenwasser dieser Flächen in die Inde einzuleiten und weitere Bestandsflächen der Schule zu entsiegeln und/oder vom Mischwasserkanal zu entkoppeln. Im Ergebnis kann eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet werden.

8.3 Verkehrliche Erschließung

Über die Straße Auf dem Driesch ist das „Plangebiet“ an das Straßennetz angeschlossen. Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über den Bahnhof „Eschweiler-Weisweiler“ der Regionalbahn 20 in einer Entfernung von ca. 800 m. Am Standort halten die Buslinien 28, 52, 96, 98 und 294. Damit sind u.a. Anschlüsse an die Eschweiler Innenstadt, den Eschweiler Bushof, den Talbahnhof und den Bushof Aachen mit weiteren örtlichen und überörtlichen Verbindungen gegeben.

Die Planung führt höchstens zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens durch die geplanten 2 zusätzlichen Gruppen der Kita. Ansonsten wird durch den Bebauungsplan nur der Bestand planerisch festgesetzt. Daher wird kein zusätzlicher Bedarf durch die vorliegende Planung gesehen, die Verkehrssituation zu ändern bzw. auszubauen.

8.4 Denkmalschutz

8.4.1 Baudenkmäler

Es befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Baudenkmalpflegerische Belange sind somit nicht zu berücksichtigen.

8.4.2 Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des eingetragenen Bodendenkmals „nördlicher Teil einer römischen Villa Hücheln“. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben.

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sieht aus diesem Grund eine eigenständige Untersuchung des gesamten Plangebietes im Sinne einer Sachverhaltsermittlung als erforderlich an.

Dies betrifft den Geltungsbereich 1, denn für den Geltungsbereich 2 wird kein Baurecht geschaffen: Hier wird nur der bisher gültige Bebauungsplan W 1 aufgehoben, der ohnehin keine baulichen Anlagen und damit keine Bodeneingriffe ermöglicht hat.

Durch die bestehende Bebauung des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes, die bebauten Wohngrundstücke und die angelegten Verkehrsflächen hat es bereits starke Bodeneingriffe gegeben, so dass folglich eine möglicherweise vorhandene archäologische Substanz bereits in größerem Ausmaß beeinträchtigt oder teilweise zerstört sein kann. Durch die bereits bestehende Bebauung ist auch nicht mehr mit umfassenden Baumaßnahmen zu rechnen, sondern eher mit einzelnen geringfügigen Um- oder Anbauten oder auch einem Abriss und Neubau am gleichen Standort.

Die festgesetzte Grünfläche stellt keine bebaubare Fläche dar. Für die Grünfläche sind die Wege, Sportanlagen usw. ebenfalls bereits angelegt. Mögliche Veränderungen bspw. durch andere Wegeführungen oder zusätzliche Freizeitangebote erfordern in der Regel keine tiefen Bodeneingriffe. Deswegen ist innerhalb der Grünfläche nicht mit Eingriffen in mögliche vorhandene archäologische Denkmalsubstanz zu rechnen.

Aufgrund dieser Überlegungen sollten durch die Planung Denkmalschutzbelange nur für den Bereich, der die Kita-Erweiterung betrifft, berührt werden, weil der Bebauungsplan nur in diesem Bereich eine Erweiterung der Baufläche vorsieht. Ansonsten hat der Bebauungsplan W 1 bereits Baurecht für den größten Teil der vorhandenen Bebauung geschaffen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes können ausreichend durch kleinräumige Untersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen oder durch baubegleitende Untersuchungen gewahrt werden. Insofern kommt die Stadt Eschweiler zu einer anderen Bewertung als das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Wie bei einer Entdeckung von Bodendenkmalen umzugehen ist, ist in § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW geregelt. Es besteht vor allem eine Meldepflicht und ein Veränderungsverbot. Ein Hinweis darauf wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Geltungsbereich 2 wird lediglich aufgehoben, so dass hierfür kein Untersuchungsbedarf besteht.

8.5 Bergbau

Beide Geltungsbereiche des Bebauungsplans liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ (EBV GmbH) sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Zukunft“ und „Zukunft-Erweiterung“ (RWE Power AG). In beiden Geltungsbereichen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind gemäß der Bezirksregierung Arnsberg in den Planbereichen nicht mehr zu erwarten.

Nördlich des Plangebietes grenzt die Halde Auf dem Driesch an. Sie ist aus Aufschlussmassen aus dem Braunkohletagebau „Zukunft“ entstanden. Es liegen keine Informationen über den aktuellen Zustand der Halde vor.

Die Planbereiche liegen über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ und über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Die Erlaubnisse gewähren das befristete Recht, die Potenziale für Erdwärme zu untersuchen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet

noch keine konkreten Maßnahmen wie Untersuchungsbohrungen, so dass mit diesen Erlaubnissen noch keine konkreten Auswirkungen auf das Plangebiet verbunden sind.

8.6 Lage im Auegebiet

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt nahe der Geländeoberfläche an. Der Boden kann humoses Bodenmaterial enthalten, dies ist empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Deswegen ist hierzu eine Kennzeichnung im Bebauungsplan aufgenommen worden, siehe Punkt 5.

8.7 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Die Klima-Belange sind im Bebauungsplan-Verfahren zu beachten, wobei die Zielvorstellungen und die Rahmenbedingungen des jeweiligen Plangebietes zu berücksichtigen sind. Der Bebauungsplan 310 überplant überwiegend bereits bebaute Grundstücksflächen und eine Grünfläche. Hierfür sind die Handlungsmöglichkeiten des Bebauungsplans begrenzt, die Baukörperstellung oder Freiflächen-Korridore für Luftaustausch sind nachträglich faktisch kaum zu ändern. Festsetzungen in Bebauungsplänen für Bestandsgebiete kommen erst langfristig zum Tragen, weil sie erst bei konkreten Baumaßnahmen greifen. D.h. die Umsetzung hängt davon ab, ob und wann die Eigentümer*innen Baumaßnahmen umsetzen. Ansonsten gewährt ihnen der Bestandsschutz das Recht, dass sie ihre Gebäude usw. nicht an jede Änderung der Rechtslage anpassen müssen.

Der Bebauungsplan muss die verschiedensten Belange öffentlicher und privater Natur berücksichtigen. Dazu zählen auch die Belange der Grundstückseigentümer*innen. Sie haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Gebäude und baulichen Anlagen in dem Maße fortbestehen können, wie sie genehmigt sind. Dies ist ein gewichtiger Belang, der bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen ist.

Diese Aspekte erschweren die Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung in diesem Bebauungsplan.

Im Hinblick auf die Klimaanpassung ist das Plangebiet von Freiflächen mit teilweiser Begrünung umgeben, so dass ausreichende Grünstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden sind. Eine starke Aufheizung im Sommer wie vergleichsweise in Innenstädten ist nicht zu befürchten. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen der Klimaanpassung hier nicht zwingend erforderlich.

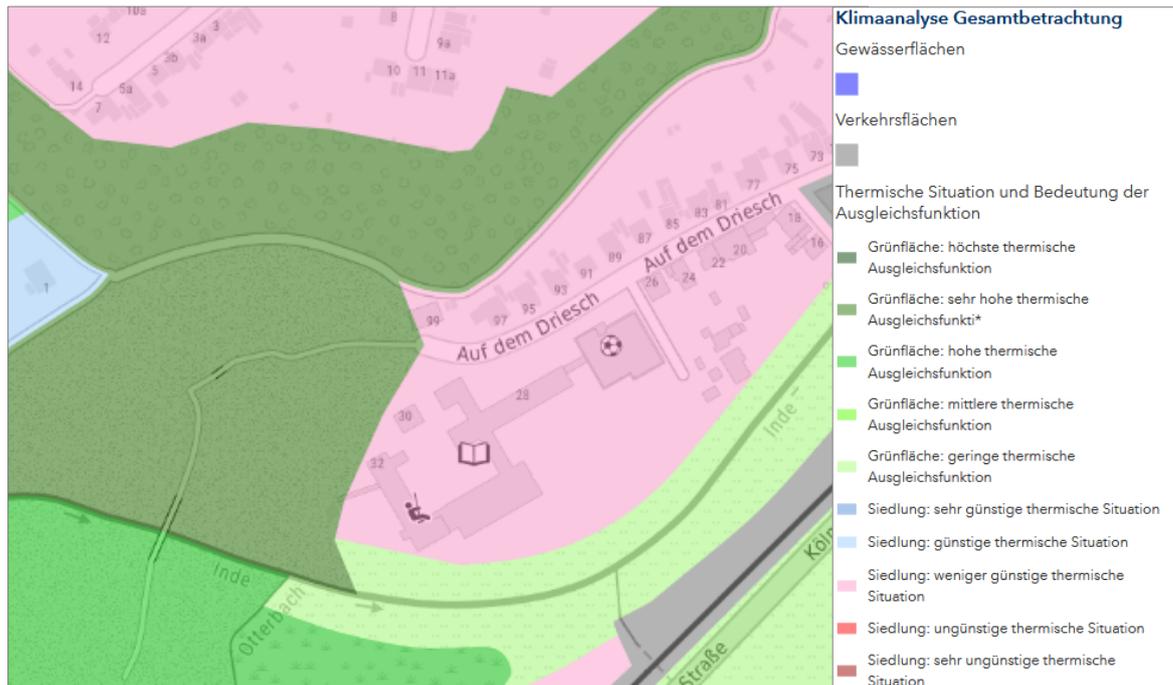


Abb.: 13: Auszug Klimaanalyse Gesamtbetrachtung [Quelle: www.Klimaatlas.NRW.de]

Auf entsprechende Vorschriften bspw. des GEG oder der Bauordnung NRW wird hingewiesen, es gibt bereits verbindliche Vorschriften zum Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Im Ergebnis würden Festsetzungen im Bebauungsplan zu Klima-Belangen eher geringe Auswirkungen auf die Klima-Belange haben. Aus diesen Erwägungen heraus wird auf die Festsetzung von Klima-bezogenen Festsetzungen für diesen konkreten Bebauungsplan verzichtet.

8.8 Seismisch inaktive Störung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet von einer seismisch inaktiven Störung gequert wird. Deshalb sollen die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersucht und bewertet werden. Weil dies für Baumaßnahmen relevant sein kann, wird darauf im Bebauungsplan hingewiesen. Inhaltlich liegen keine weiteren Informationen zur Lage und Beschaffenheit der Störung vor.

8.9 Militärische Überflüge

Die Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines militärischen Fluggebietes befindet, so dass mit entsprechenden Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist.

8.10 Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen im „Plangebiet“ befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Eschweiler. Für die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche zur angrenzenden Grünfläche und zur Grundstücksneuregelung der Baugrundstücke sind ggf. bodenordnerische Maßnahmen erforderlich, auch um die Baugrundstücke und den Kulturpark im Hinblick

auf teilweise nicht mehr der Realität entsprechende Grundstückszuschnitte anzupassen. Für diese Neuordnungen bzw. Anpassungen ist kein Umlegungsverfahren erforderlich.

9 UMWELTBELANGE

9.1 Umweltprüfung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans 310 wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, der als „Teil B“ Bestandteil dieser Begründung ist, dargestellt.

9.2 Vegetation / Biotope

Die Gemeinbedarfsfläche greift vrs. im Randbereich der geplanten Kita-Erweiterung in bestehende Grünstrukturen ein. Es liegt derzeit keine Objektplanung vor, anhand derer die genauen Eingriffe in die Vegetation abgeschätzt werden können.

Von der Planung wird kein geschütztes bzw. schützenswertes Biotop betroffen.

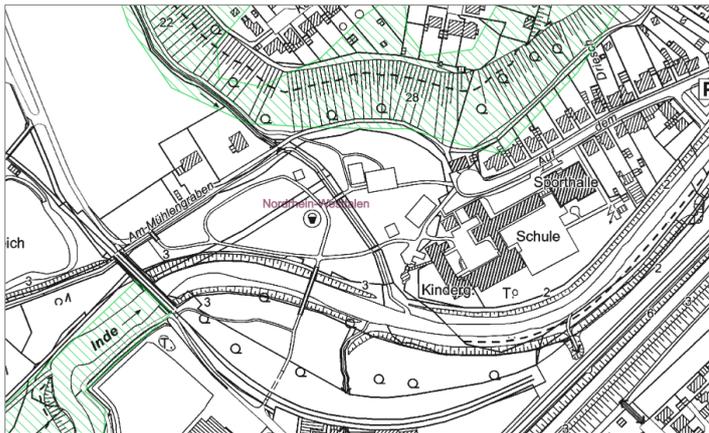


Abb. 14: Schutzwürdige Biotope [Quelle: LANUV NRW, bk.naturschutzinformationen.nrw.de]

9.3 Boden und Bodenschutz

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche wird nur eine geringe Fläche versiegelt bzw. zusätzlich in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme ist für die Daseinsvorsorge erforderlich.

9.3.1 Mögliche Kampfmittelreste

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat darauf hingewiesen, dass es Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhändlungen in beiden Geltungsbereichen gibt. Es wird empfohlen, den gesamten Geltungsbereich 1 und den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs 2 (bis auf eine kleine Teilfläche Richtung Lindenallee)

auf Kampfmittelreste zu überprüfen. Auf eine Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet, weil der größte Teil des Geltungsbereichs 1 bereits bebaut ist und die öffentliche Grünfläche nicht bebaut werden soll. Die Untersuchung auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel kann im Vorfeld von konkreten Baumaßnahmen bzw. Bodeneingriffen einzelfallbezogen erfolgen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Der Geltungsbereich 2 wird aufgehoben, so dass es hierfür ebenfalls keinen Untersuchungsbedarf während des Bebauungsplan-Verfahrens gibt.

9.3.2 Altlasten

Die Fläche des Kulturparks ist als altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mit der Nr. 5103/0270 verzeichnet. Die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf zugunsten der Kita-Erweiterung ragt in diese Fläche hinein. Dies ist gerade im Hinblick auf die mögliche Nutzung dieser Fläche als Spielfläche für Kinder zu beachten.



Abb. 15: Lage der altlastverdächtigen Fläche bzw. Altlast [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

Es liegen Untersuchungen der StädteRegion Aachen vor, demnach kann wahrscheinlich mit einem Bodenaustausch bzw. einer Überdeckung im Bereich der Außenflächen des Kindergartens dieser Belang berücksichtigt werden. Dies stellt jedoch lediglich eine grobe Ersteinschätzung dar.

Am Rand des nördlichen Plangebietes befindet sich eine weitere altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mit der Nr. 5103/0125. Diese beinhaltet die gesamte Halde, die nördlich an das Plangebiet angrenzt. Die Wohnbaufläche im Plangebiet ist von dieser Fläche nur am Rand betroffen, trotzdem können dafür Maßnahmen erforderlich sein.

Aufgrund der bestehenden Altablagerung ist die StädteRegion Aachen, Bereich Bodenschutz und Altlasten, im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Gerade bei gärtnerischer Nutzung oder als Spielfläche für Kinder ist zu beachten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB von Altlasten bzw. Flächen mit schädlichen Bodenverunreinigungen ist erst dann erforderlich, wenn die Bodenbelastung tatsächlich vorliegt, hierfür reicht ein Verdacht noch nicht aus. Soweit die Stadt Eschweiler davon Kenntnis hat, ist nicht von einer besonderen Gefährdungslage auszugehen. Dies begründet sich darin, dass ein Bodenaustausch oder ein Bodenauftrag ausreichend sein dürfte, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Deswegen erfolgt hierzu ein Hinweis im Bebauungsplan und keine Kennzeichnung.

9.4 Gewässer / Hochwasserschutz

Südlich des „Plangebietes“ grenzt die Inde an. Ein Teil der Inde liegt im Geltungsbereich 2 („Aufhebungsbereich“). Westlich verläuft durch den „Kulturpark“ das offen geführte Gewässer Mühlgraben, das in die Inde einleitet.

In bestehende Gewässer wird nicht eingegriffen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans W 1 für den betroffenen Bereich der Inde wird der rechtliche Status der Inde nicht geändert. Der Bebauungsplan W 1 trifft keine Festsetzungen für den Bereich der Inde.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte kann das Plangebiet bei einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) zum großen Teil überflutet werden. Dies ist für den Großteil des Plangebietes im Extremhochwasser am 14./ 15. Juli 2021 eingetreten.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte NRW liegt für den Bereich der Inde eine mittlere Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ_{100}) vor. Der Geltungsbereich 1 mit den bebauten bzw. bebaubaren Flächen liegt außerhalb dieser HQ_{100} -Abgrenzung.

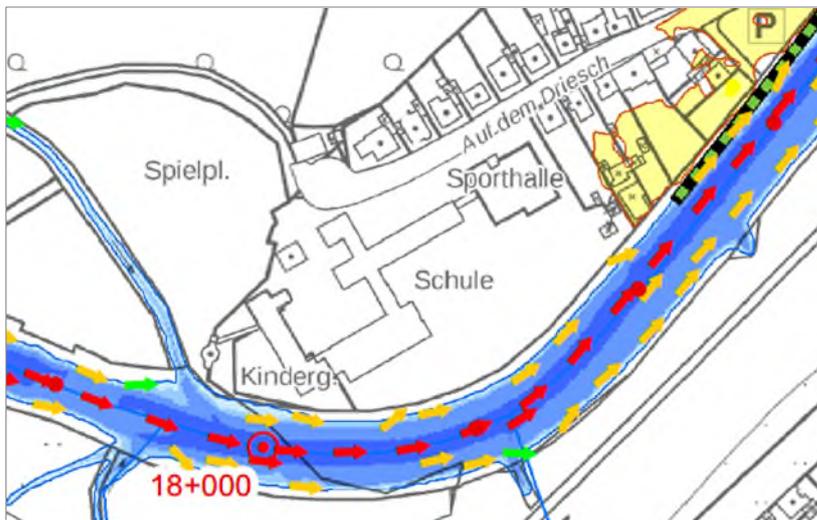


Abb. 16: Hochwassergefahrenkarte mit HQ_{100} als blaue Fläche (Quelle: Bezirksregierung Köln)

Randbereiche der Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche sind vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen. Siehe hierzu Abschnitt 6.

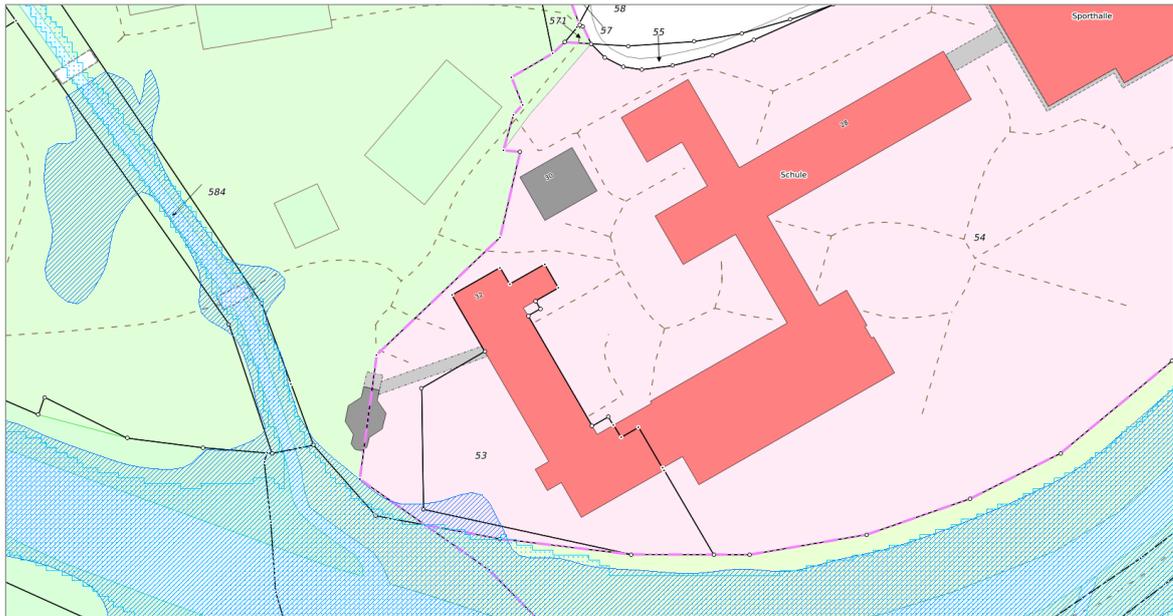


Abb. 17: Grenzen des Überschwemmungsgebietes [Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen]

Bei Baumaßnahmen ist auf den Hochwasserschutz zu achten, dies kann v.a. durch bauliche Maßnahmen erfolgen. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans, Maßnahmen zum Hochwasserschutz für bestehende Siedlungsflächen zu planen, festzulegen und umzusetzen. Diese Aufgabe liegt vorwiegend im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer*innen.

Zum Hochwasserschutz liegt der Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ vor. Der Masterplan wurde vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zusammen mit Kooperationspartnern erstellt. Dieser Plan sieht gemäß dem WVER im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung die Maßnahmenidee „Hochwasserschutzkonzept Weisweiler“ (Maßnahmen-ID 151003) vor. Inhalt ist der Schutz des Kindergartens, der Schule und der Wohnbebauung durch die Anlage von Ufermauern, Böschungen und Deichen.

9.5 Starkregen

Gemäß der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) können das Schul-/Kita-Gelände, die Wohnbebauung Auf dem Driesch und der „Kulturpark“ von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein, mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m. Bei extremen Ereignissen sind auf dem Schulgelände teilweise auch Überflutungstiefen von 0,5 und 1 m möglich.

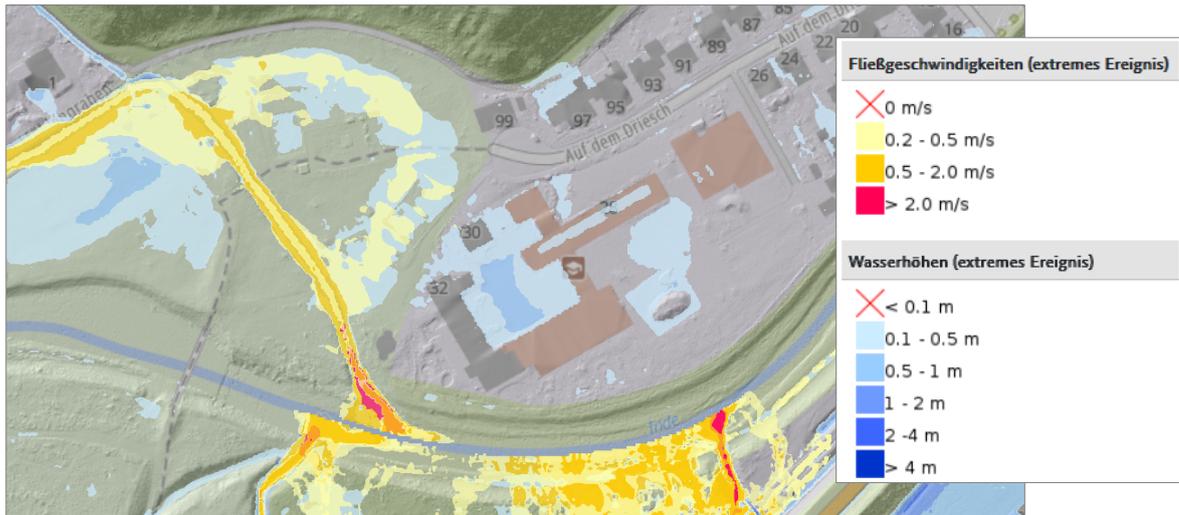


Abb. 18: Starkregengefahren-Karte, Extremereignis (Quelle: Geoportal.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

Durch die bestehenden Nutzungen seit den 1960er Jahren ist davon auszugehen, dass sich die Grundstückseigentümer*innen auf die Situation eingestellt haben.

9.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Datum vom 30.08.2024 erstellt.

Der Bebauungsplan überplant im Geltungsbereich 1 zum größten Teil bereits seit vielen Jahren bebaute und versiegelte Grundstücksflächen, so dass bereits eine relativ hohe Bebauung und Versiegelung vorhanden ist. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind mit dem Bebauungsplan keine Eingriffe verbunden.

Durch die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf wird eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte ermöglicht. Die potentielle Erweiterungsfläche der Gemeinbedarfsfläche gegenüber der Grundstücksfläche der Schule/Kita weist ca. 1.500 m² auf. Für die Bebauung und Versiegelung kann eine Fläche von ca. 800 m² zugrunde gelegt werden, ohne dass dafür bereits eine Detailplanung vorliegt. Auf der anderen Seite wird eine im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche vorwiegend im Bereich der Grünfläche zurückgenommen. Insgesamt ist mit einer Reduzierung des Versiegelungsgrades von ca. 1.900 m² zu rechnen. Der Bebauungsplan führt dadurch zu einer geringeren Versiegelung von voraussichtlich mehr als 1.000 m² gegenüber dem Bebauungsplan W 1.

Als Ergebnis löst der Bebauungsplan in der Summe keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft aus, so dass kein Ausgleich erforderlich ist.

9.7 Artenschutz in der Bauleitplanung

Es liegt eine Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 vor. Demnach können im Plangebiet und in dessen Umfeld einzelne planungsrelevante Arten vorkommen. Durch die Umsetzung der Planung wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst werden.

10 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Die Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – umfasst im Bereich des „Plangebietes“ eine Fläche von ca. 2,5 ha und im Bereich des „Aufhebungsgebietes“ ca. 1,4 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Flächengröße (ca.)	In Prozent
<i>Geltungsbereich 1 „Plangebiet“</i>	<i>25.600 m²</i>	<i>100%</i>
Fläche für Gemeinbedarf	17.240 m ²	67,3 %
Öffentliche Grünfläche	6.400 m ²	25,0 %
Allgemeines Wohngebiet	1.070 m ²	4,2 %
Verkehrsfläche <i>darunter Verkehrsfläche (Straße)</i> <i>darunter Rad- und Gehweg</i>	890 m ² 810 m ² 80 m ²	3,5 %
<i>Geltungsbereich 2 „Aufhebungsgebiet“</i>	<i>13.690 m²</i>	
Bereich der Inde – Aufhebung	13.690 m ²	
Gesamtsumme	39.290 m²	

Eschweiler, den 29.10.2024

gez. U. Zingler

INHALT DES UMWELTBERICHTES – TEIL B

1	EINLEITUNG.....	34
1.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	34
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	34
2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE.....	35
2.1	REGIONALPLAN	35
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	35
2.3	BEBAUUNGSPLAN	35
2.4	LANDSCHAFTSPPLAN.....	36
2.5	BUNDESNATURSCHUTZGESETZ / LANDESNATURSCHUTZGESETZ / SCHUTZGEBIETE	36
2.6	EINGRIFFSREGELUNG	37
2.7	ARTENSCHUTZ	37
2.8	BAUMSCHUTZSATZUNG	37
2.9	BODENSCHUTZ.....	38
2.10	NIEDERSCHLAGSWASSER	38
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	38
3.1	SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIelfALT.....	39
3.2	TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT	40
3.3	SCHUTZGÜTER FLÄCHE UND BODEN	41
3.4	SCHUTZGÜTER WASSER UND GRUNDWASSER	42
3.5	SCHUTZGÜTER LUFT UND KLIMA	44
3.6	SCHUTZGUT MENSCHEN, DEREN GESUNDHEIT UND DIE BEVÖLKERUNG.....	45
3.7	SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	46
3.8	ERNEUERBARE ENERGIEN.....	47
3.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN GÜTERN.....	48
3.10	ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN.....	48
3.11	IN BETRACHT KOMMENDE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	48
3.12	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	48
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG.....	49
4.1	VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN.....	49
4.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	49
4.3	ZUSAMMENFASSUNG	49
4.4	VERWENDETE QUELLEN	50
4.5	GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE	50

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Belange sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) befindet sich im Stadtteil Weisweiler, nördlich der Inde und südlich des Böschungsbereiches einer Halde.

Das Aufhebungsgebiet umfasst sowohl den Geltungsbereich 1 als auch den südlich daran angrenzenden Geltungsbereich 2, der in nordöstlicher Richtung entlang der Inde bis zur Lindenallee verläuft.

Die Stadt Eschweiler plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – im Stadtteil Weisweiler. Der Bebauungsplan soll primär die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte westlich des Schul-/Kita-Gebäudekomplexes schaffen. Darüber hinaus werden angrenzende Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, soweit der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gässchen – hierfür überholte Planungsziele oder unrealistische Festsetzungen enthält, die der bestehenden Situation widersprechen. Für diese Flächen passt der Bebauungsplan 310 die Festsetzungen an die bestehende Situation an.

Für beide Geltungsbereiche wird der Bebauungsplan W 1 aufgehoben, weil er entweder überholte Festsetzungen oder im Bereich der Inde nicht relevante Festsetzungen trifft. Er ist im Geltungsbereich 2 faktisch funktionslos.

Der Bebauungsplan legt den Schwerpunkt auf die Festsetzungen der Flächennutzungen (Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Wohnbaufläche). Weitergehende qualitative oder quantitative Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise oder anderen Regelungen werden nur getroffen, soweit sie erforderlich sind. Dies ist für die Gemeinbedarfsfläche und die öffentliche Grünfläche nicht der Fall.

Insgesamt ist die Eingriffstiefe des Bebauungsplans im Verhältnis zur vorhandenen Situation gering, so dass die Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung gleichfalls wenig in die Tiefe gehen kann.

1.2 Methodisches Vorgehen

In der Umweltprüfung werden die einzelnen Umweltschutzgüter Landschaft/Ortsbild, Tiere / Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Klima / Luft, Mensch, Kultur- / Sachgüter sowie Erneuerbare Energien auf der Grundlage der §§ 1 und 2 BauGB innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Zusätzlich werden deren Wechselwirkungen dargelegt.

Die Betrachtung von möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags.

Zum Artenschutz wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung erstellt.

Die Umweltprüfung erfolgt für den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans 310. Betrachtet werden auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Außen vor bleibt zumeist der Geltungsbereich 2, für den der Bebauungsplan aufgehoben werden soll. Der Geltungsbereich 2 umfasst einen lang gezogenen Bereich entlang der Inde und in geringem Ausmaß angrenzende Flächen, die jedoch keine bebauten Flächen darstellen und die vom Bebauungsplan W 1 auch nicht in irgendeiner Form mit zusätzlichem Baurecht oder sonstigen Regelungen ausgestattet werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich 2 ändert sich folglich überhaupt nichts an der faktischen Situation der Grundstücksverhältnisse, so dass eine Umweltprüfung für den Geltungsbereich 2 inhaltsleer wäre und daher unnötig ist.

2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND DIE ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ZIELE

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2003) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler sind die Flächen des Geltungsbereiches 1 gemäß ihren bestehenden Nutzungen als Gemeinbedarfsfläche mit den Zusatzsymbolen „Schule“ und „Kindergarten, als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Parkanlage“ und als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die geringfügige Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche liegt unterhalb der Schwelle der Beachtlichkeit des Flächennutzungsplans.

2.3 Bebauungsplan

Für den Bereich des Bebauungsplans 310 ist bis zu dessen Rechtskraft der Bebauungsplan W 1 – Hovener Gäßchen – maßgeblich. Der Bebauungsplan beinhaltet im Bereich des Plangebietes die beidseitige Wohnbebauung an der Straße „Auf dem Driesch“ und bereitet eine Schulnutzung am bestehenden Schulstandort vor. Westlich dieser Siedlungsflächen sind Grünflächen festgesetzt sowie Straßenverkehrsflächen, die über die bestehende Straße „Auf dem Driesch“ hinausführen, diese Straßen sind jedoch nicht umgesetzt. Bezüglich dieser nicht hergestellten Straßen und auch im Bereich des Schulstandortes und der Wohnbebauung weist der Bebauungsplan teilweise überholte Planungsziele auf. Diese werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans angepasst. Das Gelände der Schule und Kita wird im Bebauungsplan W 1 als öffentliche Grünfläche einschließlich einer Vorbehaltsfläche für eine Schule festgesetzt; diese Festsetzung wird zugunsten der Gemeinbedarfsfläche mit Schule und Kita konkretisiert. Wie bereits dargestellt, wird durch den Bebauungsplan 310 gegenüber dem Bestand lediglich eine bauliche Erweiterung der Kita ermöglicht.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans III „Eschweiler – Stolberg“ der StädteRegion Aachen in der Fassung der dritten Änderung von 2004. Dieser stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel (2) „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Betroffen hiervon ist der Kulturpark sowie der ehemalige Standort der Grillhütte bis zum Gebäude der Kita. Die Erweiterungsfläche der Kita liegt innerhalb dieses Bereiches.

Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden im Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplan 310 nicht getroffen.

Nördlich an das Plangebiet grenzt die bewaldete Böschung der „Kippe Floraweg“ (Halde Auf dem Driesch) an. Diese ist im Landschaftsplan als „geschützter Landschaftsbestandteil“ mit der Ziffer 2.4-3 festgesetzt.

2.5 Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz / Schutzgebiete

Anhand einer Datenabfrage beim Geoportal der StädteRegion Aachen („inkasPortal“) und beim Geoportal NRW (Stand: 16.09.2024) ergibt sich folgender Sachstand im Plangebiet (Geltungsbereich 1) zu gesetzlich geschützten oder besonders schützenswerten Ausweisungen.

Es liegt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine gesetzlich geschützten Alleeen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN),
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG) vor.

Die Böschung der Halde ist im Biotopkataster als BK-5103-053 verzeichnet.

Westlich des Plangebietes liegt in der Entfernung von ca. 150 m ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-5103-0015).

Südlich des Plangebietes grenzt das Fließgewässer Inde mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet an. Das Überschwemmungsgebiet ragt in die Randbereiche des Kulturparks und der Gemeinbedarfsfläche hinein.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die Lage des Landschaftsschutzgebietes, des festgesetzten und sonstigen Überschwemmungsgebietes, der Verbundfläche und der Biotopfläche sind in folgender Karte dargestellt:



Abb. 1: Karte mit Biotopfläche, LSG, Verbundfläche und Überschwemmungsgebiet [Quelle: Geoportal NRW]

2.6 Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a (3) BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 30.08.2024 erstellt, der Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft trifft.

2.7 Artenschutz

Gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I zum Bebauungsplan 310 mit Datum vom 08.07.2024 durchgeführt.

2.8 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler ist für das Plangebiet anzuwenden. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich, entsprechende Ersatzpflanzungen sind erforderlich.

2.9 Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

2.10 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu beseitigen. Der Bebauungsplan W 1 stammt aus dem Jahr 1962 und dessen 7. Änderung aus dem Jahr 1964, so dass die Bebauung weit vor dem Stichtag in 1996 bereits erfolgt ist. Diese Bestimmung ist daher nicht auf das Plangebiet anzuwenden. Die bebaute Situation wird aus einem Luftbild von 1970 verdeutlicht:



Abb. 2: Luftbild aus dem Jahr 1970 (Quelle: Geoportal der StädteRegion Aachen)

Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen, den im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der Artenschutzprüfung und des Entwässerungskonzeptes.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt somit eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sowie eine überschlägige verbale Ermittlung des ökologischen Eingriffs in Natur und Landschaft.

Grundsätzlich sind die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Grundsätzlich lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit für die geplante Kita-Erweiterung zu. Für den Großteil des Plangebietes wird lediglich der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben.

Der Bereich, in dem die Kita-Erweiterung geplant ist, wurde durch den Abriss der Grillhütte und durch das Extrem-Hochwasser-Ereignis im Juli 2021 bereits umfangreich verändert. Dies bedingt Umgestaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Neugestaltung der Außenanlagen der Schule und der Kita, die im Herbst 2024 bereits umgesetzt werden.

3.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

3.1.1 Landschafts- und Ortsbild, Biotopstruktur

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet beinhaltet den westlichen Abschluss der Bebauung entlang der Straße „Auf dem Driesch“ mit ein- bzw. zweigeschossigen Gebäuden in Form von kleinteiligen Wohngebäuden und dem größeren Schul-/Kitakomplex. Es ist eine größtenteils offene und aufgelockerte Bebauung mit Freiflächen und teilweise begrünten Vorgärten vorhanden. Diese Bebauung ist von begrünten Freiräumen der bewaldeten Böschung und dem Kulturpark sowie dem Verlauf der Inde umgeben. Im Plangebiet selbst sind sowohl im besiedelten Bereich als auch im Kulturpark Bäume und Grünstrukturen vorhanden.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Inde. Das Gelände stellt sich von der Oberkante der Indeböschung bis zum Fuß der nördlich gelegenen Haldenböschung als relativ ebene Fläche dar. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch den Verlauf der Inde mit südlich angrenzenden Waldflächen, die vorhandene Bebauung, die bewaldeten Haldenböschungen sowie die Grünstrukturen und Freizeitanlagen des Kulturparks geprägt. Der Kulturpark schafft hier einen geeigneten Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine geschützten oder schützenswerten Biotope nach Bundes- oder Landesrecht vor. Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind auch keine FFH- oder Vogelschutzgebiete festgesetzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung finden keine Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation statt. Kleinere Änderungen im Rahmen des bestehenden Baurechts wie Anbauten an Wohngebäude oder Abriss und Neubau usw. bleiben unabhängig davon weiterhin möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Erweiterung der Kita am Schul-/Kita-Gebäudekomplex wird das Ortsbild lediglich im Nahbereich bzw. Außenbereich der Einrichtung verändert, da das zweigeschossige Gebäude den Außenbereich einengt. Die geplante Bestandssicherung hat hingegen keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die Freiflächen bleiben in ihrer Ausdehnung und Qualität grundlegend erhalten. Die im Bebauungsplan W 1 festgesetzte Verkehrsfläche in westlicher Fortführung der bestehenden Straße Auf dem

Driesch in den Kulturpark wird auch planerisch nicht mehr festgesetzt. Dadurch können die Freiflächen nicht mehr durch die Straße zerschnitten werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die lediglich untergeordnete zusätzliche Bebauungsmöglichkeit am vorhandenen Gebäudekomplex wird das Orts- und Landschaftsbild kaum beeinträchtigt. Die Planung ist für soziale Zwecke erforderlich und wird bedarfsgerecht geplant. Die zusätzliche Bebauung erfolgt als separates zweigeschossiges Gebäude innerhalb der zurzeit in Herstellung befindlichen Freifläche der Kita.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist für das Orts- und Landschaftsbild vorteilhaft, auch wenn diese Änderung eher formellen Charakter hat. Es werden durch die Planung kaum Biotopstrukturen beeinträchtigt.

Die Zurücknahme der nicht umgesetzten Straßenplanung aus dem Bebauungsplan W 1 ist als Vermeidung von Versiegelungen einzuordnen. Im Ergebnis sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild sowie Biotopstrukturen werden als gering bewertet.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet beinhaltet bebaute Siedlungsflächen, auf denen sich entsprechende siedlungs-angepasste Flora und Fauna außerhalb der Versiegelungen entwickelt hat. Der offene Kulturpark ist zwar gärtnerisch angelegt, bietet aber aufgrund des vorhandenen alten Baumbestandes und der Randgestaltung mit heimischen Gehölzen der heimischen Tierwelt natürlichen Lebens-/Rückzugsraum. Im gesamten Plangebiet sind die Flächen durch Menschen beeinflusst. Es sind keine hochwertigen Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die nördlich angrenzende Böschung mit Baumbestand weist eine struktur- und artenreiche Vegetation auf. An der Inde gibt es im Bereich der Schule eine gehölzfreie Grünfläche. Ansonsten sind im Uferbereich auch Sträucher und Bäume vorhanden. Diese ungenutzten Freiflächen bieten vergleichsweise mehr Potenzial als Lebensraum als der Siedlungsbereich.

Die Artenschutzprüfung vom 08.07.2024 kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet einzelne planungsrelevante Arten vorkommen können, diese jedoch durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden. Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen.

Wenn der Bebauungsplan 310 nicht aufgestellt würde, würden sich die Voraussetzungen für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht maßgeblich ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorhandene Situation wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans 310 für den größten Teil des Plangebietes nicht geändert.

Um die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu untersuchen, wurde eine gesonderte Artenschutzprüfung durchgeführt. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass durch die Umsetzung der Planungen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen planungsrelevanter Arten nicht verschlechtert wird. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachteilige artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht prognostiziert worden. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum artenschutzrechtlichen Ausgleicherforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering bewertet.

3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Im Wesentlichen ist für das Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot, ähnlich der Bodenschutzklausel, zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung insbesondere von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1) umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha. Etwa drei Viertel der Flächen sind bereits bebaut. Die restlichen Flächen umfassen den Kulturpark mit seinen Frei- und Erholungsanlagen.

Die gesamte Indeaue liegt innerhalb der „Niederrheinischen Bucht“ mit der Haupteinheit „Zülpicher Börde“. Die Bördenlandschaft ist durch ein flachwelliges Relief mit geringen Höhenunterschieden geprägt. Es kommen ertragreiche Lössböden vor.

Im Indetal und weiteren Auenbereich haben sich teilweise vergleyte braune Auenböden mit stark schwankendem Grundwasserstand und Braunerde-Gleye aus Hochflutlehm entwickelt.

Im Bereich des Kulturparks befindet sich eine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast. Diese reicht an die Bebauung der Schule / Kita heran.

Das Plangebiet beinhaltet bebaute bzw. versiegelte Flächen zum Wohnen und für die Schule/Kita sowie die versiegelte Verkehrsfläche „Auf dem Driesch“. Diese Flächen weisen nur sehr eingeschränkte Bodenfunktionen auf. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist stark eingeschränkt. Der Bereich des Kulturparks ist durch Grünanlagen mit Wegen und eingestreuten Spiel-/ Freizeit- und Sportanlagen geprägt; hier sind die Bodenfunktionen noch größtenteils vorhanden.

In der unmittelbaren Umgebung haben hingegen die Freiflächen (Inde, Haldenböschung) ihre natürlichen Bodenfunktionen.

In beiden Geltungsbereichen des Bebauungsplans ist gemäß der Bezirksregierung Arnsberg kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der bebaute Bestand keine Änderungen erfahren. Hierfür gilt der Bebauungsplan W 1 sowie der Bestandsschutz. Für einzelne Baugrundstücke würde das Bauplanungsrecht hinter dem faktisch Gebauten zurückfallen (Auf dem Driesch 99), hier ist das Baurecht eingeschränkt. Die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte wäre ohne den Bebauungsplan 310 nicht möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Die Eingriffe in die Fläche und den Boden sind daher auf das Plangebiet bezogen sehr gering. Für den Großteil des Plangebietes wird nur der vorhandene Bestand bauplanungsrechtlich festgeschrieben. Daher werden keine bzw. nur sehr geringe nachteilige Auswirkungen durch den Bebauungsplan erwartet.

Soweit Baumaßnahmen oder sonstige Nutzungen im Bereich der altlastverdächtigen Fläche bzw. Altlast vorbereitet werden, ist bspw. durch Bodenaustausch oder -auftrag dafür zu sorgen, dass die Bodenkontaminationen zu keinen Beeinträchtigungen führen können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die zusätzliche Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche gegenüber dem Bestand bzw. dem Bebauungsplan W 1 kann nur eine geringfügige Fläche zusätzlich bebaut bzw. versiegelt werden. Dem steht die Zurücknahme der im Bebauungsplan W 1 festgesetzten Verkehrsfläche gegenüber. In Anbetracht dieser geringfügigen Eingriffe, der bereits teilweise erfolgten Nutzung der Erweiterungsfläche (Grillhütte) im Sinne einer Vorbelastung sowie der Rücknahme der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Kulturpark (Bebauungsplan W 1) sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden als gering bewertet.

3.4 Schutzgüter Wasser und Grundwasser

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an dem Fließgewässer Inde. Durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 wurde der größte Teil des Plangebietes überschwemmt.

Durch den Kulturpark verläuft der Mühlengraben als offenes Gewässer zur Inde.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet kann von Starkregen mit seltenen Ereignissen betroffen sein.

Die größtenteils bebaute Siedlungsfläche schränkt die Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ein. Die Grundwasserneubildung wird dadurch bereits beeinträchtigt.

tigt. Es ist davon auszugehen, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet teilweise auf natürlichem Weg in die angrenzende Inde abfließt. Inwieweit Niederschlagswasser bspw. von Dachflächen oder von versiegelten Flächen je nach Verunreinigungsgrad ordnungsgemäß vorbehandelt oder dem Kanal zugeführt wird, braucht für die Bestandsgrundstücke nicht mehr über den Bebauungsplan geklärt zu werden.

Die Grundstücksentwässerung der Schule und Kita wird im Zuge der Arbeiten zur Instandsetzung aufgrund des Hochwassers im Jahr 2021 erneuert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Wasserverhältnisse und das Grundwasser unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Situation des Grundwassers und des Niederschlagswassers wird sich durch die Planung nur geringfügig ändern, indem die geplante Kita-Erweiterung eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (10/2024). Zukünftig ist vorgesehen, die Dach- und Außenflächen des Erweiterungsbaus der Kita sowie weitere Bestandsflächen der Schule über eine zweite Einleitstelle in die Inde abzuleiten. Ansonsten werden keine Veränderungen der Wasserverhältnisse eintreten. Die Grünfläche mit dem Kulturpark wird weiterhin als Grünfläche festgesetzt, so dass sich auch für diese Fläche keine Änderungen durch die Planung ergeben.

Die Gefahr von Hochwasserereignissen für die bebauten Flächen wird sich durch die Planung nicht ändern. Die Planung enthält keine Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Bebauungsplan kann an der Situation, dass der bereits vorhandene Siedlungsbereich direkt an die Inde angrenzt, nichts ändern. Hier wird auf den ohnehin bereits erforderlichen Objektschutz verwiesen. Dies gilt für die Schule und Kindertagesstätte sowie genauso für die Wohnbaugrundstücke.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung und Bebauung wird als untergeordnet und geringfügig betrachtet. Es wird eine vorhandene Kindertagesstätte erweitert. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Bebauung und Versiegelung ist das eher zu vernachlässigen. Insgesamt führt die Planung kaum zu einer Verschlechterung der Situation. Der Bebauungsplan setzt daher keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fest. Im Zuge der Umgestaltung der Außenanlage der Schule, die derzeit umgesetzt wird, werden die bislang versiegelten Schulhofflächen mit einem Pflasterverband gestaltet, der eine Versickerung des Niederschlagswassers zulässt. Für die anderen Baugrundstücke wird eine GRZ gemäß dem Bestand festgesetzt, so dass sich die Situation auch hierzu nicht ändern dürfte.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser werden als gering bewertet.

3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eschweiler liegt in der kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone, in welcher feuchte Winde aus westlichen Richtungen vorherrschen. Hier fallen zu allen Jahreszeiten Niederschläge, die im Windschatten der Eifel etwas geringer ausfallen als in den Regionen des Niederrheins. Die Winter sind relativ kühl. Bei Westwindlage kann sich im Lee der Eifel eine leichte Föhnwetterlage ausbilden.

Die Inde zählt auch im Bereich des Plangebietes als Austauschfläche und Leitbahn für Kaltluftströme.

Durch die größeren Freiflächen in der Umgebung der Straße „Auf dem Driesch“ ist keine hohe Vorbelastung oder Gefährdung durch Hitze zu erwarten, weil keine dichte und großflächige Bebauung und Versiegelung vorhanden ist.

Es sind im Plangebiet und in der Umgebung keine luftverunreinigenden Emittenten vorhanden, die die Luftqualität negativ beeinflussen könnten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer geringfügig höheren Bebauung und Versiegelung führen durch die geplante Kita-Erweiterung. Dies hat jedoch allenfalls marginale Auswirkungen auf die Luft und die örtlichen Klimaverhältnisse. Die geplante Kita-Erweiterung ist als Neubau im Anschluss an den parallel vorhandenen Gebäudekomplex geplant, so dass zumindest keine grundsätzlich neue Belastung geschaffen wird. Der geplante Bau erfolgt in der Verlängerung des langgezogenen Gebäudekomplexes parallel zur Inde, so dass die Kaltluftbewegungen dadurch nicht bzw. höchstens marginal beeinflusst werden. Die Grünfläche des Kulturparks wird durch den Bebauungsplan für seinen Geltungsbereich bauplanungsrechtlich gesichert.

Eine zusätzliche Belastung durch Hitze ist durch die untergeordnete Anlage nicht zu befürchten, zumal die umgebenden Freiflächen verhindern, dass durch die bestehende Bebauung eine stärkere Aufheizung (Stichwort städtische Wärmeinsel) entstehen könnte.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Geringfügigkeit des zusätzlichen Baurechts und die Wegnahme einer als Verkehrsfläche möglichen Versiegelung durch den Bebauungsplan 310 entstehen keine relevanten nachteiligen Auswirkungen, so dass keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erforderlich sind.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima werden als gering bewertet.

3.6 Schutzgut Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Siedlungsbereich des Bebauungsplans dient der Bevölkerung zum Wohnen, als Bildungsmöglichkeit und als soziale Infrastruktur. Der Kulturpark dient als Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Sportfläche, so dass hiermit auch gesundheitliche Zwecke verbunden sind. Die vor dem Hochwasser vorhandene Altentagesstätte kann am Standort grundsätzlich wieder reaktiviert werden.

Die geplante Erweiterung der Kita stellt eine Wohnfolgeeinrichtung dar und dient der Bevölkerung und allgemein der Daseinsvorsorge.

Die Schule und die Kita weisen zu ihren Betriebszeiten tagsüber entsprechende Lärmbelastungen auf. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Kinderlärm sozialadäquat ist und Schulen sowie Kitas zur Bedarfsdeckung mit ihren Einzugsbereichen gerade in die Wohngebiete gehören. Eine andere Lärmquelle ist die Bundesstraße B 264 (Kölner Straße). Diese ist jedoch zu weit entfernt, als dass sie im Plangebiet zu relevanten Lärmimmissionen führen könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine Unterversorgung an Kindertagesplätzen sanktioniert werden, dies hätte negative Folgen für die Bevölkerung v.a. der näheren Umgebung.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Nutzungen und die entsprechenden Gebäude werden durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich gesichert. Durch die geplante Erweiterung der Kita können zusätzliche Kita-Plätze geschaffen werden, damit wird die soziale Infrastruktur verbessert. Die bauplanungsrechtliche Sicherung von bestehendem Wohnraum und sozialen Einrichtungen hat positive Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die planerische Wegnahme der in den 1960er Jahren geplanten Verkehrsfläche, die durch den vorhandenen Kulturpark verläuft, stellt ebenfalls eine Verbesserung der bestehenden Situation für die Grünfläche dar.

Von daher dient der Bebauungsplan der Bevölkerung und hat keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der vorhandenen Situation.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Vermeidung, Verminderung und kein Ausgleich erforderlich sind.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Bevölkerung durch die Planung zu erwarten, die ausgeglichen werden müssten.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Bevölkerung und deren Gesundheit sind positiv zu bewerten.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Als Kulturgut kommt für das Plangebiet der Bodendenkmalschutz in Frage. Ansonsten sind weder bauliche noch geografische Gegebenheiten im Plangebiet von besonderer kultureller oder kulturhistorischer Bedeutung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Hintergrund ist, dass im Umfeld des Plangebietes eine eher selten anzutreffende römische Anlage mit Wohn- und Repräsentationszwecken vorhanden ist, in deren Umfeld ebenfalls konkrete Befunde auftreten können.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bestehende Situation erhalten, so dass keine Veränderungen der Kultur- und Sachgüter eintreten würden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Wie bereits ausgeführt wurde, lässt der Bebauungsplan 310 nur für eine untergeordnete, kleinere Fläche zwischen dem Schul-/Kitagebäude und dem Kulturpark eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zu. Hier ist die Erweiterung der Kita geplant. Für den Großteil des Plangebietes sind bereits Bodeneingriffe erfolgt (Bebauung) oder nicht geplant (Kulturpark). Die Eingriffe in ggf. erhaltenswerte Denkmalsubstanz sind daher auf das Plangebiet bezogen räumlich sehr gering und auf eine geplante Baumaßnahme beschränkt. Infolgedessen kann der Bebauungsplan nur eingeschränkt dazu führen, dass archäologische Befunde beeinträchtigt oder zerstört werden können.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch Untersuchungen und ggf. nachgelagerte Dokumentation von Befunden ist auszuschießen, dass archäologische Substanz beeinträchtigt oder zerstört werden kann. Ob dies über eine zentrale Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan oder individuell baubegleitend erfolgen kann, ist letztendlich für die Sicherung archäologischer Funde nicht ausschlaggebend, sobald eine Untersuchung entsprechend rechtzeitig vor den Bodeneingriffen erfolgt.

Im Bebauungsplan ist hierzu ein Hinweis enthalten.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter durch den Bebauungsplan werden als gering bewertet. Aus denkmalpflegerischer Sicht können zwar durch Bodeneingriffe nachteilige Auswirkungen auf möglicherweise archäologische Befunde entstehen, dies ergibt sich jedoch bereits für den Großteil des Plangebietes aus dem bestehenden Baurecht. Der Bebauungsplan ermöglicht zusätzliche Bodeneingriffe nur für einen untergeordneten Bereich des Geltungsbereiches 1. Durch bspw. eine baubegleitende Untersuchung kann ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass archäologische Funde durch die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzregelungen im Denkmalschutzrecht sind zu beachten.

3.8 Erneuerbare Energien

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bebauung der Straße Auf dem Driesch stammt aus den 1960er Jahren, siehe Abb. 2 auf S. 38. Es wird davon ausgegangen, dass vorwiegend noch mit fossilen Energieträgern geheizt wird, ohne dass hierzu konkrete Daten vorliegen. Es gibt kein Nahwärme-Netz im Plangebiet. Zur Wärmeversorgung wird auf den kommunalen Wärmeleitplan verwiesen, der zurzeit aufgestellt wird. Informationen bzw. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Photovoltaik-Anlagen sind in der Straße Auf dem Driesch teilweise auf den Dächern oder auf Nebengebäuden vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebietes.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich dieser Sachverhalt nicht ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Gesetzgeber im Baubereich bereits in mehreren Fachgesetzen vorgeschrieben. Von daher gibt es bereits ausreichende Bestimmungen hierzu, die sich in den nächsten Jahren noch verschärfen können. Es liegt an den Grundstückseigentümern, für ihre Gebäude erneuerbare Energien einzusetzen bzw. den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Verwendung erneuerbarer Energien sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, gemäß denen zukünftig Mindestanteile an erneuerbaren Energien oder bspw. Solaranlagen vorgeschrieben sind.

Der Bebauungsplan hat nicht zum Ziel, die erneuerbaren Energien aktiv zu regeln, zumal er kaum Einflussmöglichkeiten hat, für Bestandsgebäude erneuerbare Energien direkt vorzuschreiben. Die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans sind inhaltlich auf § 9 BauGB beschränkt und andererseits ist der Bebauungsplan erst dann anzuwenden, wenn neu oder verändert gebaut werden soll. Letzteres bedeutet einen jahrelangen Verzug der Festsetzungen. Aus diesen Gründen trifft der Bebauungsplan keine Regelungen, die den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Auf der anderen Seite werden keine Festsetzungen getroffen, die erneuerbare Energien einschränken.

Bewertung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Gütern

Die oben aufgeführten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Baumaßnahmen haben grundsätzlich verschiedene Auswirkungen auf die Umweltmedien. So können diese bspw. den Bodenschutz, die Bodenarchäologie, das lokale Kleinklima oder die Versickerung von Niederschlagswasser beeinflussen. Die Beschaffenheit des Bodens hat Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erhaltungszustand von archäologischen Funden. Dies ist jedoch üblich und keine plangebietstypische Besonderheit.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die bestehende Bebauung oder die geplante zusätzliche Bebauung zu spezifischen erheblichen Wechselwirkungen führen, die über das normale Maß hinausgehen.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Innerhalb des Geltungsbereiches und im Abstand von 1.500 m zum Plangebiet befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind („Seveso-III-Richtlinie“). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

3.11 In Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Die möglichen Standorte von Kita-Plätzen sind in Bezug zu ihren Einzugsbereichen zu sehen. Von daher können diese nicht großräumig an anderen Standorten im Stadtgebiet ohne Weiteres geplant werden. Die Schaffung von zusätzlichen Kindertagesplätzen an einer bestehenden Kita ist einfacher und schneller umzusetzen als ein kompletter Neubau am gleichen oder anderen Standort. Durch den Anbau kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Zusätzlich gibt es kaum geeignete und verfügbare neue Standorte für Kitas. Von daher wird keine Alternative an einem anderen Standort gesehen.

3.12 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt wurde, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Soweit Eingriffe in archäologische Funde durch Baumaßnahmen oder sonstige Bodeneingriffe erwartet werden können, ist durch eine erforderliche Untersuchung zu klären, ob archäologische Funde betroffen sein können und wie damit im Einzelfall umzugehen ist.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – erfolgte verbal-argumentativ. Die Umweltauswirkungen wurden ermittelt und bewertet.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern konnten aus der Bestandsaufnahme, aus den Geoportalen der StädteRegion Aachen und des Landes NRW sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden abgeleitet werden.

Zusätzlich liegen eine Artenschutzprüfung, ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag und ein Entwässerungskonzept vor.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen vorgesehen.

4.3 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung des Baurechts für eine geplante Erweiterung der Kindertagesstätte Auf dem Driesch. Zusätzlich werden benachbarte Bereiche mit überplant, soweit der zugrundeliegende Bebauungsplan W 1 bzw. dessen 7. Änderung nicht mehr aktuelle Festsetzungen treffen, dies wird bereinigt.

Die Kita-Erweiterung geht mit einer relativ geringfügigen Bebauung und Versiegelung einher. Aufgrund der früheren Grillhütte im Erweiterungsbereich hat dort bereits eine Nutzung stattgefunden. Durch die bauliche Erweiterung ist mit weiteren Eingriffen in den Boden, zu rechnen. Dabei können auch archäologische Funde beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite wird eine noch nicht umgesetzte Verkehrsfläche, die über den Kulturpark verlaufen soll, aus dem Bebauungsplan W 1 zurückgenommen. Dadurch wird der Kulturpark bauplanungsrechtlich gesichert und dies trägt bilanziell zu einem Ausgleich bei.

Für die im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auf die Inde und auf die bewaldete Böschung der nördlich angrenzenden Böschung hat die Planung keine Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt geringfügig.

4.4 Verwendete Quellen

Auf folgende Quellen wurde zurückgegriffen:

- Geoportal der StädteRegion Aachen
- Geoportal NRW
- Landschaftsplan III „Eschweiler / Stolberg“, StädteRegion Aachen Stand: Stand November 2004
- Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, Geologisches Landesamt NRW

4.5 Gutachten und Fachbeiträge

- Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 08.07.2024
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 30.08.2024
- Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch –, Stadt Eschweiler, 16.10.2024

Eschweiler, den 29.10.2024

gez. U. Zingler

**Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -
Teilaufhebung des Bebauungsplans W 1 - Hovener Gäßchen -
Rücklauf der beteiligten Behörden/TöB**

Anlage 6

Abwägungs- tabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Hinweise/ Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. Bergbau und Energie in NRW		01.02.2024
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst		11.01.2024
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Referat Infra I 3		12.01.2024
	Bundesnetzagentur		04.01.2024	
	Erftverband			
4	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		07.02.2024
	Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	09.01.2024	
5	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege		09.04.2024 22.10.2024
	LVR	Amt für Denkmalpflege		
6	StädteRegion Aachen	S64 Mobilität und Klimaschutz		24.01.2024
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Amprion GmbH		08.01.2024	
	ASEAG AG			
	AVV GmbH			
	BayWa r.e. Operation Services GmbH		04.01.2024	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH			09.02.2024 05.03.2024
	8	EBV GmbH		05.02.2024
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		05.01.2024	
	Gascade Gastransport GmbH		10.01.2024	
	GasLine GmbH		04.01.2024	
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH			
	Open Grid Europe GmbH / PLEdoc GmbH		04.01.2024	
9	regionetz GmbH			10.01.2024
10	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften		22.01.2024
	Thyssengas GmbH		08.01.2024	
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom	11.01.2024	
11	Wasserverband Eifel-Rur			31.01.2024
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
12	Vodafone GmbH			01.02.2024
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
	NETAACHEN GmbH			



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Eschweiler
610/ Planung und
Denkmalpflege

Per E-Mail an:
Dirk.Winter@eschweiler.de

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 310 - Schule/Kita auf dem Driesch -
einschließlich der Teil-Aufhebung Bebauungsplan Nr. W 1
- Hovener Gäßchen -**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 04. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Die beiden ausgewiesenen Geltungsbereiche (Planbereiche) liegen über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Eschweiler Reserve-Grube*“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „*Zukunft*“ und „*Zukunft-Erweiterung*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Eschweiler Reserve-Grube*“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Zukunft*“ ist die RWE Power AG (RWE-Platz 2 in 45141 Essen).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 01. Februar 2024
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
65.52.1-2024-15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[REDACTED]
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-[REDACTED]
Fax: 02931/82-[REDACTED]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Zukunft-Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertretung zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Geltungsbereichen der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Der in Teilen der Planbereiche bzw. deren Umfeld bis in die 1930er Jahre umgegangene Steinkohlenbergbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abge-



klungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht mehr zu rechnen

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für das nördliche Umfeld der Planbereiche derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

- Halde "*Auf dem Driesch*" (BAV-Kat.-Nr. 5103-A-010)

Die Planbereiche liegen südlich der ehemaligen Halde "*Auf dem Driesch*" und grenzen zum Teil direkt an die o.g. Halde an. Diese Halde ist durch die Anschüttung der Aufschlussmassen des ehemaligen Braunkohletagbaus "*Zukunft*" entstanden. Die Bergaufsicht für diese Halde endete nach meinen Erkenntnissen bereits im Jahr 1972.

Da die Bergaufsicht für die Halde "*Auf dem Driesch*" bereits vor Jahrzehnten geendet hat, liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Sofern nicht bereits geschehen, wird daher empfohlen, sich bezüglich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen direkt an die heute hierfür zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planbereiche über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „*Weisweiler*“ ist die o.g. RWE Power AG.

Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „*Aachen-Weisweiler*“ ist die Fraunhofer-Zentrale in München.



Die erteilten vorgenannten Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und



zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. [REDACTED]



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Johannes Rau Platz 1
52233 Eschweiler

Datum: 11.01.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-4/24
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbilddauswertung
Eschweiler, Kita Auf dem Driesch Bebauungsplan 310

Ihr Schreiben vom 09.01.2024, Az.: Li

Zimmer:
Telefon:
0211 475-
Telefax:
0211 475-
kbd@brd.nrw.de

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) .

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

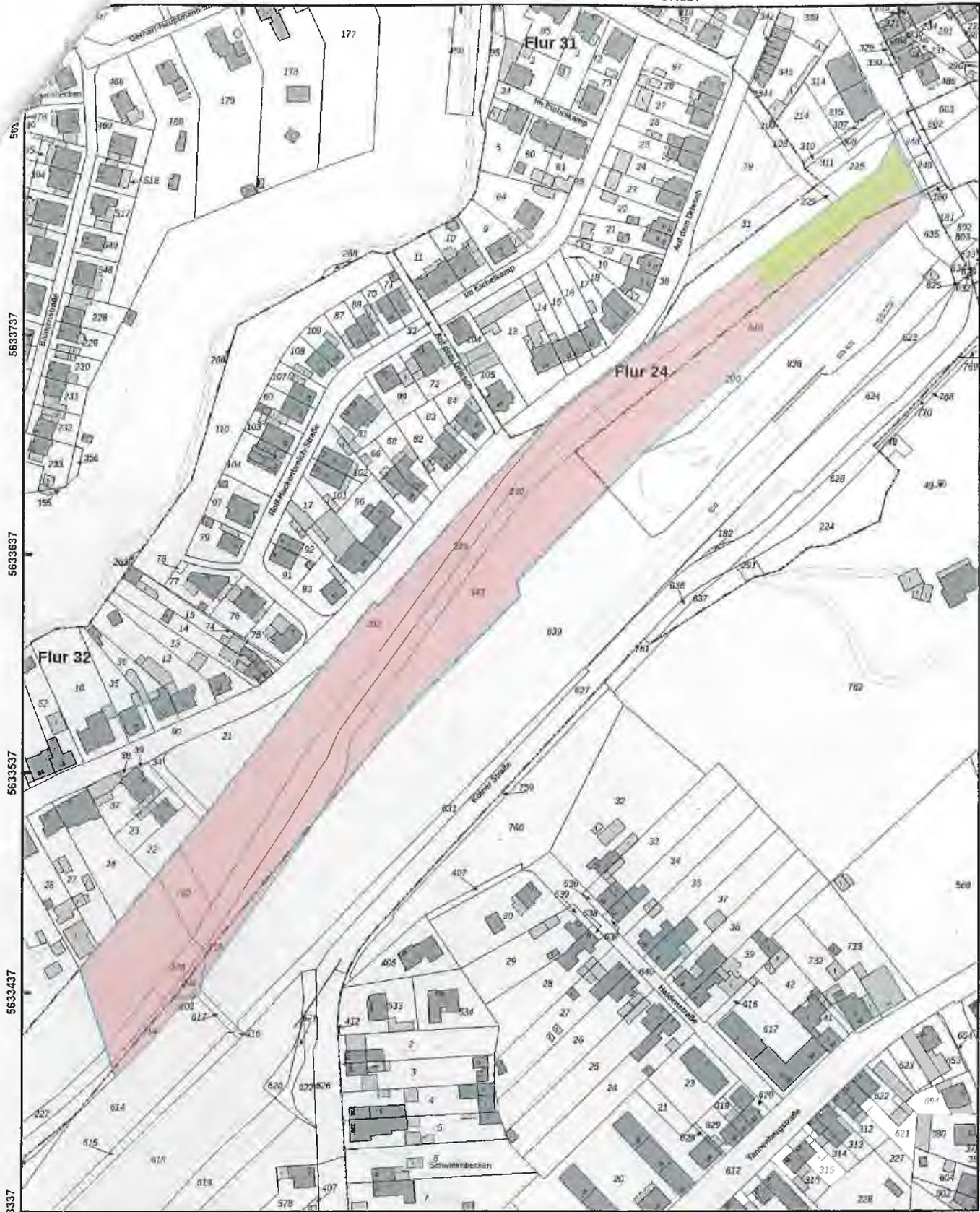
Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den [Leitfaden](#) auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner [Homepage](#) .

Im Auftrag
gez.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min



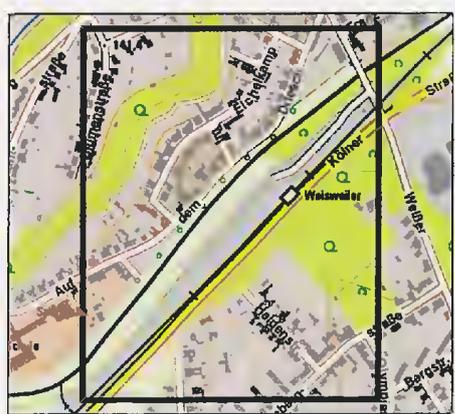
5633737
5633637
5633537
5633437
5633337

Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5354012-5/24

Datum : 10.01.2024

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Nur per E-Mail: Dirk.Winter@eschweiler.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / III-0085-24-BBP	■■■■	0228 5504-■■■■	baludbwtoeb@bundeswehr.org	12.01.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: **Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch -**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2024 - Ihr Zeichen: Mail vom 04/01/24_13:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
Bereich Stadtplanung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: [REDACTED]
Durchwahl: 897-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@gd.nrw.de
Datum: 07. Februar 2024
Gesch.-Z.: 31.130/0070/2023

Bebauungsplan Nr. 310 "Schule / Kita Auf dem Driesch"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler und ist der **Erdbebenzone 3** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen, große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.

Baugrund

Die Planfläche wird den mir vorliegenden Informationen zufolge von einer seismisch inaktiven Störung gequert.
Ich empfehle die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung².

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



¹ <https://www.geoportal.nrw>

² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Dirk Winter - Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>
An: "dirk.winter@eschweiler.de" <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 09.04.2024 11:55
Betreff: Eschweiler, BPlan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler
CC: "denkmal@eschweiler.de" <denkmal@eschweiler.de>, "[REDACTED]" <[REDACTED]>
Anlagen: Firmenliste_20240102.pdf

Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch, Weisweiler
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Mein Zeichen: 33.1d/24-002

Guten Tag Dirk Winter,

für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrer E-Mail vom 04.01.2024 danke ich Ihnen und bitte die verspätete Stellungnahme, die personellen Engpässen und einem gleichzeitig erhöhten Arbeitsaufkommen geschuldet ist, zu entschuldigen.

Um die Erweiterung einer KiTa zu ermöglichen soll der "Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch" aufgestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt nördlich des teilweise eingetragenen Bodendenkmals AC 133, Römische Villa Hüheln. Zwischen dem Bodendenkmal und der Vorhabenfläche liegt die Inde.

Auf einem hochwasserfreien Geländesporn nahe der Inde wurde eine große römische Anlage angelegt, bei der es sich um mindestens ein Wohngebäude herausgehobenen Standards sowie weiteren Gebäuden handelt, unter denen sich mindestens ein Badegebäude befindet. Diese Anlage von der bislang erfassten Größe von 200 m x 300 m ist nicht als sog. einfaches landwirtschaftliches Gut (villa rustica) anzusprechen, sondern als eine stadtvillenartige Anlage, die vornehmlich Wohn- und Repräsentationszwecken diente. Für diese Bestimmung sprechen sowohl die Bauformen (Hauptgebäude mit vorgelagerter Wandelhalle; Badeanlage) als auch die Funde von herausgehobener Keramik, Glas und Marmorverkleidungen. Sie repräsentiert einen herausragenden und im Rheinland seltenen Typ einer stadtvillenartigen Wohn- und Repräsentationsanlage auf dem Land, in der sich der Besitzer der Anlage mit seiner sozialen Stellung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung darstellte. Im Zuge bisheriger Untersuchungen wurde die Gesamtausdehnung der Anlage nicht erfasst. Es besteht daher auch für das Umfeld der Villa eine konkrete Befunderwartung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich im ungestörten Untergrund, weitere Reste des römischen Siedlungsplatzes erhalten haben. Bei Erdeingriffen muss mit dem Antreffen weiterer Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit Errichtung, Nutzung und Abbruch der Villa entstanden bzw. in den Boden gelangten. Dazu zählen neben weiteren Gebäudestrukturen bspw. auch Hinterlassenschaften wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Bestattungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die

geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist also zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich zumal in den beschriebenen Flächen mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde (hier Städteregion Aachen) im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Gerne wird Ihnen meine Kollegin [REDACTED] ([REDACTED]) eventuelle Fragen bezüglich der Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beantworten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]
Fax [0228 9834-](tel:02289834-)[REDACTED]

[REDACTED]@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Die Anlage mit "Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland" ist nicht beigelegt, weil diese Auflistung für den Inhalt der Stellungnahme keine Bedeutung hat.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#), [X](#) - und jetzt auch auf [Xing](#) und [LinkedIn](#)!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

Dirk Winter - AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>
An: Wolfram Backes <Wolfram.Backes@eschweiler.de>
Datum: 22.10.2024 09:03
Betreff: AW: Entwürfe der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Eschweiler BP 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch (mit Teilaufhebung des BP W1 - Hovener Gäßchen
CC: "[REDACTED]" <[REDACTED]@lvr.de>

LVR-ABR-Az. 33.1/24-003

Sehr geehrter Herr Backes,

bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, die den anhaltenden personellen Engpässen in unserer Abteilung geschuldet ist.

Nach Abstimmung mit [REDACTED], der derzeit auch die Verwaltungssachbearbeitung für den ehem. Zuständigkeitsbereich [REDACTED] übernimmt, kann ich Ihnen das Folgende zurückmelden:

Die Sachverhaltsermittlung kann im vorliegenden Fall nach Satzungsbeschluss erfolgen. Wir gehen aufgrund der vorhandenen Überprägung des Areals nicht davon aus, dass Befunde anzutreffen sind, die einen Erhaltungsvorbehalt bedingen. Vielmehr soll die Untersuchung klären, ob noch mit erhaltenen Befunden zu rechnen ist und arch. Begleituntersuchungen in den übrigen Arealen erforderlich werden. Sie sollte daher möglichst frühzeitig durchgeführt werden.

Abhängig vom Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kann also eine Freigabe für das gesamte B-Plan-Gebiet resultieren oder aber die Notwendigkeit baubegleitender Untersuchungen der Einzelmaßnahmen.

Dies sollte im B-Plan entsprechend festgesetzt werden.

Ich hoffe, wir konnten Ihre Frage damit beantworten. Für Rückfragen stehen [REDACTED] und ich ihnen gerne zur Verfügung.

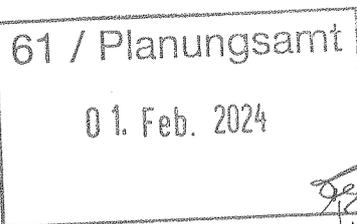
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Wissenschaftliche Referentin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn

Tel. [0228/9834-](tel:0228/9834-)[REDACTED]
[REDACTED]@lvr.de



**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Eschweiler
610/Planung und Denkmalpflege
Herrn Dirk Winter
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - [REDACTED]

Telefax
0241 / 5198 - [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
[REDACTED]

Raum
[REDACTED]

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
S64/2024/004

Datum
24.01.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedtereion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DES2 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedtereion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen – hier: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Winter,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Zu dem Bauvorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante/vorhandene Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Hinweis:

- Das Bauvorhaben befindet sich im Nahbereich des Überschwemmungsgebietes der Inde, welches bei extremen Hochwässern überflutet werden kann (Risikogebiet gemäß § 78b WHG). Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann ohne die vollständigen Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund der Altablagerung, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der StädteRegion Aachen unter der Nummer 5103/0270 geführt wird, bin ich im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Regionalentwicklung:

Zum Bebauungsplan 310 – Schule/Kita Auf dem Driesch bestehen von Seiten der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) keine Bedenken. Mit den nachfolgenden Anregungen und Hinweisen will die StädteRegion Aachen insbesondere Möglichkeiten zur Optimierung des vorliegenden Konzeptes darstellen und zur notwendigen Nachhaltigkeit beitragen.

1. Klimaschutz

Allgemeine Anregung zum Klimaschutz

S 64 verweist auf die Wichtigkeit der möglichst frühzeitigen Einbeziehung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Abwägungsprozess dieses Bebauungsplanes sollte möglichst das Ziel einer klimagerechten und somit umweltschonenden Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB verfolgen. Daher wird angeregt, dass im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Begründung ein ausführliches Kapitel zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung aufgenommen werden sollte.

Klimarelevante Maßnahmen

Möglichkeiten zur Brauchwassergewinnung (Grauwassersystem) sollten mit beachtet und dargestellt werden.

Auch weitere klimaschutzrelevante Themen wie Vermeidung von großen unbeschatteten Platzflächen, Beleuchtung, Verbrennung von fossilen Brennstoffen usw. sollten im Rahmen des Abwägungsprozesses Berücksichtigung finden.

Im weiteren Planverfahren sollten, unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und sofern keine anderen Belange entgegenstehen, Möglichkeiten untersucht werden, die das Nieder-

schlagswasser im Plangebiet belassen und zentrale beziehungsweise besser dezentrale Versickerungen ermöglichen (Thema Schwammstadt).

Für Niederschlagswasser welches nicht im Plangebiet verbleiben kann, gilt weitergehend die Stellungnahme des Umweltamtes zum allgemeinen Gewässerschutz.

Solaranlagen

Die zukünftigen städtebaulichen Anordnungen sollten einen optimalen Einsatz von solarthermischen und Photovoltaik-Anlagen auf den Dachflächen und gegebenenfalls die solare Nutzung der Wandflächen ermöglichen.

Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Wandflächen sollten, sofern möglich, dauerhaft mindestens extensiv begrünt werden. Im Idealfall erfolgt eine Hybridnutzung von Dachflächen, wobei Dachbegrünung und Photovoltaik-Anlagen in Kombination errichtet werden.

Farbgebung

Für versiegelte Flächen sowie Fassaden und Dachflächen sollten helle Materialien verwendet werden. Da diese eine höhere Rückstrahlfähigkeit (Albedo-Effekt) besitzen wird die Aufheizung dieser Materialien und damit der näheren Umgebung reduziert.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter der Tel.-Nr. 0241/5198-[REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im
[REDACTED]
[REDACTED]

Dirk Winter - Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621

Von: <[REDACTED]@telekom.de>
An: <dirk.winter@eschweiler.de>
Datum: 09.02.2024 13:19
Betreff: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621
Anlagen: Eschweiler Weisweiler, Auf dem DrieschAusgabe.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

**Dirk Winter - AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch
BBP 310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621**

Von: <[REDACTED]@telekom.de>
An: <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 05.03.2024 10:15
Betreff: AW: Antw: Bebauungsplan 52249 Eschweiler Weisweiler, Auf dem Driesch BBP
310 Schule / Kita, Teilaufhebung BBP W1 Hovener Gäßchen | West24_2024_80621
Anlagen: Auf dem Driesch.pdf

Guten Morgen Herr Winter,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort.
Anbei habe ich Ihnen einen neuen Plan geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West

[REDACTED]

Sachbearbeiter BB1, PTI 24

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

+49 241 919 [REDACTED] (Tel.)

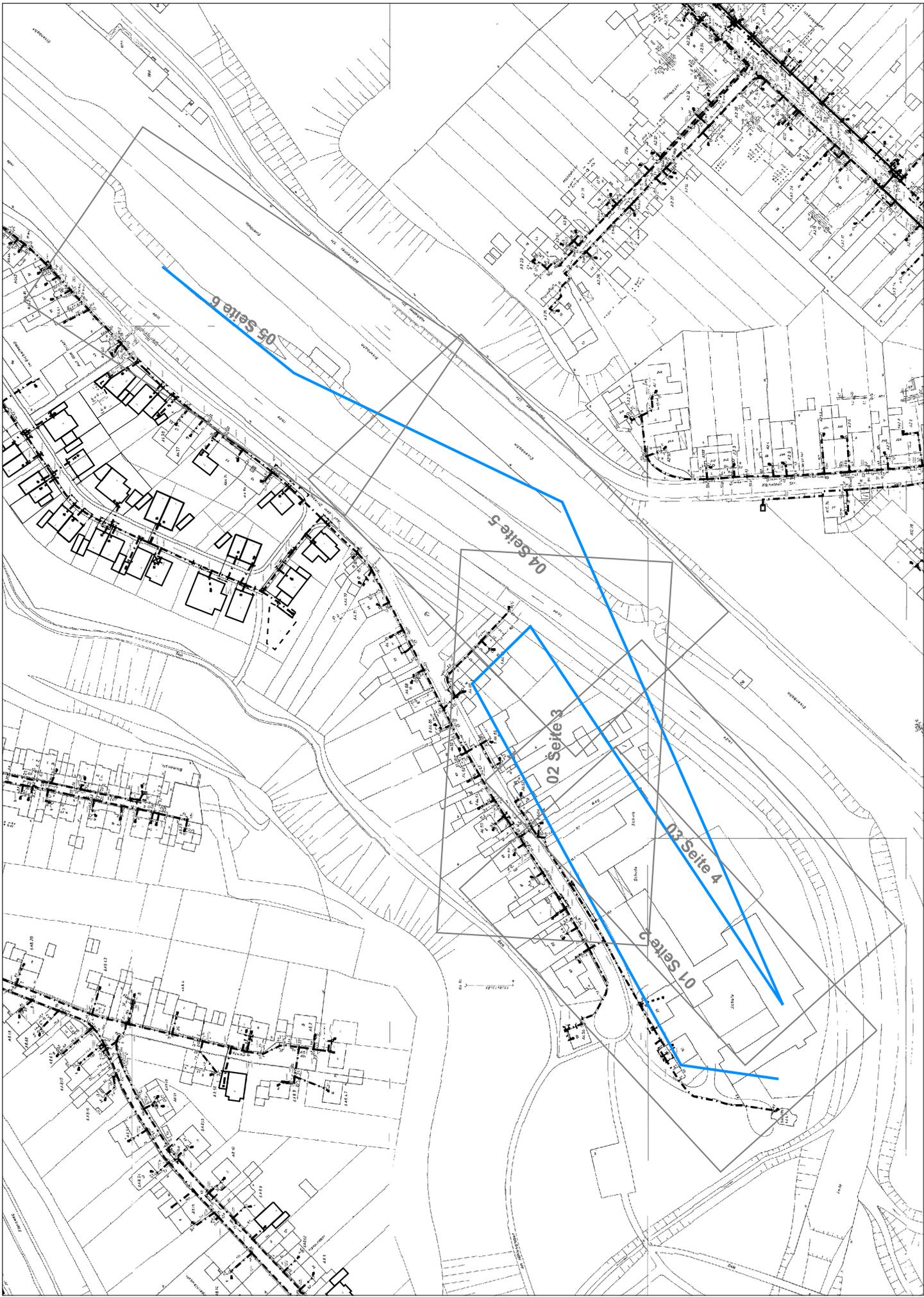
E-Mail: [REDACTED]@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.



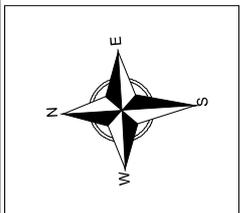


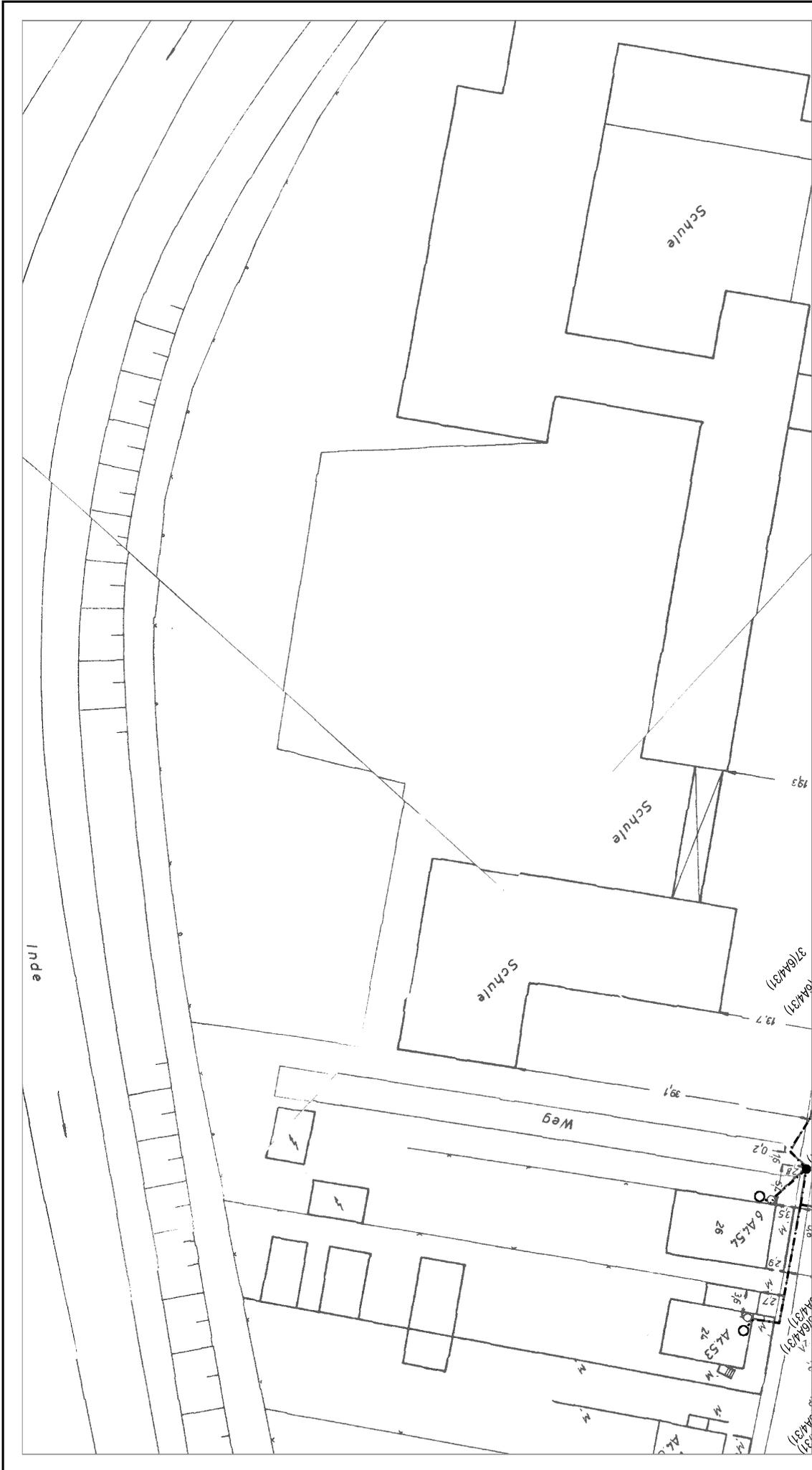
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Aachen		
ONB	Eschweiler	ASB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	A200216884
		Datum	05.03.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	2





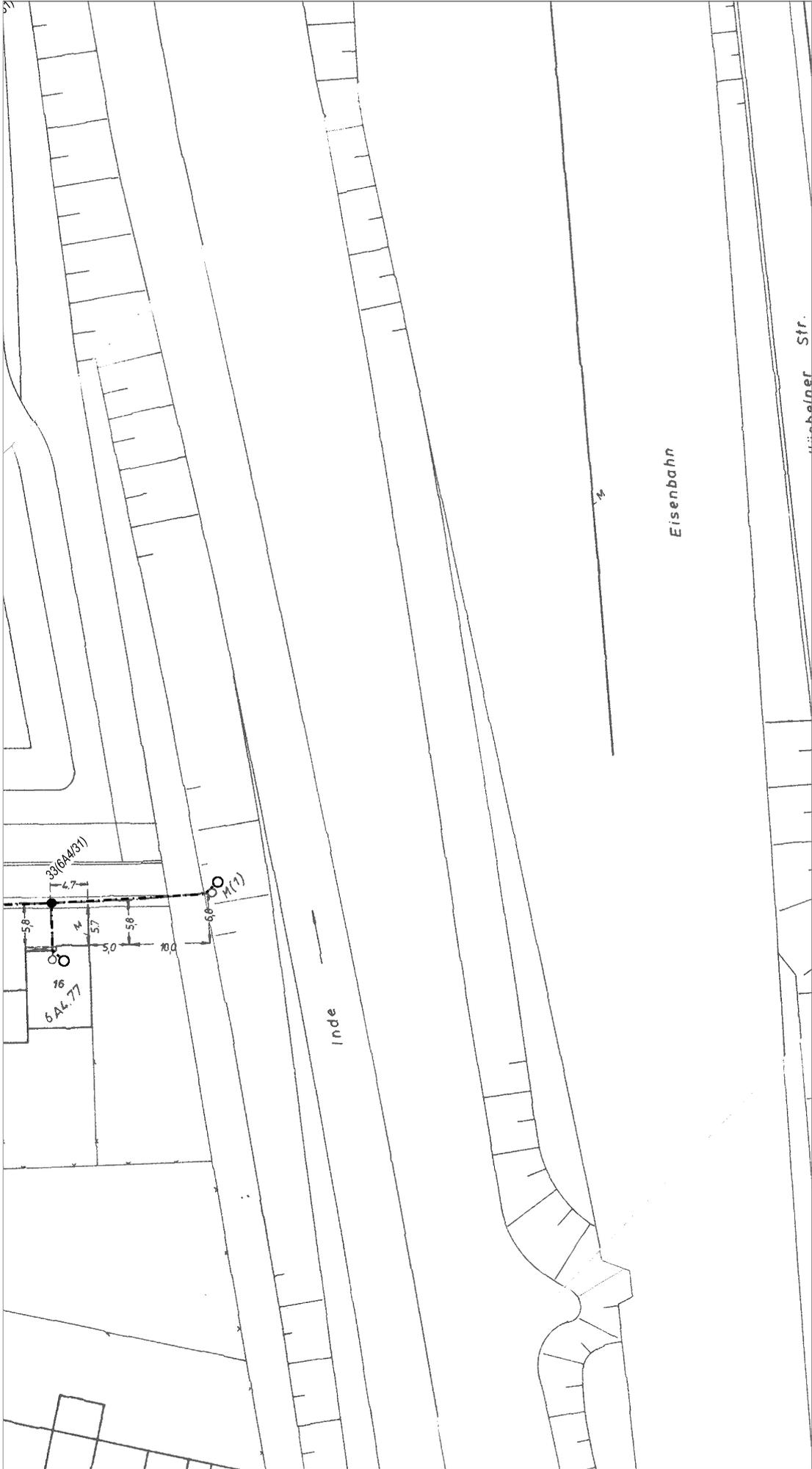
ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	ASB	6		
Bemerkung:		VsB			
		Name	A200216884		
		Datum	05.03.2024		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:500		
		Blatt	3		





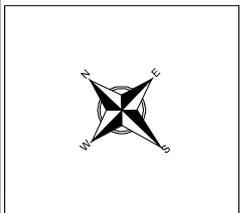
ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6		
Bemerkung:		VsB			
		Name	A200216884		
		Datum	05.03.2024		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:500		
		Blatt	4		





Inde
Eisenbahn
Str.

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	ASB	6		
Bemerkung:		VsB			
		Name	A200216884		
		Datum	05.03.2024		
		Sicht	Lageplan		
		Maßstab	1:500		
		Blatt	5		



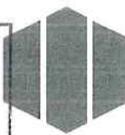


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Eschweiler	AsB	6	Sicht	Lageplan
Bemerkung:		VsB		Maßstab	1:500
		Name	A200216884	Blatt	6
		Datum	05.03.2024		



61 / Planungsamt

07. Feb. 2024



EBV

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

61 / Planungsamt

07. Feb. 2024

Stadt Eschweiler
 Amt 610 / Planung und Denkmalpflege
 Herr Dirk Winter
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 07. Feb. 2024

Dirk Winter
 Bergschädenabteilung
 Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 22 a V-3
 0672

Telefon-Durchwahl
 (0 24 33) 444025

Telefax
 (0 24 33) 444025

Datum
 05.02.2024

Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen

Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

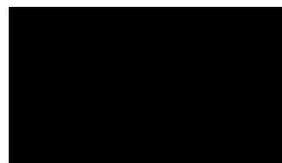
Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Brand,

zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH



Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Ihr Zeichen:

■■■■■■■■■■
Planung und Bau
Tel. 0241 41368-■■■■■■■■■■
Fax. 0241 -
■■■■■■■■■■@regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 10. Januar 2024

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 – Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen -
hier: Ihr Schreiben vom 04.01.2024**

Sehr geehrter Herr Winter,

in den vom Bebauungsplan Nr. 310 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Diese Anlagen dürfen nicht überbaut werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,

Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<https://betriebsportal.regionetz.de/>)

Wir gehen davon aus, dass durch die Erweiterung ein erhöhter Leistungsbedarf entsteht. Wir bitten rechtzeitig um Kontaktaufnahme mit unserer Fachabteilung Netzanschluss unter: <https://www.regionetz.digital/netzanschluss> oder netzanschluss@regionetz.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]
Planung und Bau PB-S

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-[REDACTED]
[REDACTED][@regionetz.de](mailto:[REDACTED]@regionetz.de)
www.regionetz.de

RWE

61 / P...

29. JAN. 2024

RWE Power AG | Zum Gut Bohlendorf | 50126 Bergheim

Stadt Eschweiler
610 / Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

29. Jan. 2024

Markscheidewesen & Bergschäden

Ihre Zeichen Winter
Ihre Nachricht 08.01.2024
Unsere Zeichen POB-MB / [REDACTED]
Name [REDACTED]
Telefon 02271/751-[REDACTED]
E-Mail vorsorge-bauplanung@rwe.com

Bergheim, 22.01.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes 310; Eschweiler – Eschweiler Schule/Kita Auf dem Driesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, ins-

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier



**Energising
the future.**

For 125 years.

RWE Power Aktiengesellschaft

Betriebsstätte
Zum Gut Bohlendorf
50126 Bergheim

T +49 2271 751-0
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Michael Müller

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Steffen Kanitz
Dr. Lars Kulik
Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

besondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

[REDACTED]
i.A. [REDACTED]

[REDACTED]
i.A. Dr. [REDACTED]



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
04.01.2024

Unser Zeichen
4.02-() 22941

Kontakt

4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-
F: +49 2421 494-99-

M: @wver.de

Datum
31.01.2024

Seite
| 1

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

**Aufstellung des Bebauungsplans 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – einschließlich der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen, Eschweiler
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte „Auf dem Driesch“ in westlicher Richtung. Statt 3 Gruppen sollen zukünftig 4 Gruppen in der Kita betreut werden können. Gemäß den Antragsunterlagen soll die Erweiterung, wie das bereits bestehende Kita-Gebäude, entwässert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Niederschlags- und Schmutzwasser gemeinsam in den Mischwasserkanal in der Straße „Auf dem Driesch“ eingeleitet werden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor welche konkreten Wassermengen in den Mischwasserkanal eingeleitet werden sollen. Es wird deshalb um Beteiligung des WVER im weiteren Verfahren gebeten.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird auf den Masterplan „Hochwasserresiliente Stadt- und Gebietsentwicklung für das Einzugsgebiet von Inde und Vicht“ verwiesen. Im Bereich der geplanten Kita-Erweiterung ist im Masterplan die Maßnahmenidee M151003 verortet (Ansprechperson , Tel. 02421 494- , E-Mail: @wver.de).

Des Weiteren möchten wir daraufhin weisen, dass die Einrichtung u.a. an die verbandseigene Gewässerparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 24, Nr. 301 der „Inde“ grenzt. Laut den Planunterlagen sind jedoch keine verbandseigenen Parzellen von der Aufstellung des Bebauungsplans betroffen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Dirk Winter - Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: Dirk Winter <Dirk.Winter@eschweiler.de>
Datum: 01.02.2024 15:27
Betreff: Stellungnahme OEG-11495, Vodafone West GmbH, Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 |
D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-11495

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
610/Planung und Denkmalpflege
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Datum 01.02.2024

Stadt Eschweiler, Bebauungsplan 310 - Schule / Kita Auf dem Driesch – mit Teil-Aufhebung des Bebauungsplans W 1 – Hovener Gäßchen –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irmich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

Beendigung der Teilnahme am "eea - European Energy Award"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, die Teilnahme am „eea – European Energy Award“ mit sofortiger Wirkung zu beenden und kein weiteres Audit mehr durchzuführen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 17.10.2024 gez. i.V. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler nimmt seit 2012 am European Energy Award teil, einem europäischen Gütezertifikat für die Nachhaltigkeit der Energie- und Klimaschutzpolitik von Gemeinden. Hierbei werden durch einen zertifizierten externen Berater alle Leistungen der Kommune zum Thema Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit mit einem Managementtool aufgelistet und alle 4 Jahren im Rahmen eines externen Audits bewertet.

Erhält die Kommune 50 % der möglichen Punkte, wird sie mit dem eea zertifiziert, ab 75 % mit dem eea Gold. Die Stadt Eschweiler konnte 2016 (54%) und 2020 (59%) jeweils den eea erringen.

Mit Beschlussfassung vom 29.6.2021 (VV 194/21) hat der Rat der Stadt Eschweiler entschieden, die Teilnahme an der Zertifizierung im Rahmen des eea fortzuführen. Ende 2024, spätestens Anfang 2025 wäre das nächste externe Audit fällig.

Der European Energy Award hat sich jedoch stark gewandelt und immer mehr Kommunen haben in der Zwischenzeit ihre Teilnahme aufgegeben, da

- a) die Förderung wegegefallen ist. 2012 – 2020 gab es Fördermittel für die Teilnahme am eea, die Kosten wurden zu 80 % vom Land getragen.
- b) die Teilnahme am eea war auch gleichzeitig Voraussetzung, um Fördermittel zu erhalten (z.B. Förderung von energetischen Sanierungen), dieser Vorteil ist weggefallen.
- c) die Teilnahme bindet finanzielle und personelle Kapazitäten (mind. 10.000 € pro Jahr und zusätzlich gebundenes Personal im Energieteam).
- d) in 2023 und 2024 neue Bewertungskriterien eingeführt wurden; deren Bewertungsunterlagen und Arbeitsmaterialien sind jedoch immer noch nicht vollständig, so dass keine umfassende Vorbereitung des Audits möglich und kein aktueller Bewertungsstand ersichtlich ist.

Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit sind inzwischen – im Gegensatz zu 2012 – in der Abteilung Nachhaltige Entwicklung dauerhaft verankert und zählen zum täglichen Handeln der Verwaltung.

Da eine weitere Teilnahme am eea weiterhin personelle und finanzielle Kapazitäten binden würde und zu dem die Arbeit am European Energy Award aktuell für die Stadt keinen Mehrwert bringt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Teilnahme am eea- European Energy Award mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Gleichzeitig werden die bisher im Rahmen des eea erarbeiteten Themen und Ergebnisse im Rahmen der Arbeit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung weiter vorangetrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten belaufen sich während der Teilnahme auf 2.380,00 € Programmbeitrag und auf durchschnittlich 8.000,- € Beratungskosten und fallen dem Produkt 095110101 – Räumliche Planung und Entwicklung, Sachkonto 52910820 – Nachhaltige Stadtentwicklung Eschweiler 2030 zu Last.

Die bisher getätigten Beratertätigkeiten wurden abgerechnet (aktuell ewko- Herr Bloch). Seit dem Stillstand aufgrund der neuen Kriterien wurden keine Beratungsleistungen mehr in Anspruch genommen.

Personelle Auswirkungen:

Das mit dem eea beauftragte Energieteam besteht aus Mitarbeitenden aus dem Bereich 602/Infrastrukturelles Gebäudemanagement und 612/Nachhaltige Entwicklung. Beide Fachbereiche sind in den Themen Klimaschutz, Energiepolitik und Nachhaltigkeit verankert.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

Buslinienkonzept - Maßnahme zum Fahrplanwechsel Dezember 2024 hier: Anruf-Linien-Taxi-Angebot für den Flughafen Merzbrück

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt der dargestellten Anbindung des Flughafens Merzbrück mittels ALT-Angebot zu.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer	Datum: 07.11.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Duikers gez. Vogelheim </div>		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Im Zuge der Eröffnung des neuen Haltepunktes Merzbrück auf der Bahnstrecke der eu**regio**bahn von Herzogenrath über Alsdorf und St. Jöris nach Stolberg Hbf. wurden im Vorfeld verschiedene Szenarien zwischen den beteiligten Städten Eschweiler und Würselen und der ASEAG erörtert, wie dieser neue Haltepunkt an das ÖPNV-Netz angebunden werden könnte. Bislang gibt es über die L 223 zwischen Eschweiler und Würselen keine ÖPNV-Verbindung, so dass derzeit das Flugplatzgelände Merzbrück nur über einen Fußweg von der Haltestelle „Merzbrück Abzweigung“ (mit der Buslinie EW 4 und einem ca. 1.800 m langen Fußweg) oder alternativ von Würselen aus über die Haltestelle Broichweiden Nassauer Straße (mit der Buslinie WÜ 1 und einem ca. 1.500 m langen Fußweg) erreichbar ist.

Im Zusammenhang mit der Eröffnung des neuen Bahnhaltepunktes „Merzbrück-Forschungsflugplatz“ ist ein Konzept mit einem ALT-Angebot (ALT = Anruf-Linien-Taxi) zu den Hauptverkehrszeiten erarbeitet worden, welches abgestimmt auf die Fahrplanzeiten der eu**regio**bahn jeweils 8 Fahrtenpaare vormittags bzw. nachmittags vorsieht. Das Angebot beschränkt sich vorerst auf Werktage. Ein entsprechender Fahrplanentwurf ist als Anlage beigefügt. Grundlage dieses ALT-Verkehrs sind bedarfsabhängige Fahrtenangebote zwischen Eschweiler Bushof und Merzbrück bzw. Weiden Kirche und Merzbrück, wobei auch durchgehende Fahrten von Eschweiler Bushof bis Weiden Kirche und umgekehrt möglich sind und dadurch auch diese Verbindung mit abgedeckt wird.

Der neue Haltepunkt liegt ca. 650 m von der heutigen Zufahrt zum Flugplatz entfernt, so dass bei dem neuen ALT-Konzept neben einer Haltestelle unmittelbar am Haltepunkt der eu**regio**bahn eine weitere Haltestelle im Bereich der Zufahrt zum Flugplatzgelände vorgesehen ist, um eine gute Erschließung dieses Areals gewährleisten zu können.

Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der guten Erreichbarkeit für den Individualverkehr derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch die Fahrgastnachfrage auf dieser neuen Verbindung sein wird, bietet das Konzept mit dem ALT-Verkehr den Vorteil, dass nur dann die ALT-Fahrten auch tatsächlich durchgeführt werden, wenn hierfür vorher eine entsprechende Bestellung bzw. Buchung rechtzeitig eingegangen ist. In der Regel ist bei solchen Verkehren ein Vorlauf von 30 Minuten vorgesehen, so dass die Bestellung für die jeweilige ALT-Fahrt spätestens 30 Minuten vor der tatsächlich ausgewiesenen Abfahrtszeit vorliegen muss. Die ALT-Fahrten können zum normalen AVV-Tarif genutzt werden. Der Fahrgast quittiert dem Fahrpersonal beim Ausstieg lediglich den Taxameterstand des Fahrzeuges.

Um keinen zusätzlichen Parallelverkehr zum bereits bestehenden Linienverkehr zu erzeugen, ist bei den ALT-Fahrten vorgesehen, dass diese in Eschweiler nur für die Ziele Merzbrück oder Weiden Kirche gebucht und dadurch ausschließlich für die Relation Eschweiler – Würselen und nicht für die Relation Eschweiler Bushof – Röhe in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Haltestellen „Steinstraße“ und „Lederfabrik“ grundsätzlich von den ALT-Fahrten nicht bedient werden, auch damit der Haltepunkt „Merzbrück“ rechtzeitig vor Abfahrt der eu**regio**bahn erreicht werden kann. In Würselen-Broichweiden wird nur die Haltestelle „Weiden Kirche“ bedient, so dass auch hier die Alt-Fahrten entsprechend nur für die Ziele Merzbrück oder Eschweiler buchbar sind.

Derzeit sind sowohl am neuen Bahnhaltepunkt als auch beim Flugplatzgelände die infrastrukturellen Voraussetzungen noch nicht bzw. vollständig vorhanden, so dass vor der Aufnahme des Verkehrs erst noch entsprechende Haltestellen eingerichtet werden müssen. Dies bedeutet auch, dass derzeit noch keine vollständig barrierefreie Anlage existiert auch wenn der Transport von Personen mit individuellen Einschränkungen möglich ist.

Zur Ermittlung einer groben Abschätzung der monetären Auswirkungen für die Kommunen Eschweiler und Würselen sind diesbezügliche Kostenschätzungen durch die AVV-GmbH vorgenommen worden. Da derzeit überhaupt nicht abgeschätzt werden kann, ob und ggf. wann und in welcher Höhe sich eine entsprechende Fahrgastnachfrage entwickeln wird, wurde bei der Ermittlung der monetären Auswirkungen zunächst einmal unterstellt, dass nicht jede angebotene ALT-Fahrt auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Bei den zugrunde gelegten 8 Fahrtenpaaren ist zunächst von einer Inanspruchnahme zwischen 25% und 50% ausgegangen worden, auf deren Grundlage die AVV GmbH für diese Spanne die monetäre Abschätzung vorgenommen hat.

Für die auf die Stadt Eschweiler entfallenen zusätzlichen Nutzwagen-km zwischen 14.100 und 28.200 Nutzwagen-km/ Jahr sowie zwischen 22.100 und 44.200 Linienminuten/ Jahr ergeben sich im Rahmen einer Modellrechnung für die zwei Szenarien 25% und 50% folgende Werte:

Szenario 25%-ALT- Nutzung:

14.100 Nutzwagen-km/Jahr bzw. 22.100 Linien-Min./Jahr zusätzlich

Hieraus resultiert eine rechnerische monetäre zusätzliche Belastung für die Stadt Eschweiler von rd. 28.500 €/Jahr.

Szenario 50%-ALT- Nutzung:

28.200 Nutzwagen-km/Jahr bzw. 44.200 Linien-Min./Jahr zusätzlich

Hieraus resultiert eine rechnerische monetäre zusätzliche Belastung für die Stadt Eschweiler von rd. 57.000 €/Jahr.

Hierbei gilt der folgende Hinweis:

Bei der Herleitung des Wertes wurde die Systematik des differenzierten Umlageschlüssels zur Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die ÖPNV-Umlage der StädteRegion Aachen verwendet. Dieser Umlageschlüssel wird zu 70 % aus den Linienzeiten und zu 30 % aus den Nutzwagen-km in den jeweiligen Kommunen gebildet. Bei den gemachten Abschätzungen handelt es sich daher um eine fiktive isolierte Betrachtung der Maßnahmen. Das reale Ergebnis für das Jahr 2025 wird durch zahlreiche weitere Einflüsse und Wechselwirkungen durch weitere Maßnahmen geprägt sein und kann daher von den genannten Werten abweichen. Die vorgenannte Modellrechnung beruht auf den Fahrplandaten für das Jahr 2023 und einer vereinfachten Abschätzung des Aufwandes und der Erlöse für die Maßnahmen. So basiert die Schätzung des Ausgleichsbetrages – in Abstimmung mit der ASEAG – auf dem aktuellen mittleren auszugleichenden Fehlbetrag je Nutzwagen-km der ASEAG entsprechend des Verbundetats 2025, wobei vereinfachend unterstellt wird, dass dieser sich durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen nicht verändert. Die Modellrechnung ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Das Realergebnis kann infolge der allgemeinen Kosten- und Erlösentwicklung und durch spezifische Entwicklungen vom Ergebnis der Modellrechnung abweichen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die Suche nach einem Betreiber für den ALT-Dienst schwierig gestaltet. Sollte sich kein Betreiber finden, wäre durch die ASEAG ein Betrieb mit festen Linienfahrten einzurichten. Dies würde mit Blick auf die Kosten dem Szenario mit 50%-ALT – Nutzung entsprechen. Mit Blick auf die derzeitige bauliche Situation wäre dann allerdings noch nachzusteuern, damit Linienbusse eine Wendefahrt ermöglicht werden kann.

Damit eine Umsetzung der beschriebenen Maßnahme im Frühjahr 2025 – noch vor dem nächsten AVV-Gremienblock – ermöglicht werden kann, wird die Maßnahme im kommenden regionalen AVV-Beirat bei der StädteRegion Aachen auch behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten werden über das Umlageverfahren für den öffentlichen Nahverkehr beglichen. Die Aufwendungen entstehen in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzung gemäß Schätzung in Höhe von bis zu 57.000 €/Jahr und werden insoweit die künftigen Haushaltsjahre ergebniswirksam belasten.

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 - Fahrplan Entwurf ALT-Angebot

ALT-Verbindung Eschweiler - Merzbrück - Würselen

Stand 23.07.2024

Fahrplanentwurf (montags - freitags)

		8 Fahrten vormittags								8 Fahrten nachmittags							
		ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT	ALT
		L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97	L. 97
Ew. Bushof	Fz.	06:00	06:30	07:00	07:30	08:00	08:30	09:00	09:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:00	18:30
Steinstraße	00:01	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-
Lederfabrik	00:02	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-
Röhe Aachener Str.	00:01	06:04	06:34	07:04	07:34	08:04	08:34	09:04	09:34	15:04	15:34	16:04	16:34	17:04	17:34	18:04	18:34
Röhe Schwan	00:01	06:05	06:35	07:05	07:35	08:05	08:35	09:05	09:35	15:05	15:35	16:05	16:35	17:05	17:35	18:05	18:35
Röhe Kirche	00:01	06:06	06:36	07:06	07:36	08:06	08:36	09:06	09:36	15:06	15:36	16:06	16:36	17:06	17:36	18:06	18:36
Röhe Kirche	00:01	06:06	06:36	07:06	07:36	08:06	08:36	09:06	09:36	15:06	15:36	16:06	16:36	17:06	17:36	18:06	18:36
Röhe Wasserwerk	00:01	06:07	06:37	07:07	07:37	08:07	08:37	09:07	09:37	15:07	15:37	16:07	16:37	17:07	17:37	18:07	18:37
Merzbrück Abzw.	00:02	06:09	06:39	07:09	07:39	08:09	08:39	09:09	09:39	15:09	15:39	16:09	16:39	17:09	17:39	18:09	18:39
	geschätzt 00:02																
Hp. Merzbrück an		06:11	06:41	07:11	07:41	08:11	08:41	09:11	09:41	15:11	15:41	16:11	16:41	17:11	17:41	18:11	18:41
		RB 20 -> Alsdorf Annapark -> 6:15 -> 7:15 -> 8:15 -> 9:15 RB 20 -> Stolberg Hbf. -> 6:44 -> 7:44 -> 8:44 -> 9:44 RB 20 aus Rtg. Stolberg Hbf. 6:15 -> 7:15 -> 8:15 -> 9:15 -> RB 20 aus Rtg. Alsdorf 6:44 -> 7:44 -> 8:44 -> 9:44 ->								-> 15:15 -> 16:15 -> 17:15 -> 18:15 -> 15:44 -> 16:44 -> 17:44 -> 18:44 16:15 -> 17:15 -> 18:15 -> 19:15 -> 15:44 -> 16:44 -> 17:44 -> 18:44 ->							
	(Standzeit) 00:05																
Hp. Merzbrück ab		06:16	06:46	07:16	07:46	08:16	08:46	09:16	09:46	15:16	15:46	16:16	16:46	17:16	17:46	18:16	18:46
	00:01																
Gew.geb. Merzbrück (Flugplatz)	00:01	06:17	06:47	07:17	07:47	08:17	08:47	09:17	09:47	15:17	15:47	16:17	16:47	17:17	17:47	18:17	18:47
	00:06																
Weiden Kirche an		06:23	06:53	07:23	07:53	08:23	08:53	09:23	09:53	15:23	15:53	16:23	16:53	17:23	17:53	18:23	18:53
		L. 11 > Kaninsberg - Aachen -> 6:25 -> 6:55 -> 7:25 -> 7:55 -> 8:25 -> 8:55 -> 9:25 -> 9:55 L. 11 > Mariadorf - Hoengen -> 6:25 -> 6:55 -> 7:25 -> 7:55 -> 8:25 -> 8:55 -> 9:25 -> 9:55 WÜ 1 -> Würs. - Kohlscheid WÜ 1 aus Rtg. Kohlscheid - Würs. 6:30 -> 7:53 -> 8:45 -> 9:45 ->								-> 15:25 -> 15:55 -> 16:25 -> 16:55 -> 17:25 -> 17:55 -> 18:25 -> 18:55 -> 16:26 16:18 -> 16:56 -> 17:56 -> 18:56 ->							
	Stand-/Wendezeit 00:10																
Weiden Kirche ab		06:33	07:03	07:33	08:03	08:33	09:03	09:33	10:03	15:33	16:03	16:33	17:03	17:33	18:03	18:33	19:03
	00:06																
Gew.geb. Merzbrück (Flugplatz)	00:01	06:39	07:09	07:39	08:09	08:39	09:09	09:39	10:09	15:39	16:09	16:39	17:09	17:39	18:09	18:39	19:09
	00:01																
Hp. Merzbrück an		06:40	07:10	07:40	08:10	08:40	09:10	09:40	10:10	15:40	16:10	16:40	17:10	17:40	18:10	18:40	19:10
		RB 20 -> Stolberg Hbf. -> 6:44 -> 7:44 -> 8:44 -> 9:44 RB 20 -> Alsdorf Annapark -> 7:15 -> 8:15 -> 9:15 -> 10:15 RB 20 aus Rtg. Alsdorf 6:44 -> 7:44 -> 8:44 -> 9:44 -> RB 20 aus Rtg. Stolberg Hbf. 7:15 -> 8:15 -> 9:15 -> 10:15 ->								-> 15:44 -> 16:44 -> 17:44 -> 18:44 -> 16:15 -> 17:15 -> 18:15 -> 19:15 15:44 -> 16:44 -> 17:44 -> 18:44 -> 16:15 -> 17:15 -> 18:15 -> 19:15 ->							
	Standzeit 00:06																
Hp. Merzbrück ab		06:46	07:16	07:46	08:16	08:46	09:16	09:46	10:16	15:46	16:16	16:46	17:16	17:46	18:16	18:46	19:16
	00:02																
Merzbrück Abzw.	00:02	06:48	07:18	07:48	08:18	08:48	09:18	09:48	10:18	15:48	16:18	16:48	17:18	17:48	18:18	18:48	19:18
	00:02																
Röhe Wasserwerk	00:01	06:50	07:20	07:50	08:20	08:50	09:20	09:50	10:20	15:50	16:20	16:50	17:20	17:50	18:20	18:50	19:20
	00:01																
Röhe Kirche	00:01	06:51	07:21	07:51	08:21	08:51	09:21	09:51	10:21	15:51	16:21	16:51	17:21	17:51	18:21	18:51	19:21
	00:02																
Röhe Schwan	00:01	06:53	07:23	07:53	08:23	08:53	09:23	09:53	10:23	15:53	16:23	16:53	17:23	17:53	18:23	18:53	19:23
	00:01																
Röhe Aachener Str.	00:01	06:54	07:24	07:54	08:24	08:54	09:24	09:54	10:24	15:54	16:24	16:54	17:24	17:54	18:24	18:54	19:24
	00:02																
Lederfabrik	00:01	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-
	00:01																
Steinstraße	00:01	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-	-:-
	00:01																
Ew. Bushof an		06:58	07:28	07:58	08:28	08:58	09:28	09:58	10:28	15:58	16:28	16:58	17:28	17:58	18:28	18:58	19:28

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

Rückfragen Sperrung Markt, hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2024

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt,

1. dass von einer Sperrung des Marktes an Wochenmarkttagen abgesehen wird und
2. dass die Sperrzeiten des Marktes an den Abendstunden angepasst werden. Dazu ist eine Abstimmung mit den Einzelhändlern an Markt und Marktstraße vorzunehmen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 07.11.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.10.2024 erklärte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler, die hohe Summe für aus dortiger Sicht nicht erforderliche Poller zur Sperrung des Marktplatzes zu bestimmten Zeiten sei im Hinblick auf die gleichzeitig beschlossene Grundsteuererhöhung nicht hinnehmbar. Es wurde auf Kritik von Seiten der Marktbesucher, Gewerbetreibenden am Marktplatz und Anwohner verwiesen (Antrag s. Anlage 1). Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler bat daher aufgrund der Dringlichkeit darum, den Sachverhalt in die Tagesordnung der Ratssitzung am 30.10.2024 aufzunehmen, einzelne Fragen zu beantworten und zwei Änderungen hinsichtlich der Sperrzeiten auf dem Markt beschließen zu lassen.

Die Zuständigkeit für dieses Thema obliegt jedoch dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, weswegen in der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024 unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ seitens der Verwaltung hierzu lediglich mündlich berichtet wurde.

Hintergrund für die Eingabe der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler ist die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.09.2024 mehrheitlich beschlossene Erteilung des Auftrags für den Neubau versenkbarer Poller in der Marktstraße. Diese Auftragserteilung basierte letztlich auf Schreiben der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler vom 25.11.2020 und 08.08.2022, in denen diese beantragten, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zur Verkehrsberuhigung des Marktplatzes zu erarbeiten. Es folgten Beschlussfassungen und Kenntnissgaben in Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und verschiedenen Ausschüssen (vgl. Verwaltungsvorlagen Nr. 272/22, 346/22, 111/23 und 339/23).

Die folgende (kursiv gedruckte) Passage wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024 unter Anfragen und Mitteilungen seitens der Verwaltung vorgetragen:

Nach welchen Kriterien wurden die geplanten Sperrzeiten des Marktplatzes ausgewählt?

Die maßgeblichen Sperrzeiten wurden von Seiten der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler als Diskussionsvorschlag im Rahmen ihrer Anträge vom 25.11.2020 und 04.08.2022 eingebracht.

In der Begründung des Antrags wurde im Wesentlichen auf die erneut ansteigende Beschwerdelage bzgl. Störungen und Gefährdungen durch den motorisierten Verkehr und die mangelnde Durchsetzung des vorhandenen, nächtlichen Durchfahrtsverbots abgestellt. Zudem wurde auf die im Vergleich zu anderen Städten mangelnde Verkehrsberuhigung des zentralen Platzes und den im Rahmen einer Umfrage festgestellten Wunsch auf wirksame Durchsetzung eines Durchfahrtsverbots im betroffenen Bereich verwiesen.

Im Rahmen der politischen Beratungen wurde die vorgenannte Argumentation um Aspekte wie das erklärte Ziel einer Steigerung der Aufenthaltsqualität und den konfliktfreien Aufenthalt im Bereich ergänzt, da die nicht unerheblichen Parksuchverkehre und das insbesondere in den Sommermonaten häufig beobachtete Schaufahren diesem Nutzungszweck entgegenstehen.

Die Aspekte bezogen sich insofern auf die Zeiten mit der höchsten Fluktuation von Besuchern, also die wöchentliche Marktzeit und die Zeiten, in denen die ortsansässige Gastronomie (auch in den Außengastronomiebereichen) aufgesucht wird.

Letztlich erfolgte eine vollumfängliche Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile (die rechtliche Einschätzung der Verwaltung (Verwaltungsvorlage Nr. 339/23) berücksichtigend) im Rahmen der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 12.12.2023 und die Sperrzeiten wurden entsprechend beschlossen.

Wurden im Vorfeld Geschäftsleute, Anwohner und Marktbesucher einbezogen?

*Mitte September 2022 wurde von Seiten der Verwaltung ein Anschreiben an die von einer möglichen Sperrung unmittelbar betroffenen Bürger*innen, also die Bewohner*innen der Straßen Markt, Marktstraße sowie Schnellengasse entworfen und zwischen den an der Maßnahme beteiligten Dienststellen abgestimmt. Neben einer Sachverhaltsdarstellung und den von Seiten der ursprünglichen Antragsteller (SPD-Fraktion sowie Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler) eingebrachten Diskussionsvorschlägen für den zeitlichen Einsatz der Sperrmaßnahmen wurde von Seiten der Verwaltung das bereits im Rahmen größerer*

Veranstaltungen praktizierte Szenario einer Sperrung der Straßen Markt und Marktstraße dargestellt, da sich eine Schilderung der verschiedenen denkbaren Szenarien als zu umfangreich und unübersichtlich dargestellt hätte.

*Die Schreiben wurden am 15.09.2022/16.09.2022 durch Mitarbeiter*innen des Ordnungsamts zugestellt. Die Adressaten wurden gebeten, innerhalb der auf die Zustellung folgenden 14 Tage, also bis zum 30.09.2022, per Email, telefonisch, postalisch oder persönlich ihre Vorschläge, Bedenken, Einwände usw. mitzuteilen.*

Zudem wurden alle im betroffenen Bereich tätigen Gewerbetreibenden/ Gastronomen durch persönlich übergebene Anschreiben beteiligt und um entsprechende Rückmeldung gebeten.

Parallel wurde ein Schreiben an die Teilnehmer des Eschweiler Wochenmarkts verfasst und alle Marktbesucher wurden durch das Ordnungsamt (postalisch und auf Wunsch auch per Email) kontaktiert. Zudem wurde die Zufahrt zur Straße Markt an einem Samstag in dem von Seiten der Politik eingebrachten Zeitraum gesperrt, um die Auswirkungen auf den Wochenmarkt einzuschätzen und Rückmeldungen der Marktbesucher zu erhalten. Schließlich erfolgte auch eine Beteiligung evtl. betroffener Behörden und Institutionen (Polizei, Städteregion Aachen für den Rettungsdienst, Deutsche Post AG usw.).

Die eingegangenen Rückmeldungen und Gesprächsvermerke wurden im Rahmen der Verwaltungsvorlage Nr. 346/22 im Rahmen einer Synopse sowie in anonymisierter Form in den Entscheidungsprozess eingebracht, so dass an dieser Stelle auf die vorgenannte Vorlage verwiesen wird.

Mit der Sperrung des Marktplatzes fallen einige Parkplätze weg, die den Kundinnen und Kunden des Wochenmarktes fehlen. Inwieweit ist vorgesehen, orts- und zeitnah neuen Parkraum zu schaffen, um diesen Wegfall zu kompensieren?

*Eine vollumfängliche Kompensation der durch die gesamte Maßnahme entfallenden Parkplätze ist –da die gesamte Straße Markt und ein großer Teilbereich der Marktstraße betroffen sind– nicht möglich. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beratungen wurde von Seiten der Politik wie auch durch die Bürger*innen der Wunsch geäußert, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung durch entsprechende Parkmöglichkeiten besonders zu berücksichtigen. Daher sieht die Planung die Einrichtung entsprechender Schwerbehindertenparkplätze im Bereich der Wollenweberstraße und der südlichen Marktstraße vor.*

Die auf dem Markt zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten werden im Rahmen der Maßnahme allerdings nicht entfernt – sie sind während der Sperrzeiten lediglich nicht mehr von außen anfahrbar. Ein innerhalb des gesperrten Bereichs parkender Fahrzeugführer hat über vor den Pollern vorhandene Induktionsschleifen jederzeit die Möglichkeit, den Bereich zu verlassen.

Während der Sperrung soll die untere Marktstraße über die Indestraße in beide Richtungen angefahren werden können. In unseren Augen reicht der Platz dort für ein geordnetes Wendemanöver von Fahrzeugen, insbesondere Lieferverkehr, an der Sperrung ohne Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern nicht aus. Wie und von wem wurde die dort zu erwartende Verkehrssituation verkehrsrechtlich untersucht?

Durch die Mitarbeitenden des Amts für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof, Abteilung Straßenbau und Verkehr, wurde im Rahmen der Vorlage zur Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 23.10.2023 (VV 339/23 – Änderung der Verkehrssituation auf dem Marktplatz in Eschweiler, hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen) darauf hingewiesen, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der südlichen Marktstraße nur eine Wendeanlage für Pkw möglich sein wird. In diesem Zusammenhang wurden auch die hieraus resultierenden Konsequenzen (entsprechende Beschilderung und Problem der Überwachung einer Einhaltung) aufgezeigt.

Die vorgesehene Wendeanlage (für Pkw) entspricht den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen).

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern dem Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler gefolgt würde, wären sowohl die bauliche Umgestaltung der Marktstraße im Einmündungsbereich zur L 223 Indestraße wie auch die Überarbeitung der Lichtsignalprogramme obsolet. Nach einer ersten vorsichtigen Einschätzung würden die Kosten um ca. 200.000- € reduziert.

Personelle Auswirkungen:

Die Bindung personeller Ressourcen bei den Ämtern 32 und 66 (Umgestaltung der Marktstraße und Überarbeitung der Lichtsignalprogramme) würde durch die Beschlussfassung reduziert; bei den vorgenannten Ämtern wären jedoch zusätzliche personelle Ressourcen für die Abstimmung mit den Einzelhändlern einzusetzen.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der CDU-Fraktion zu versenkbaren Pollern auf dem Marktplatz_1

CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 10.10.2024

Rückfragen Sperrung Markt

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. September wurde der Auftrag für den „Neubau von versenkbaren Pollern in der Marktstraße“ (Vorlage 267/24) mehrheitlich beschlossen.

Wie Sie wissen, haben wir als CDU-Fraktion gegen diese Entscheidung gestimmt. Wir zweifeln nicht nur die Sinnhaftigkeit der Poller an dieser Stelle an, sondern finden es darüber hinaus nicht hinnehmbar, den Menschen auf der einen Seite eine Grundsteuererhöhung zuzumuten und auf der anderen Seite eine solch hohe Summe für in unseren Augen nicht erforderliche Poller auszugeben.

Auch Marktbesucher, Gewerbetreibende am Marktplatz und Anwohner kritisieren die Sperrung des Marktplatzes vor allem an Markttagen und haben sich an uns gewandt. Wir nehmen die Bedenken nicht nur ernst, sondern teilen sie auch.

Wir bitten Sie aufgrund dieser Dringlichkeit, den Sachverhalt kurzfristig in die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung am 30. Oktober 2024 aufzunehmen und folgende Fragen zu beantworten:

- Nach welchen Kriterien wurden die geplanten Sperrzeiten des Marktplatzes ausgewählt?
- Wurden im Vorfeld Geschäftsleute, Anwohner und Marktbesucher einbezogen?
- Mit der Sperrung des Marktplatzes fallen einige Parkplätze weg, die den Kundinnen und Kunden des Wochenmarktes fehlen. Inwieweit ist vorgesehen, orts- und zeitnah neuen Parkraum zu schaffen, um diesen Wegfall zu kompensieren?
- Während der Sperrung soll die untere Marktstraße über die Indestraße in beide Richtungen angefahren werden können. In unseren Augen reicht der Platz dort für ein geordnetes Wendemanöver von Fahrzeugen, insbesondere Lieferverkehr, an der Sperrung ohne Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern nicht aus. Wie und von wem wurde die dort zu erwartende Verkehrssituation verkehrsrechtlich untersucht?

Darüber hinaus beantragen wir,

1. dass von einer Sperrung des Marktes an Wochenmarkttagen abgesehen wird und
2. dass die Sperrzeiten des Marktes an den Abendstunden angepasst werden. Dazu ist eine Abstimmung mit den Einzelhändlern an Markt und Marktstraße vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schlenter
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	20.11.2024

**Instandsetzung von Straßen in Dürwiß;
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.
2. die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahmen in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.
3. ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 31.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.06.2024 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler die Instandsetzung von Straßen in Dürwiß (Anlage 1), der dieser Vorlage vorangestellte Beschlussentwurf wurde aus dem CDU-Antrag übernommen.

Die Stadt Eschweiler hat erstmals 2020 ein Straßen- und Wegekonzept beschlossen, dies wurde aufgrund einer Erweiterung des Kommunalabgabengesetzes erforderlich (§ 8a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen). Das Konzept betrachtet stadtweit alle Stadtteile und nicht separierte einzelne Stadtteile. Momentan befindet sich dessen 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 – 2028 in der Umsetzung.

In der Anlage wurde eine zum Stichtag 30.09.2024 aktualisierte Fassung des SWK beigefügt (Anlage 2: VV477/23-Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler, hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 – 2028). Der zur Umsetzung des Konzepts erforderliche Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrats am 17.04.2024 einstimmig gefasst. In der Beschlussvorlage wurde dargelegt, dass das SWK den momentan zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst wurde. Das heißt jede einzelne Veränderung, z.B. das Vorziehen einer Baumaßnahme bedingt, dass die finanziellen wie auch personellen Kapazitäten durch das nach hinten schieben anderer Maßnahmen oder zusätzlicher Mittel kompensiert werden muss.

Dies vorweggeschickt wird nachfolgend zu den einzelnen Punkten des Beschlussentwurfs Stellung genommen:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.*

Die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße ist in der 2. Fortschreibung des SWK für die Jahre 2026-2027 vorgesehen. Somit widerspricht der Antragstext einer bestehenden und die Verwaltung bindenden Beschlusslage des Rates. Sofern man dennoch diese Maßnahme, dem vorliegenden Antrag folgend, vorziehen möchte; wäre zunächst zu klären, welche Maßnahme stattdessen geschoben werden soll.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Planung, Bürgerbeteiligung und Vergabe ohnehin einen Zeitraum von mindestens einem Jahr einnimmt, ein Baubeginn vor 2026 ist daher nicht realistisch. Schließlich liegen aus dem Generalentwässerungsplan noch Erkenntnisse bezüglich Überstau- und Überflutungspunkten im westlichen Dürwiß vor die ggf. im Zusammenhang mit der Neuverlegung und Neubemessung des Kanals in der Hans-Böckler-Straße gelöst werden können.

In Anbetracht dessen kann seitens des Fachamtes nicht empfohlen werden die Hans-Böckler-Straße vorzuziehen

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahmen in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.*

Die gewünschte frühzeitige und laufende Information der Bürger über Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen findet bereits heute statt. Nachdem dem zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss die Planung vorgestellt wurde erfolgt eine Bürgerinformationsveranstaltung in der die geplante Baumaßnahme detailliert erörtert wird. Nach dieser Veranstaltung erfolgt eine weitere Beteiligung des Fachausschusses in der über den Verlauf der Bürgerinformationsveranstaltung informiert wird und die dort, seitens der Bürger, vorgetragenen Anregungen in Form einer Synopse zusammengestellt werden unter Darlegung der Gründe für deren Berücksichtigung oder Ablehnung.

Vor Baubeginn erfolgt stets eine Pressemitteilung. Darüber hinaus werden die unmittelbar von den Bauarbeiten betroffenen Anlieger i.d.R. über Wurfzettel informiert, hierin werden auch Ansprechpartner benannt. Weiterhin wird in Einzelfällen (z.B. bei gewerblich genutzten Grundstücken) vor Baubeginn der Kontakt mit den Eigentümern und/oder Gewerbetreibenden gesucht, um sich im Detail über die Auswirkungen der

Straßenbauarbeiten auf deren betriebliche Abläufe abzustimmen. Eine Ausweitung des Beteiligungsverfahrens ist personell aufwändig und kann nur durch Zusetzung von Personal oder Einkürzung des beschlossenen Bauprogramms des Straßen- und Wegekonzepts erfolgen.

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.*

Die Ausführungen zum Zustand vieler Straßen in Dürwiß können von Seiten des Fachamtes bestätigt werden, der bestehende Sanierungsbedarf ist unbestritten. Sie können aber ohne weiteres auf den Zustand der Straßen in anderen Stadtteilen übertragen werden, auch dort besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Fachamtes nicht sinnvoll, ein Instandsetzungskonzept lediglich auf einen einzelnen Stadtteil, im vorliegenden Fall Dürwiß, zu beschränken. Stattdessen muss stets im Sinne einer systematischen Erhaltung das gesamte Stadtgebiet, wie z. B. im SWK praktiziert, betrachtet werden.

Auch besteht aus Sicht des Fachamtes kein Bedarf diesbezüglich einen Gutachter zu beauftragen. Entsprechende Aufträge wurden bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Einführung des „Neuen kommunalen Finanzmanagement“ erteilt, damit anhand einer Straßendatenbank das kommunale Infrastrukturvermögen beurteilt werden konnte (Eröffnungsbilanz). Seitdem steht dem Fachamt der Straßenbestand und -zustand in einer Datenbank („RoSy-Base“) zur Verfügung, dabei wird der Zustand anhand der Verkehrsbelastung der Straßen fortgeschrieben (Anlage 3: VV 157/06 – Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler, hier. Ergebnisbericht).

Bereits 2006 wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Straßenunterhaltung ergriffenen Maßnahmen lediglich dazu dienen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, nicht aber zu einer Verbesserung des Gesamtzustandes führen. Wie der Vorlage zur 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes zu entnehmen ist, hat sich dies auch in den darauffolgenden Jahren nicht geändert. In der Vorlage zum Straßen- und Wegekonzept (VV477/23) wurde ein zusätzlicher Finanzmittelbedarf in Höhe von 1,24 Mio. € ermittelt. Dieser Betrag ergibt sich beim Vergleich der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit dem aus der Fachliteratur ableitbaren Finanzbedarf. Dass sich die Kommunen – und dies betrifft auch die Stadt Eschweiler – bereits seit geraumer Zeit in einer schwierigen Finanzlage befinden, ist hinlänglich bekannt. Nichts desto trotz wurden in den letzten Jahren regelmäßig im Rahmen der haushaltsmäßigen Verträglichkeit Mittel sowohl für den Straßenunterhalt als auch für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Letztlich bleibt das zuvor beschriebene Delta jedoch deutlich am Zustand der Straßen ablesbar.

Dem Antrag der CDU-Fraktion wurde ein Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge der Straßen in Dürwiß für die nächsten Jahre beigefügt. Anhand dieser Liste wurde für die nächsten fünf Jahre mit den nachkalkulierten Kosten der zuletzt submittierten Tiefbaumaßnahmen die daraus resultierenden Baukosten zur Instandsetzung der Fahrbahn (ohne Kanalbau und Nebenanlagen) ermittelt, sie stellen sich wie folgt dar:

Im 1. Jahr	Hans-Böckler-Straße	800.000,-€
Im 2. Jahr	Gasthausstraße (tlw.)	790.000,-€
	Heinrich-Heine-Straße (tlw.)	
	Konrad-Adenauer-Straße (tlw.)	

Im 3. Jahr	Bonhoefferstraße Breslauer Straße Erlenweg (tlw.) Freiherr-vom-Stein-Straße Römerstraße (tlw.) Schillerstraße (tlw.) Zehnthofstraße (tlw.)	1.330.000,-€
Im 4. Jahr	Am Hörschberg (tlw.) Am Rodelberg Auf dem Hügel Dornweißstraße Baumschulenweg (tlw.)	730.000,-€
Im 5. Jahr	Kapellenstraße Broicher Pfad Am Bongert (tlw.)	630.000,-€

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend vom vorgelegten Vorschlag zur Instandsetzung der Straßen in Dürwiß müssten in den nächsten fünf Jahren zusätzlich Finanzmittel in Höhe von 4.280.000,-€ zur Verfügung gestellt werden. Ob diese Mittel investiv veranschlagt werden können oder ggf konsumtiv veranschlagt werden müssen wäre im Einzelfall bei der weiteren Planung der Maßnahme zu klären.

Personelle Auswirkungen:

Eine Umsetzung der zusätzlichen Straßenunterhaltungsmaßnahmen kann nicht mit dem beim Fachamt zur Verfügung stehenden Personal geleistet werden, es müsste hierfür zumindest eine zusätzliche Stelle für einen Bauingenieur oder Bautechniker eingerichtet werden.

Anlagen:

- 1_Antrag CDU-Fraktion
- 2_VV477_23_aktualisiert
- 3_VV157_06_Pavement_Management_System



CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 28.06.2024

Antrag: Instandsetzung von Straßen in Dürwiß

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die CDU-Fraktion bittet, folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sowie des Rates der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.
2. die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahme in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.
3. ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. Bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.

Zur Begründung:

Die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße in Dürwiß ist schon seit Jahren überfällig. Da diese Straße als Hauptumgehungsstraße bei der Erneuerung der Jülicher Straße genutzt werden musste, musste die Maßnahme erneut verschoben werden. Wie zu erwarten war, hat die Hans-Böckler-Straße aufgrund des Umleitungsverkehrs für die Baumaßnahme Jülicher Straße deutlich gelitten und ist inzwischen in einem nicht mehr hinzunehmenden Zustand. Aus diesem Grund ist ein weiteres Verschieben des Baubeginns abzulehnen.

Die Straßen in Dürwiß entsprechen grundsätzlich nicht mehr den heutigen Baustandards. Der Ortsteil Dürwiß hat in den Nachkriegszeiten mehr als 2.000 Geflüchtete aus den Ostgebieten Deutschlands aufgenommen und diese Menschen erfolgreich integriert. Hierzu musste natürlich schnellstens die Infrastruktur erstellt werden. Von den Jahren 1947 bis etwa 1968 wurde hierbei der sogenannte Makadam-Straßenausbau genutzt.

Hierbei handelt es sich um eine Tragschicht aus drei Lagen mit unterschiedlich großen gebrochenen Schottersteinen. Die Schotterlage wurde jeweils mit Teer für den besseren Verbund angespritzt und verdichtet.

Für den heutigen Straßenverkehr ist dieses Verfahren nicht ausgelegt. Denn der Nachteil hierbei ist, dass viele schnellfahrende und schwere Fahrzeuge im Untergrund nach dem Befahren einen Unterdruck verursachen. Dadurch wird Sand und Feinkorn nach oben befördert. Die Folgen: Die Straße verliert an Stabilität. Die Fahrbahndecke bildet schließlich Risse, die bei Frost und Feuchtigkeit weiter aufbrechen.

Dies war sehr gut bei der Konrad-Adenauer-Straße zu erkennen, die ebenfalls als Umgehungsstraße bei der Baumaßnahme Jülicher Straße diente. Die Schäden waren dort so groß, dass schnellstens eine neue Bitumendecke erstellt werden musste, was zusätzliche und vermeidbare Kosten verursacht hat.

Da die meisten Straßen in Dürwiß nach diesem Prinzip erstellt wurden, hätte schon vor vielen Jahren mit der Instandsetzung begonnen werden müssen. Ein Plan einer Instandsetzung ist demnach aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht überfällig, um weitere Vorfälle wie auf der Konrad-Adenauer-Straße zu vermeiden.

Deshalb erwarten wir von der Verwaltung hierzu schnellstens ein Konzept mit einer Instandsetzungsreihenfolge. Über erste Ergebnisse soll im ersten Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss nach den Sommerferien berichtet werden.

Als **Anlagen** legen wir einen Vorschlag für die Instandsetzungsreihenfolge bei (siehe Anlage 1) und einen Lageplan (siehe Anlage 2)

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Berndt

Fraktionsvorsitzender

gez. Hans-Josef Berndt

OV-Vorsitzender Dürwiß

Anlagen:

1. Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge
2. Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Straßen

Anlage 1:

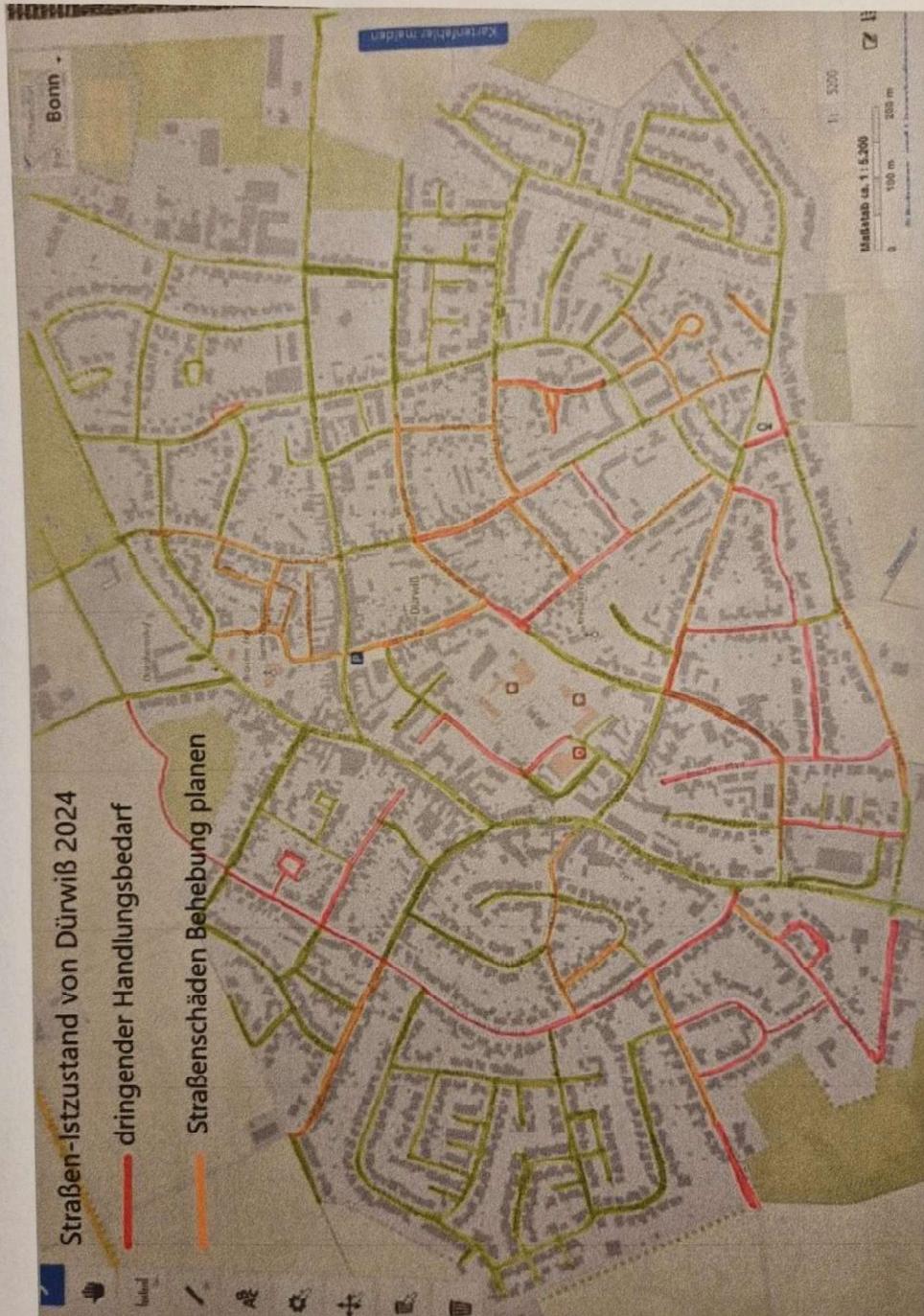
Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge der Straßen in Dürwiß

(Stand: Juni 2024)

1	Hans-Böckler-Str.	dringend	im 1. Jahr
2	Gasthausstraße	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
3	Heinrich-Heine-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
4	Konrad-Adenauer-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
5	Bonhoefferstraße	dringend	im 3. Jahr
6	Breslauer Str.	dringend	im 3. Jahr
7	Erlenweg	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
8	Freiherr-vom-Stein-Str.	dringend	im 3. Jahr
9	Römerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
10	Schillerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
11	Zehnthofstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
12	Am Hörschberg	Teilbereich dringend	im 4. Jahr
13	Am Rodelberg	dringend	im 4. Jahr
14	Auf dem Hügel	dringend	im 4. Jahr
15	Dornweißstraße	dringend	im 4. Jahr
16	Baumschulenweg	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
17	Kapellenstraße	dringend	im 5. Jahr
18	Broicher Pfad	dringend	im 5. Jahr
19	Am Bongert	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
20	Am Kleekamp	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
21	Am Steinacker	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
22	Bonifatiusstraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
23	Dürwißer Kirchweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
24	Eichenstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
25	Friedrich-Ebert-Str.	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
26	Goethestraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
27	Knappenweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
28	Martinstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
29	Sebastianusstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
30	Stresemannstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
31	Nagelschmiedstraße	300,0 m Decke fehlt	nach Bebauungsabschluss
32	Robert-Koch-Str.	Teilbereich dringend	nach Bebauungsabschluss

Anlage 2

Bestandsaufnahme zum Straßen-Istzustand in Dürwiß Stand 2024



Stadt Eschweiler
 Die Bürgermeisterin
 660 Straßenbau und Verkehr

Vorlagen-Nummer
477/23

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	16.04.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024

Straßen- und Wegekonzept (SWK) der Stadt Eschweiler; hier: 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der 2. Fortschreibung des beigefügten Straßen- und Wegekonzepts für den Zeitraum von 2024 bis 2028 beauftragt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 03.04.2024 gez. Leonhardt gez. Gödde	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Ausgangslage

Bei der Ausführung von Straßenbauarbeiten wird zwischen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der einen und dem so genannten „beitragspflichtigen Vollausbau“ auf der anderen Seite unterschieden. Das Ziel der Straßenunterhaltung und –instandsetzung besteht im Erhalt der Gebrauchstauglichkeit der Straßen, so dass dem Verkehr eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Während die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausschließlich über den städtischen Haushalt finanziert werden, erfolgte in der Vergangenheit beim „beitragspflichtigen Vollausbau“ eine teilweise Refinanzierung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen (nach §8 Kommunalabgabengesetz NRW).

Gemäß der Erweiterung des kommunalen Abgabengesetzes (§8a – Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen) haben die Städte und Kommunen ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Dieses Straßen- und Wegegesetz ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Eschweiler anzulegen und **bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre**, fortzuschreiben. Die Beschlussfassung zum Straßen- und Wegekonzept ist zudem zwingend erforderlich, um die nicht mehr bei den Anliegern erhobenen Straßenausbaubeiträge über das entsprechende Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu refinanzieren. Diese Regelung greift für Maßnahme die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden.

Für Straßenbaumaßnahmen die nach dem 01.01.2024 durch den zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschlossen werden erfolgt keine Erhebung von Anliegerbeiträgen mehr, da dem am 26.10.2023 in den Landtag eingebrachten „Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW)“ in der 2. Lesung am 28.02.2024 mehrheitlich zugestimmt wurde.

Den beschriebenen rechtlichen Vorgaben folgend wurde erstmals 2020 ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt (vgl. VV 363/20 – Vorstellung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021-2025 unter Berücksichtigung des § 8a KAG), die 1. Fortschreibung erfolgte 2022 (vgl. VV301/22 – Straßen- und Wegekonzept, 1. Fortschreibung 2023-2027), mit dieser Vorlage wird die 2. Fortschreibung vorgelegt.

Weiteres Vorgehen

Diese 2. Fortschreibung folgt – unverändert - weiterhin im Wesentlichen äußeren Einflüssen, z.B. der Umsetzung gemeinsamer Kanal- und Straßenbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes (vgl. VV 462/23 – Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler; hier: 7. Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2024 – 2029), der Fahrbahninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen, vereinzelt noch der Beseitigung von Hochwasserschäden (Wiederaufbauplan) oder Maßnahmen die geplante Hochwasserschutzmaßnahmen Dritter ggf. sinnvoll ergänzen (z.B. Hospitalgasse) sowie geplanter Leitungsverlegungen der Versorgungsträger (z.B. beim Glasfaserausbau). Im Umfeld dieser Trassen wird angestrebt schadhafte Abschnitte die über die geplanten Trassen hinausgehen möglichst zu sanieren.

Der Spielraum zur Durchführung separater Unterhaltungsmaßnahmen, d.h. ausschließlich aufgrund des schlechten Zustands der Verkehrsflächen initiierten Maßnahmen ist demzufolge außerordentlich gering, hierfür stehen auch weiterhin weder ausreichend finanzielle noch personelle Kapazitäten zur Verfügung. Bedingt durch die Vielzahl von Akteuren die Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum auslösen können ist eine regelmäßige Koordinierung der Aktivitäten aller Beteiligten erforderlich, hierzu finden halbjährlich Koordinierungsrunden statt zu denen die Stadt Eschweiler alle Akteure einlädt. Ziel dieser Koordinierungsrunden ist die räumliche und zeitliche Bündelung der Arbeiten durch die Durchführung gemeinsamer Baumaßnahmen. Hierdurch sollen unnötige Belastungen für die Anwohner und auch unnötige Kosten vermeiden werden. Leider ist festzustellen, dass nicht alle Akteure an diesen Koordinierungsrunden teilnehmen und infolgedessen auch Maßnahmen ausgeführt werden, die im Vorfeld nicht abgestimmt werden konnten.

Für das SWK ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu betrachten, an dieser Stelle ergibt sich eine Abweichung zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), welches einen Zeitraum von sechs Jahren betrachtet und dessen

Maßnahmen auch im SWK zu berücksichtigen sind. Durch die spätestens nach zwei Jahren erforderliche Fortschreibung des SWK wird sichergestellt, dass neue Erkenntnisse in das Konzept einfließen können.

Die im Anhang aufgeführten Maßnahmen wurden an die momentan zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Kapazitäten angepasst. Hiermit und im Zusammenhang mit den durch den Baubetriebshof durchgeführten Reparaturmaßnahmen kann lediglich die Verkehrssicherheit aufrechterhalten werden. Eine nachhaltige Verbesserung des Zustandes der Straßen, Wege und Plätze oder auch nur eine Beibehaltung des aktuellen Straßenzustands ist aufgrund der geschilderten Randbedingungen momentan nicht zu erreichen.

Zur Ermittlung des Finanz- und Personalbedarfs für die Straßenerhaltung kann das „Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenerhaltung in den Kommunen (MFinStraKom)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herangezogen werden.

Demnach kann der jährliche Finanzbedarf für die Straßenerhaltung mit ca. 1,30 €/m² [brutto] Gesamtstraßenfläche abgeschätzt werden. (Stand 2019). Dieser Ansatz beinhaltet neben Baukosten auch Personalkosten zur Abwicklung und Aufsicht der Maßnahmen für die Straßenerhaltung. Bezogen auf Eschweiler wäre demnach bei einer Gesamtstraßenfläche von ca. 1.960.000 m² (entspricht ca. 274 Fußballfeldern) eine Summe in Höhe von ca. 2.540.000,-€/a für den Straßenerhalt zu veranschlagen.

Bezogen auf das Jahr 2023 stand dem ein Betrag in Höhe von ca. 1.300.000,- €/a gegenüber. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den im Haushalt veranschlagten Mittel zur Straßenunterhaltung zzgl. den bei der Abteilung für Straßenbau und Verkehr sowie beim Baubetriebshof anfallenden Personalkosten der mit dem Straßenerhalt befassten Mitarbeiter und den jährlich beim Baubetriebshof zur Verfügung stehenden Finanzmittel für Material und Geräte.

Momentan fehlen demnach jährlich neben den heute zur Verfügung stehenden, den Finanzen angepassten Personalkapazitäten, Finanzmittel in Höhe von 1.240.000,- € für den Straßenerhalt, die letztlich zu einem Verzehr des Infrastrukturvermögens und einem sich stetig verschlechternden Straßenzustand führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Straßen- und Wegekonzeptes stehen bei den bei Produkt 125410101-Gemeindestraßen geführten Sachkonten:

- 52420100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze,
- 52420120 Unterhaltung Radverkehrsanlagen
- 52420130 Unterhaltung barrierearme Verkehrsflächen
- 52430190 Unterhaltung Straßenwegeränder

jährlich Finanzmittel zur Durchführung nicht beitragspflichtiger Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung. Weiterhin stehen investive Finanzmittel bei dem bei Produkt 125410101 - Gemeindestraßen geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB017 – Erneuerung von Straßenkomponenten,

sowie für die Erneuerung von Fahrbahndecken bei Kanalbaumaßnahmen bei dem bei Produkt 115380201 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung geführten Sachkonto:

- 09110002 - IV 00AIB006 – Straßeninstandsetzung nach Kanalbaumaßnahmen

zur Verfügung.

Personelle Auswirkungen:

Die Planung und Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen wird durch Mitarbeiter der Abteilung für Straßenbau - und Verkehr bearbeitet.

Anlagen:

Anlage 1a_alphabetische Sortierung

Anlage 1a_voraussichtlich beitragsfreie Maßnahmen

Anlage 1b_alphabetische Sortierung

Anlage 1b_beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	3	Georgsweg	Georgsweg bis Am Maxweiher	Wassergebundene Decke - Sanierung des Radwegs entlang des Golfplatzes	2024
A	5	Merzbrücker Straße	Georgsweg bis Am Golfplatz	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn	2024
A	9	Friedrich Ebert Straße	von Haus-Nr. 23 bis 35	Einbau der Asphaltdeckschicht	2023
A	13	Röher Straße	Einmündung Aachener Straße	Asphalt - punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2023
A	14	Alte Ziegelei	von Haus-Nr. 5 bis Einmündung Wirtschaftsweg Richtung Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung des Wirtschaftswegs	2024
A	19	Dürener Straße (südlich Elektrowerk)		Kanalbaumaßnahme	2024
A	26	Weg Friedrichstraße	Gesamtschule Waldschule, Weg zwischen Friedrichstraße 10 und 12	Erneuerung der Wegbefestigung (Wurzelschäden)	2024
A	27	Volkenrather Straße	von Am Wolfshag bis Ostpreußenweg	Asphalt- Sanierung von Teilbereichen der Fahrbahn	2024
A	28	Konrad-Adenauer Straße	von Haus-Nr. 35 bis 49	Notmaßnahme	2024
A	38	Kirchplatz	Kirchplatz 2a	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg im Zus. mit VT-Maßnahme	2024
A	48	Heisterner Straße	nahe Ortsausgang	punktuelle Sanierung der Fahrbahn	2024
A	50	Königsbenden	Dürener Straße bis ca. Haus-Nr. 46b	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn	2024
A/F	50.1	Steinstraße	von August-Thyssen-Straße bis Indestraße	Notmaßnahme	2024
A	50.2	Kalvarienbergstraße	Wardener Straße bis Pannestraße	punktuelle Sanierung der Fahrbahn sowie Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	50.3	Alte Rodung	Alte Rodung 100 (KiTa)	Instandsetzung der Nebenanlage	2024
A	55	Kastanienweg	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt- Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	56	Lindenstraße	von Kastanienweg 26 bis Lindenstraße 38	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbaus	2024/2025

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um-setzung im Jahr
A	57	Grünstraße	Am Vogelschuß bis Grünstraße 121	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	61	Preyerstraße	Einmündungsbereich Eichendorffstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	63	Floraweg	punktueller Maßnahmen	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2024/2025
A	66	Schnellengasse	Markt - Dürener Straße	Natursteinpflaster-Pflasterfugensanierung, im Zusammenhang mit VT-Maßnahme	2025
A	67	Goerdstraße	Einmündung Wardener Straße	Asphalt - punktueller Sanierung der Fahrbahn	2025
A	72	Hofstraße	Cäcilienstraße bis Hohe Straße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	73	Brückenstraße	Zechenstraße bis Am Omerbach	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	74	Am Omerbach	Brückenstraße bis Cäcilienstraße	Sanierung der Fahrbahn	2025
A	78	Stadionstraße	von Stadionstraße 9 bis BÜ Stadionstraße		2025
A	80	In der Gracht		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025
A	88	Ackerstraße	Von-Trips-Straße bis Begauer Mühlenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2025/2026
A/D	89	Waldstraße	Weg zwischen Barbarastraße und Friedrichstraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A/D	90	Waldstraße	Luisenstraße bis Barbarastraße	Asphalt - Sanierung des Weges (Radwegeverbindung)	2025/2026
A	92	Kiefernweg	von Alte Rodung bis Fichtenweg	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2025/2026
A	95	Patternhof	ggü. Patternhof 3a bis 4d	Pflaster und Platten - Sanierung Gehweg und Parkstreifen, im Zusammenhang mit BP 298 -Südlich Patternhof	2026
A/D	96	Am Schlemmerich	Friedrichstraße bis Wilhelminenstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	100	Königsberger Straße	Königsberger Straße 56 bis 80	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
A	101	Knippmühle	Eifelstraße bis EÜ Hohe Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2026
A	102	Langenweher Straße	Langenweher Straße 18 bis 82	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	105	Hauptstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	106	Tannenbergsstraße	Tannenbergsstraße 3-25	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2026
A	107	Kapellenweg	Flurstück 86 bis Flurstück 262	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau (Druckleitung)	2026
A	116	Schwarzwaldstraße	Schwarzwaldstraße 26 bis Kinzweilerstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	117	Elsassstraße		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	119	Auf der Heide	von Am Schildchen bis Hermann-Löns-Straße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
A	121	Alte Rodung	Alte Rodung 77 bis Waldstraße 74	Kanalbaumaßnahme, ggf. Sanierung infolge Kanalbau	2027
A/D	123	Weg zwischen An Wardenslinde und Weisweilerstraße	An Wardenslinde bis Weisweiler Straße	Sanierung der Fahrbahn	2027/2028
A	130	Schulstraße	Aachener Straße bis Erfstraße	Asphalt - Sanierung der Fahrbahn	2028

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Um- setzung im Jahr
B	1	K-33-Jülicher-Straße (GD-Dürwiß)	Am Fliß bis Fronhovener-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2021-2024
B	6	Akazienhain	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	10	Friedhofsweg	Sebastianusweg bis Wilhelminenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	11	Wilhelminenstraße	Stich bis Am Kunstschacht	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	12	Parkplatz Wilhelminenstraße	Waldfriedhof	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2023/2024
B	40	Mittelstraße	Röthgener Straße bis Karlstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	41	Karlstraße	von Mittelstraße bis Fußweg Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	42	Moltkestraße	Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	43	Hospitalgasse	von Dechant-Deckers-Straße bis Grabenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024
B	53	Kreuzungsbereich Langwahn	Einmündung Langwahn/Talstraße	Fertigstellung der Nebenanlagen	2024/2025
B	58	Eichendorffstraße	Peter-Paul-Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	59	Hölderlinstraße	nördliche Eichendorffstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024/2025
B	64	Steinstraße	Indestraße bis Odilienstraße	Ersatzneubau Brücke, Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2024-2027
B	81	Antoniusstraße	Zechenstraße bis Auf dem Höfchen	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	82	Auf dem Höfchen	Antoniusstraße bis Weierstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025
B	85	Wilhelmstraße	Antoniusstraße bis Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	86	Parkplatz Wilhelmstraße	Wilhelmstraße/Burgstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026

	Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
B	87	Heidestraße	Alte Rodung bis Luisenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2025/2026
B	97	Konrad-Adenauer-Straße	von Gasthausstraße bis Römerstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026
B	108	Hans-Böckler-Straße	Jülicher Straße bis Lindenstraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	109	Beleuchtung Dürwiß		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2026/2027
B	110	Erikaweg	Luisenstraße bis Heidestraße	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2026/2027
B	113	Am Rosenstock	Akazienhain bis Alte Rodung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	115	Kinzweilerstraße	Kanalbau im Abschnitt Kinzweilerstraße 36-54	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	118	Schlesierweg	südlich Ostpreußenweg	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	120	Konkordiaweg	Stich bis Konkordiasiedlung	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2027
B	122	Fronhoven		Asphalt - Sanierung der Fahrbahn infolge Kanalbau	2027
B	126	Vulligstraße	Stichstraße von Haus-Nr. 11 -29a	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028
B	127	Beleuchtung St. Jöris		Erneuerung von Masten, Leuchten und ggf. Erdkabel	2028
B	131	August-Thyssen-Straße	Steinstraße bis Langwahn	Vollausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen	2028

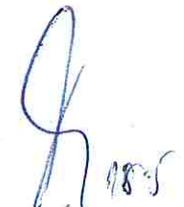
 Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr	Vorlagen-Nummer <h1 style="text-align: center;">157/06</h1>		5		
	Datum: 16.05.2006				
Sitzungsvorlage			Durchschrift		
Beratungsfolge					
1. Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich		Sitzungsdatum 01.06.2006	TOP
2.					
3.					
4.					

Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler

hier : Ergebnisbericht

Beschlussentwurf :

Der Ergebnisbericht wird zur Kenntnis genommen.


 16.05.06
 16.05.06

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

157/06

5

Sitzungsvorlage

Datum: 16.05.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	01.06.2006	
2.				
3.				
4.				

Durchschrift

**Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler
hier : Ergebnisbericht**

Beschlussentwurf :

Der Ergebnisbericht wird zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften			

1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt		
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

1. Allgemeines

Die Stadt Eschweiler ist Straßenbaulastträger von Verkehrsflächen, die hauptsächlich aus Gemeindestraßen einschließlich der Nebenanlagen, den Nebenanlagen der klassifizierten Straßen (Gehwege, Parkstreifen) sowie den Wirtschaftswegen bestehen.

Sie hat nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und den gültigen Rechts- und Haushaltsbestimmungen als Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Zudem stellt das in den Verkehrsflächen der Stadt Eschweiler investierte Vermögen einen hohen Wert dar und ist gesamtwirtschaftlich optimal zu erhalten.

Im Hinblick auf die schlechte Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist und war es erforderlich, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel so effektiv wie möglich einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Straßenunterhaltung.

Im Jahr 2002 lagen nur unzureichende Grundlagen beim zuständigen Fachamt vor. Es waren nur ca. 75 % der städtischen Straßen auf Karteiblättern erfasst. Diese Erfassung wurde im Jahr 1986 durch ABM-Kräfte erstellt und danach nicht mehr aktualisiert. Über die Nebenanlagen der klassifizierten Straßen lagen keinerlei Unterlagen vor.

Aus diesem Grunde wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 11.12.2002 beschlossen, die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH Kaiserslautern (GSA) mit der Grundlagenermittlung für ein Pavement-Management-System für das Straßennetz der Stadt Eschweiler zu beauftragen sowie die notwendige Software anzuschaffen.

2. Durchführung der Maßnahme

Gemäß o. g. Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sollten die Stadtteile Fronhoven und Neu-Lohn als Modellstadtteile zuerst untersucht werden. Diese Untersuchung wurde im Juni 2003 durch die GSA durchgeführt (Erfassung von Be- und Zustandsdaten der Verkehrsanlagen).

Direkt hieran anschließend wurden die restlichen nördlich der Bundesautobahn A 4 liegenden Stadtteile Dürwiß, Hehlrath, Kinzweiler und St. Jöris im Juni/Juli 2004 befahren und die Straßenfläche einschließlich der Nebenanlagen in die Datenbank aufgenommen.

Die Datenaufnahme für die restlichen Gemeindestraßen erfolgte in den Monaten März bis Juli 2004 und die eines Teils der Wirtschaftswege in den Monaten September und Oktober 2004.

Anschließend wurden sämtliche Daten in eine Straßendatenbank (RoSy®BASE) überführt und der Stadt Eschweiler übergeben.

Die Angaben in der Straßendatenbank wurden seitens der Stadt Eschweiler überprüft sowie durch Angaben wie z. B. der Klassifizierung der Straßen (Hauptverkehrs-, Verbindungs-, Wohnstraße) und der Verkehrsbelastung sukzessive ergänzt. Zudem wurden neu erstellte Straßen nachgetragen sowie eine Kontrolle der Datenbank auf Vollständigkeit durchgeführt.

Im August/September 2005 wurde mit den noch fehlenden Wirtschaftswegen die Aufnahme der Verkehrsflächen abgeschlossen.

3. Straßendatenbank

In der Straßendatenbank sind nunmehr alle Gemeindestraßen und Wirtschaftswege enthalten. Hierdurch ist ein aktueller Überblick über den Zustand des städtischen Straßennetzes möglich. Es kann für jede Straße der Zustand zum Zeitpunkt der Befahrung sowie der durch die Software auf Basis der gegebenen Randbedingungen hochgerechnete aktuelle Zustand abgerufen werden.

Zudem sind in der Straßendatenbank eine Vielzahl zusätzlicher Informationen enthalten, wie z. B. die Fahrbahnlflächen, die Ausstattung der Nebenanlagen, Schilderkataster, Beleuchtungskataster, etc. Zusätzlich können durch eine interaktive Schnittstelle die in der Straßendatenbank hinterlegten Sachdaten im städtischen Geo-Informationssystem visualisiert werden.

Weiterhin liegt eine verlässliche und unabhängige Datenquelle vor, die als Grundlage für die Erstellung des Investitionsprogramms dienen kann.

Eine Darstellung der Benutzeroberfläche mit den wichtigsten Angaben (Leitdaten, Breitenangaben, Nebenanlagen, Schadensangaben etc. ist in Anlage 1 am Beispiel der Bergrather Straße und der Straße Akazienhain abgebildet.

Einen Überblick über den Gesamtzustand der Gemeindestraßen der Stadt Eschweiler wird Herr Simon von der GSA in seinem Vortrag während der Ausschusssitzung geben.

4. Das Pavement-Management-System

Die Gesellschaft für Straßenanalyse mbH Kaiserslautern (GSA) hat für den Bereich der Stadtstraßen ein Konzept zur Erfassung von Schäden entwickelt und ein Pavement-Management-System (PMS) erarbeitet, das bereits in vielen deutschen Städten sowie auch im Ausland mit Erfolg angewendet worden ist. Dieses System ermittelt Lösungen im Hinblick auf wirtschaftlich optimale Erhaltungsstrategien.

RoSy[®]PMS bietet vielfältige Möglichkeiten zur Datenauswertung. Kernbereiche bilden dabei verschiedene Instrumente zur Ableitung des Finanzbedarfes für die systematische Straßenunterhaltung.

Für die Ermittlung des Erhaltungsbedarfes wird ein weltweit anerkanntes und bewährtes Verfahren verwendet, welches mehrfach von namhaften Institutionen (Bundesverkehrsministerium, Weltbank u. a.) geprüft und ausgewählt wurde.

Er- und Unterhaltungspläne

Im Rahmen eines Optimierungsprozesses wird für jeden einzelnen Unterhaltungsabschnitt eine Vielzahl von Maßnahmenkombinationen kalkuliert (bis zu 1000 unterschiedliche Kombinationen je Unterhaltungsabschnitt). Für jede Maßnahmenkombination wird ein Nutzen-Kosten-Faktor berechnet. Dieser NK-Faktor bildet die Grundlage für die Reihenfolge bei der Auswahl der einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen. Einflussfaktoren sind z.B. Verkehrsbelastung, erwartete Nutzungsdauer, Investition, Auswirkungen auf das Straßenkapital, etc..

Auf dieser Basis werden folgende Finanzierungspläne und Auswertungen erstellt:

Wirtschaftsplan : Der Wirtschaftsplan ist ein Konzept für die bestmögliche Unterhaltung / Erhaltung. Die jeweils optimale Maßnahme wird an den Straßen zum optimalen Zeitpunkt ausgeführt.

Der mit RoSy[®] ermittelte Wirtschaftsplan basiert auf einem eigens entwickelten Optimierungskonzept. Bei diesem Optimierungskonzept werden einerseits die Risikostrecken (=optimaler Eingreifzeitpunkt ist überschritten) minimiert und zugleich der Wert des Straßenkapitals (als Teil des Infrastrukturvermögens) maximiert.

Budgetoptimierungsplan : Der Budgetoptimierungsplan ist die Angabe wirtschaftlich optimaler Er- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Begrenzung von Budgetvorgaben.

Er ist ein Steuerungselement für die Verwendung der vorhandenen Erhaltungsmittel. Der Budgetoptimierungsplan zeigt also, für welche Maßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am günstigsten eingesetzt werden sollten.

Konsequenzanalyse: Ermittlung der Auswirkungen fehlender/unzureichender Investitionen für Er- und Unterhaltungsmaßnahmen auf das Straßennetz.

Bedingt durch die finanzielle Lage der meisten Kommunen konnte die Straßenunterhaltung bzw. –erhaltung in der Vergangenheit nicht immer optimal durchgeführt werden. Der sich dadurch ergebende Nachholbedarf führt in der Regel dazu, dass sich bei der Erstellung des Wirtschaftsplans in den ersten Jahren ein für die Kommunen nicht realisierbarer Erhaltungsaufwand ergibt. Aus diesen Gründen wird zusätzlich der Budgetoptimierungsplan erstellt, in dem es darum geht, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

Hierbei sei erwähnt, dass durch die im Rahmen des Jahresvertrages durchgeführten Straßenunterhaltungsarbeiten keine nennenswerte Verbesserung des Straßenzustandes erreicht wird, da es sich hierbei in der Regel um Baumaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit handelt und nicht um investive Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz. Demzufolge sind die hierdurch erzielten Verbesserungen des Gesamtstraßenzustands der Eschweiler Gemeindestraßen marginal.

Durch die seitens der Stadt Eschweiler durchgeführten Um- und Ausbaumaßnahmen werden die entsprechenden Straßen wieder in einen optimalen Zustand versetzt. Auch hier ist jedoch der Einfluss auf den Zustand des gesamten Straßennetzes eher gering, da hierbei der Zustand von wenigen Straßen verbessert wird, während sich der Zustand der restlichen Straßen weiterhin verschlechtert. Die Notwendigkeit des Einsatzes von zusätzlichen Finanzmitteln, die dann entsprechend dem oben beschriebenen Budgetoptimierungsplan eingesetzt werden, besteht daher weiterhin.

Herr Simon wird in seinem Vortrag die oben beschriebene Vorgehensweise erläutern und sowohl den sich ergebenden Wirtschaftsplan als auch Budgetoptimierungspläne vorstellen.

5. Neues kommunales Finanzmanagement NKF

Die von der GSA durchgeführte Erfassung der Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt Eschweiler dient als Grundlage für die Ermittlung des Infrastrukturvermögens.

Bei der oben beschriebenen Erfassung wurde für jede Straße die Länge und Breite der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, Parkstreifen, etc.) erfasst. Aus diesen Angaben wird die Größe der Verkehrsfläche ermittelt.

Zudem wurde der Ausbaustandard sowie der Zustand der Oberflächen festgestellt. Aus diesen Angaben kann unter Berücksichtigung des Baujahrs und der Verkehrsbelastung eine Restnutzungsdauer der Straße ermittelt werden.

Es wird zurzeit eine Matrix erstellt, in der entsprechend den oben genannten Rahmenbedingungen den einzelnen Verkehrsflächen Quadratmeterpreise zugeordnet werden, aus denen sich dann der Gesamtwert der Verkehrsflächen ergibt. Dieser wird dann in die Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler gemäß dem Neuen Kommunalen Finanzmanagements einfließen.

Weiterhin ist in den Folgejahren bei entsprechender Pflege der Datenbank (Berücksichtigung der Sanierungs-, Um- und Neubaumaßnahmen) eine Fortschreibung und Aktualisierung des sich aus den Verkehrsflächen der Stadt Eschweiler ergebenden Infrastrukturvermögens vorgesehen.

20/10
/ 18/5.

Anlagen :

- 1) Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Bergrather Straße
- 2) Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Straße „Akazienhain“

Anlage 1 : Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Bergrather Straße

RoSyBASE [Stadt Eschweiler] [10.01.11] L:\Software\Fach\SW\Rosybase\BVEschweiler\BSto-alle-Str-18-10-05.mdb

Daten Bearbeiten Anzeige Werkzeuge Module Fenster Hilfe

Nameiliste - 1342 Straßen

Liste Sortieren Filtern

- Baumschulenweg (2030)
- Bogauer Mühlenweg (2097)
- Bogauer Straße (9988)
- Bondenmühle (2086)
- Bergrather Feld 2 (2117.2)
- Bergrather Straße (2087)**
- Bergstraße (2088)
- Berliner Ring (2089)
- Bernhard-Letterhaus-Straße (2090)
- Bertold-Brecht-Str.01 (2078.01)
- Bertold-Brecht-Straße (2031)
- Birkengangstraße (2091)
- Bismarckstraße (2093)
- Blumenstraße (2094)
- Bohler Heide (2095)
- Bohler Straße (2096)
- Bohler Straße 2 (2096.2)
- Ronnenrider Hof (2097)

Schadensangaben

Spur: 0
 AKTUELL
 0 :: 43
 43 :: 557

Spur	Von	Bis	Actualisiert	Fortschr.	Angepasste Daten	AKTUELL
0	0	43	m 18.04.04	01.02.06	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	Reg.	%
Risse < 5mm	0 m²	0%
Risse > 5mm	0 m	0%
Netznisse	0 m²	0%
Ausmagerung	0 m²	0%
Ausbrüche	0 m²	0%
Setzungen	0 m²	0%
Spunnen	0 m²	0%
Notflicken	0 m²	0%
Spaltverlust	0 m²	0%
Flickstellen	0 m²	0%
Abplatzungen	0 m²	0%

Algem. Berechnung Bordstein/Regulierung Böder

Akute Schäden Bordsteinhöhe links 140 mm
 Tragfähigkeitsprobleme Bordsteinhöhe rechts 140 mm
 Verschleißschichtprobl.
 Schlechte Widerlage Schichtart ASPHALT

Bemerkung

Leistdaten

Bezirk: Stadtmk Nr. 2087 Name: Bergrather Straße
 Von (m) 0 Bis (m) 557 Station 0 Indestrabe
 Initialien UW/M Erfas. 18.04.04 Str.Kl. 1. Hauptverkehr
 Bauweise 1. Innerorts-Hoh-Verkehr

Breiten

Spur	Von	Bis	Von	Bis	Tra	Zusatzfl.	Fläche	Aktuelle	Bemerkung
0 :: 8	0	8	0,00	0,00	-	0	0	18.04.04	
8 :: 14	8	14	16,00	10,20	-	0	79	18.04.04	
14 :: 43	14	43	10,20	9,50	-	0	286	18.04.04	
43 :: 137	43	137	9,50	8,10	-	0	827	18.04.04	
137 :: 187	137	187	8,10	8,10	-	0	405	18.04.04	
187 :: 223	187	223	8,10	6,20	-	0	257	18.04.04	
223 :: 269	223	269	6,20	6,20	-	0	285	18.04.04	
269 :: 292	269	292	6,20	8,40	-	0	168	18.04.04	
292 :: 385	292	385	8,40	8,40	-	0	781	18.04.04	
385 :: 420	385	420	8,40	6,20	-	0	296	18.04.04	
420 :: 557	420	557	6,20	6,20	-	0	849	18.04.04	

Länge: 557 m Fläche: 4.193 m² Zusatzfl.: 0 m² Total: 4.193 m²

Reihenangaben

Station Type

Spur	Seite	Von	Bis	Pos	Art	Breite	Material	Bemerkung
0	Linke Seite	137	420	0	Rinne	0,20	Betorpfl	
0	Rechte Seite	137	420	1	Bordstein	0,15	Beton	
0	Rechte Seite	137	420	2	Radweg	1,50	Betorpfl	
0	Rechte Seite	137	420	3	Bürgersteig-1	2,00	Platten	
0	Linke Seite	420	557	0	Rinne	0,20	Betorpfl	
0	Rechte Seite	420	557	1	Bordstein	0,15	Beton	
0	Rechte Seite	420	557	2	Radweg	1,50	Betorpfl	
0	Rechte Seite	420	557	3	Bürgersteig-1	2,00	Platten	

Verkehr

Spur	Vo	Bis	DTV	Erfass	SA (11.5)	Gültig von	Jährf	Reg. art	G Mit	festig	Be	Ak
0	0	557	0	SA (11.	300,00	01.01.1901	0		0	0		25

Filter: Sort: Name, Nr.

Anlage 2 : Darstellung der Benutzeroberfläche am Beispiel der Straße „Akazienhain“

RöSyBASE [Stadt Eschweiler] [BOHNE411] L (Software\FachSW\RöSybase\DB\Eschweiler\ESTD-alle Str-18-10-05.mdb)

Leiste Bearbeiten Anzeige Werkzeuge Module Fenster Hilfe

Namenliste - 1342 Straßen

Liste	Sortieren	Filtern
5203.9843A - 5203.9844 (5203.9843A)		
5203.9843B - 5103.3004 (5203.9843B)		
Ackerstraße (2032)		
Ahornweg (2016)		
Ahornweg.1 (2016.1)		
Akazienhain (2002)		
Akazienhain.2 (2002.2)		
Albertstraße (2004)		
Albrecht-Dürer-Straße (2005)		
Allensteiner Straße (2006)		
Alte Rodung (2007)		
Alte Rodung.2 (2007.2)		
Alte Rodung.4 (2007.4)		
Alte Ziegelei (2009)		
Am Bongert (2018)		
Am Bongert.01 (2018.01)		
Am Buchenwald (2011)		
Am Burgbusch (9995)		
Am Runkfeld (2012)		

Schadensangaben

Spur: 0
AKTUELL
0 :: 518

Spur	Von	Bis	Actualisiert	Fortsch.	Angepaßte Daten
0	0	518	m 06.05.04	01.02.06	AKTUELL

	Reg.	%
Risse < 5mm	0	0%
Risse > 5mm	459	89%
Netznisse	1024	200%
Ausmagsung	1809	352%
Ausbrüche	2	0%
Setzungen	46	0%
Spuninnen	352	68%
Notflicken	98	19%
Spiltverlust	0	0%
Flickstellen	512	100%
Abplatzungen	5	0%

Algem. | Berechnung | Bordstein/Regulierung | Böder

Akute Schäden Bordsteinhöhe links 120 mm
 Tragfähigkeitsprobleme Bordsteinhöhe rechts 120 mm
 Verschleißschichtprobl.
 Schlechte Widerlage Schichtart ASPHALT

Bemerkung

Leistdaten

Bezirk Waldcc Nr. 2002 Name Akazienhain
 Von (m) 0 Bis (m) 518 Station 0
 Initialen UWM Erfas. 06.05.04 Str.Kl. 3 Wohnstr.
 Bauweise 3. Wohnstraße

Breiten

Spur	Von	Bis	Von	Bis	Tra	Zusatzf.	Fläche	Aktuelle	Bemerkung
0 :: 3	0	3	0,00	0,00	-	0	0	06.05.04	
3 :: 13	3	13	13,00	4,90	-	0	90	06.05.04	
13 :: 264	13	264	4,90	4,90	-	0	1.230	06.05.04	
264 :: 286	264	286	4,90	5,50	-	0	114	06.05.04	
286 :: 302	286	302	5,50	4,90	-	0	83	06.05.04	
302 :: 505	302	505	4,90	4,90	-	0	995	06.05.04	
505 :: 515	505	515	4,90	9,50	-	0	72	06.05.04	
515 :: 518	515	518	0,00	0,00	-	0	0	06.05.04	

Länge: 518 m Fläche: 2.584 m² Zusatzf.: 0 m² Total: 2.584 m²

Uchteintragungen

Station Type

Spur	Seite	Von	Bis	Pos	Art	Breite	Material	Bemerkung	Ak
0	Linke Seite	Link	5	513	0 Rinne	0,20	Betonpfl		06.
		Link	5	513	1 Bordstein	0,15	Beton		06.
		Link	5	513	2 Bürgersteig	1,40	Asphalt		06.
	Rechte Seite	Rec	5	513	0 Rinne	0,20	Betonpfl		06.
		Rec	5	513	1 Bordstein	0,15	Beton		06.
		Rec	5	513	2 Bürgersteig	1,40	Asphalt		06.

Verkehr

Spur	Vo	Bis	DTV/Erfassu	SA [11.5]	Gültig von	Jährf	Reg. art	G	Mit hastighed	Be
0	0	518	0	SA [11.	9,00	01.01.1901	0	-	0,0	

Wähle Breitenangabe mit Maus oder Pfeiltaste Filter Sort: Name, Nr.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe	öffentlich	29.10.2024
2.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024

**Barrierefreie Fußgängerzone,
 hier: Aktueller Sachstand**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 17.10.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Veranlassung

Die mit Natursteinpflaster befestigten Abschnitte in der Fußgängerzone werden von mobilitätseingeschränkten Menschen (mit Rollatoren oder Rollstühlen) als hinderlich wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 016/23 – Barrierefreie Fußgängerzone; hier: Antrag der Stadtratsfraktion der BASIS vom 12.03.2021 verwiesen (Kenntnisgabe im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.02.2023 sowie im Beirat für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe am 14.02.2023), in der die geplanten Maßnahmen bereits beschrieben wurden. Im Februar 2023 war aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen zwischen der Deutschen Telekom und der Stadt bezüglich der erforderlichen Tiefbauarbeiten noch keine Aussage zum Zeitpunkt der Umsetzung möglich. Weiterhin war noch nicht absehbar inwiefern die verschiedenen Maßnahmen (Glasfaserlegung der Deutschen Telekom sowie Beseitigung der Hochwasserschäden und Verbesserung der Barrierefreiheit seitens der Stadt) sowohl räumlich als auch zeitlich kombinierbar sein werden.

Geplante Maßnahmen

Im Zusammenhang mit den aktuell stattfindenden Tiefbauarbeiten der Deutschen Telekom, aufgrund der Hochwasserschäden wird das alte Telekommunikationsnetz (Kupferkabel) durch ein Glasfasernetz ersetzt, erfolgt nunmehr der Austausch des vorhandenen Natursteinpflasters gegen geschnittenes Natursteinpflaster um eine ebene und gut begehbare Oberfläche zu erzielen. Beginnend in der Neustraße wird entlang der ohnehin im Zuge der Glasfaserlegung aufgedugenen Trassen punktuell das geschnittene Natursteinpflaster eingebaut. Die betroffenen Bereiche sind teilweise auch anhand ihres Verlegemusters zu erkennen, während das ursprüngliche Natursteinpflaster im Segmentbogen verlegt wurde erfolgt die Verlegung des geschnittenen Natursteinpflasters in Reihe (vgl. Anlage 1).

Nach Fertigstellung der Arbeiten ergeben sich somit auch abseits der ohnehin gut begehbaren Asphaltflächen weitere barrierearme Korridore entlang der Ladenlokale.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für diese Maßnahme wurden bei dem bei Produkt 125410101 – Gemeindestraßen geführten Sachkonto 52420130 – Unterhaltung barrierearme Verkehrsflächen eingestellt.

Personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme bindet Arbeitskraft bei der Abteilung für Straßenbau und Verkehr.

Anlagen:

1_Fotos



